



Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR)

1. Kantone (25)

- Zürich
- Bern
- Luzern
- Uri
- Schwyz
- Obwalden
- Nidwalden
- Zug
- Freiburg
- Solothurn
- Basel-Stadt
- Basel-Landschaft
- Schaffhausen
- Appenzell Ausserrhoden
- Appenzell Innerrhoden
- St. Gallen
- Graubünden
- Aargau
- Thurgau
- Tessin
- Waadt
- Wallis
- Neuenburg
- Genf
- Jura

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien (3)

- FDP. Die Liberalen
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS)

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (3)

- Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)

4. Übrige Organisationen und Interessenten (5)

- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)
- Städtische Steuerkonferenz Schweiz
- Centre Patronal (CP)
- EXPERTsuisse
- SwissHoldings

5. Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmende (3)

- Ordre Romand des Experts Fiscaux OREF
- Bundesverwaltungsgericht
- Zürcher Bankenverband



Elektronisch an vernehmlassungen@estv.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

9. Juli 2025 (RRB Nr. 769/2025)

Änderung der Mindestbesteuerungsverordnung (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30. April 2025, mit dem Sie uns eine Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV, SR 642.161) zur Vernehmlassung unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Grundsätzliches

Wir stimmen der vorgeschlagenen Änderung der MindStV zu. Wir erachten es als wichtig, dass mit einer regelkonformen Umsetzung Rechtssicherheit geschaffen und die administrative Mehrbelastung für die Unternehmen in der Schweiz reduziert wird. Die vorgeschlagene Präzisierung der Regeln zur Steuerpflicht erachten wir als sinnvoll, weil damit Klarheit geschaffen wird und wechselnde Steuerpflichtige vermieden werden. Ebenfalls unterstützen wir die Pro-rata-Aufteilung der Ergänzungssteuer bei einem Kantonswechsel. Die Diskussionen der vergangenen Monate um die Zukunft der globalen Mindestbesteuerung haben am 28. Juni 2025 in einer Verlautbarung der G7 gemündet. Gemäss dieser sollen US-Unternehmensgruppen aufgrund der US-Mindestbesteuerungsregeln von der OECD-Mindestbesteuerung ausgenommen werden. Die Umsetzung und die Auswirkungen dieses Koexistenz-Modells, d. h. der OECD-Mindestbesteuerung einerseits und der US-Mindestbesteuerungsregeln andererseits, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der Informations- und Datenlage nicht abschätzbar und bleiben für unsere Beurteilung der vorgeschlagenen Ordnungsänderung unbeachtet. Wir gehen jedoch davon aus, dass der Bundesrat diese Entwicklungen bei der Umsetzung der Ordnungsänderung angemessen berücksichtigen wird.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 5

Abs. 1: Wir begrüßen die Klarstellung, dass die subjektive Steuerpflicht nach innerstaatlichem Recht nicht davon abhängen kann, ob es sich bei der ausländischen Tochtergesellschaft (oder Betriebsstätte) um eine niedrigbesteuerte Geschäftseinheit handelt, sowie die Anwendbarkeit dieser Anpassung ab dem 1. Januar 2024. Würde eine niedrig besteuerte Geschäftseinheit vorausgesetzt, hätte dies zur Folge, dass die Steuerpflicht erst aufgrund der eingereichten Steuererklärung oder anlässlich der Steuerveranlagung definitiv abgeklärt werden könnte. Erst dann steht nämlich fest, dass der bei der ausländischen Geschäftseinheit für das massgebende Geschäftsjahr ermittelte effektive Steuersatz unter dem Mindeststeuersatz liegt. Mit dieser ab dem 1. Januar 2024 geltenden Verordnungsanpassung wird einerseits die Rechts- und Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen gewährleistet und andererseits ein übermässiger Verwaltungsaufwand vermieden, der durch einen Wechsel der Zuständigkeiten während des Veranlagungsverfahrens verursacht würde. Die Anwendbarkeit ab dem 1. Januar 2024 sollte der Klarheit halber auch in den Übergangsbestimmungen geregelt werden.

Abs. 2: Vgl. Hinweis zu Art. 5 Abs. 4 (letzter Satz) betreffend die Prüfung einer subsidiären Steuerpflicht der Partially Owned Parent Entity (POPE).

Abs. 4: Eine POPE sollte immer nur subsidiär für die schweizerische Ergänzungssteuer steuerpflichtig werden, wenn auch noch andere inländische Geschäftseinheiten vorhanden sind, welche nach der Primarergänzungssteuerregelung (Income Inclusion Rule, IIR) steuerpflichtig sind. Wäre beispielsweise eine IIR-Steuerpflicht bei der schweizerischen Ultimate Parent Entity (UPE) und einer der Schweiz zugehörigen POPE gegeben, wobei Letztere über eine höhere durchschnittliche Bilanzsumme der letzten drei Jahresrechnungen (unter Ausklammerung der Beteiligungen) verfügt, wäre nach Art. 5 Abs. 4 die POPE für alle der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten für die schweizerische Ergänzungssteuer steuerpflichtig. Die örtliche Zuständigkeit wäre damit unter Umständen nicht mehr im Kanton der schweizerischen UPE gegeben. Dieses Resultat wäre nicht nur stossend, sondern es würden sich auch aktienrechtliche Fragen stellen, wenn vertrauliche Daten an eine Geschäftseinheit offengelegt werden müssen, die auch von nicht zum Konzern gehörenden Aktionärinnen und Aktionären gehalten wird. Eine POPE soll deshalb bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls für die UTPR) im Rahmen von Art. 5 Abs. 4 nachrangig sein bzw. soll im konkreten Beispiel die UPE in jedem Fall die steuerpflichtige Geschäftseinheit sein. Das Gleiche gilt für die Fälle mit einer POPE und einer (oder mehreren) IIR-pflichtigen inländischen Zwischengesellschaft einer ausländischen Unternehmensgruppe, wobei auch hier letztere Vorrang gegenüber einer POPE haben sollen. Die Anwendbarkeit dieser Regelung soll ab dem 1. Januar 2024 gelten und der Klarheit halber in den Übergangsbestimmungen geregelt werden. Eine subsidiäre Steuerpflicht der POPE wäre auch mit Bezug auf Art. 5 Abs. 2 prüfenswert.

Art. 9

Abs. 3: Das Geschäftsjahr wird als Rechnungslegungszeitraum definiert. Wird nun in einem Geschäftsjahr unter GloBE eine Einheit veräussert oder erworben, so wird die Gruppe nur einen Abschluss für den Zeitraum erstellen, in dem die Einheit zum Konzern gehörte. Gleiches gilt, wenn eine Einheit mit einem abweichenden Geschäftsjahr erworben wird und der Stichtag für den Jahresabschluss an den Konzernstichtag angepasst wird. In diesen Fällen ist der Wortlaut von Art. 9 Abs. 3 nicht präzise genug, weshalb er wie folgt angepasst werden soll:

«Erfüllen nicht alle steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder stimmen die Enddaten der Geschäftsjahre, für die die Jahresrechnungen nach Absatz 2 erstellt werden, von einer oder mehreren steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten nicht mit dem Geschäftsjahr nach Artikel 10.1 der GloBE-Mustervorschriften überein, so wird die schweizerische Ergänzungssteuer auf der Grundlage des Jahresgewinns oder -verlusts gemäss den Artikeln 3.1.2 und 3.1.3 der GloBE-Mustervorschriften für das Geschäftsjahr berechnet.»

Art. 13

Abs. 2: Wir haben keine Einwände gegen das neue Prinzip der interkantonalen Verteilung des Rohertrags der Ergänzungssteuer bei einem Wechsel der Steuerzugehörigkeit einer Geschäftseinheit während des Steuerjahres. Eine solche Verteilung erscheint uns wirtschaftlich gerechtfertigt.

Art. 16

Abs. 2: Für die örtliche Zuständigkeit nach Art. 16 Abs. 2 MindStV ist die steuerliche Zugehörigkeit zu Beginn des Geschäftsjahres massgebend. Existiert eine Geschäftseinheit zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht, da sie erst während dem Geschäftsjahr gegründet wurde, ist sinngemäss auf die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht abzustellen. Es wird angeregt, zu prüfen, ob eine Klarstellung in diesem Sinne erforderlich ist.

Art. 18a

Abs. 6: Art. 18b Abs. 2 MindStV räumt den kantonalen Steuerverwaltungen ein Einsichtsrecht in das zentrale GIR-Register sowie in den GIR einer Unternehmensgruppe ein, sofern Organe oder Steuerobjekte dieser Unternehmensgruppe steuerlich dem Kanton unterstellt sind oder waren. Um die Kohärenz mit Art. 18b Abs. 2 zu gewährleisten, schlagen wir vor, Art. 18a Abs. 6 wie folgt umzuformulieren:

*«Die ESTV **gewährt** den für die Besteuerung und Erhebung der Ergänzungssteuer zuständigen Behörden Online-Zugriff auf Daten aus dem Informationssystem GIR.»*

Der Wortlaut von Art. 18a Abs. 6 («Die ESTV kann [...] gewähren») lässt darauf schliessen, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) den Online-Zugriff auf Daten aus dem GIR-Informationssystem verweigern könnte, was im Widerspruch zu dem in Art. 18b Abs. 2 vorgesehenen Konsultationsrecht zu stehen scheint.

Art. 18b

Abs. 2: Das Einsichtsrecht der Kantone in das zentrale Verzeichnis und den GIR der Unternehmensgruppen mit Einheiten im Kanton begrüssen wir ausdrücklich.

Art. 18d

Abs. 2: Dieser Abs. sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Daten auch für die Kantons- und Gemeindesteuern verwendet werden dürfen.

Art. 28c

Es ist zu prüfen, ob der GIR auch in der Landeswährung eingereicht werden kann, oder ob die OECD-Mustervorschriften nicht die Währung der Konzernrechnungslegung vorschreiben.

Art. 28l (in Verbindung mit Art. 28q)

Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass die ESTV nicht für die spezifische Kontrolle des Inhalts und der Informationen in den GIRs zuständig ist, obwohl nicht angegeben ist, welche Behörde für diese Kontrolle zuständig ist. Wir halten es für unerlässlich, diesen Punkt im Verordnungstext klarzustellen, da sonst die Gefahr besteht, dass die Einreichung fehlerhafter GIRs folgenlos bleibt. Dies widerspricht dem Ziel des GIR, eine korrekte Besteuerung der betroffenen Unternehmensgruppen sicherzustellen. Das Fehlen einer spezifischen Kontrolle durch die ESTV steht im Widerspruch zu Art. 28q, der die ESTV als zuständige Behörde für die Verfolgung und Beurteilung der in Art. 28o und 28p genannten Straftaten bezeichnet. Zu diesen Straftaten gehört insbesondere die vorsätzliche Bereitstellung unrichtiger oder unvollständiger GloBE-Informationen, was zwangsläufig einen Mechanismus zur Überwachung der von den Steuerpflichtigen bereitgestellten Informationen voraussetzt.

Art. 40a (in Verbindung mit Art. 28d Abs. 2)

Gestützt auf diesen Art. und den erläuternden Bericht bleibt unklar, ob eine Schweizer UPE eines Konzerns den GIR für die Steuerperiode 2024 zentral in der Schweiz einreichen kann, obwohl die Schweiz die ergänzende internationale Steuer gemäss der Income Inclusion Rule für dieses Jahr noch nicht anwendet. Wir halten Klarstellungen zu diesem Punkt für wünschenswert, da dieser Punkt für Schweizer multinationale Konzerne von grosser Bedeutung ist.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Martin Neukom

Dr. Kathrin Arioli





Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Per Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

RRB Nr.: 648/2025
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

18. Juni 2025

**Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) / Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR).
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit der Revision werden die bereits in den GloBE-Mustervorschriften bestehenden Bestimmungen zum Global Information Return (GIR, eine Art Steuerregister für die Ergänzungssteuer und deren Austausch zwischen verschiedenen Partnerstaaten) in die Mindeststeuerverordnung und damit ins schweizerische Recht übernommen. Das geplante Ziel und der Mehrwert für die Unternehmen ist das sogenannte «central filing», also eine einzige zentral zuständige Behörde pro Land. Mit der Einreichung des GIR in einem Land und gegenüber einer Behörde erfüllen die Unternehmen ihre Pflicht gegenüber allen betroffenen Ländern. Die relevanten Informationen werden dann unter den Behörden der Partnerstaaten ausgetauscht.

Das Verfahren ist für die Schweiz bereits aus dem sehr ähnlich aufgebauten Informationsaustausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne¹ bekannt (sogenanntes «Country-by-Country Reporting» oder «CbCR»). Die dabei verwendete elektronische Lösung «ePortal» des Eidgenössischen Finanzdepartements kommt auch beim GIR zur Anwendung. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern muss neu jährlich die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) aller Unternehmen hochladen, welche im Kanton registriert sind. Umgekehrt wird der kantonalen Steuerverwaltung im Abrufverfahren Zugriff auf die für die Veranlagung relevanten Informationen eingeräumt.

Der Regierungsrat dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er konnte bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur multilateralen Vereinbarung über den Austausch von Global Anti-Base Erosion (GloBE)-Informationen² seine grundsätzliche Zustimmung zum GIR geben. Zur konkreten Umsetzung hat er keine Bemerkungen.

¹ Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (ALBAG; SR 654.1).

² Vernehmlassung des Bundes: Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch von Global Anti-Base Erosion (GloBE)-Informationen

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Neuhaus
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
per E-Mail (Word- und PDF-Datei):
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 18. August 2025

Protokoll-Nr.: 856

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2025 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern den vorgeschlagenen Ergänzungen der Mindestbesteuerungsverordnung grundsätzlich zustimmt. Ungeachtet der gegenwärtigen Diskussion um die Zukunft der globalen Mindestbesteuerung sind die Ergänzungen aus Sicht des Kantons Luzern sinnvoll. Mit einer regelkonformen Umsetzung wird Rechtssicherheit geschaffen und die administrative Mehrbelastung für die Unternehmen in der Schweiz können dadurch reduziert werden. Die Änderungen in Bezug auf die Steuerpflicht erachtet der Kanton Luzern als sinnvolle Präzisierung, weil Klarheit geschaffen wird und wechselnde Steuerpflichtige dadurch eher vermieden werden. Ebenfalls unterstützt der Kanton Luzern die Aufteilung der Ergänzungssteuer pro rata bei einem Kantonswechsel. Die Regelungen sollen so pragmatisch wie möglich ausgestaltet werden, damit diese bei den Unternehmungen möglichst wenig Aufwand verursachen.

Zu einzelnen Bestimmungen der Mindestbesteuerungsverordnung haben wir noch folgende Änderungs- und Ergänzungsvorschläge:

Zu Artikel 2

Absatz 3: Im Rahmen des Verweises auf den Kommentar ist sicherzustellen, dass es nicht zu einem de facto dynamischen Verweis auf Versionen des Kommentars kommt, welche nach dem Inkrafttreten der Verordnung durch die OECD herausgegeben wurden. So ist insbesondere von einem Verweis auf die neuste Version des Kommentars vom Mai 2025 Abstand zu

nehmen, da diese Version administrative Leitlinien umsetzt, welche erst nach dem 1. Januar 2024 publiziert wurden.

Zu Artikel 5

Absatz 1: Der Kanton Luzern begrüsst die Klarstellung, dass die subjektive Steuerpflicht nach innerstaatlichem Recht nicht davon abhängen kann, ob es sich bei der ausländischen Tochtergesellschaft (oder Betriebsstätte) um eine niedrigbesteuerte Geschäftseinheit handelt, sowie die Anwendbarkeit dieser Anpassung ab dem 1. Januar 2024. Würde eine solche niedrig besteuerte Geschäftseinheit vorausgesetzt, hätte dies zur Folge, dass die Steuerpflicht erst aufgrund der eingereichten Steuererklärung oder gar anlässlich der Steuerveranlagung definitiv abgeklärt werden könnte, wenn feststeht, dass der bei der ausländischen Geschäftseinheit für das massgebende Geschäftsjahr ermittelte effektive Steuersatz unter dem Mindeststeuersatz liegt. Mit dieser Verordnungsanpassung wird die Rechts- und Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen gewährleistet sowie ein übermässiger Verwaltungsaufwand vermieden, der durch einen Wechsel der Zuständigkeiten während des Veranlagungsverfahrens verursacht würde. Die Anwendbarkeit ab dem 1. Januar 2024 sollte auch in den Übergangbestimmungen geregelt werden.

Absatz 3: Aus den unter Art. 5 Abs. 4 genannten Gründen ist auch eine Steuerpflicht einer Partially Owned Parent Entity (POPE) oder einer zur POPE-Unternehmensgruppe gehörenden Geschäftseinheit subsidiär auszugestalten. Es wäre stossend, wenn vertrauliche Daten einer Geschäftseinheit offengelegt werden müssen, an der auch nicht zum Konzern gehörende Investoren beteiligt sind. Um alle Fälle einer Steuerpflicht einer zur POPE-Unternehmensgruppe gehörenden Geschäftseinheiten auszuschliessen, sollte ein neuer Absatz zu Artikel 5 eingefügt werden. Beispielsweise ein neuer Absatz 6 (vor der Regelung der streitigen Fälle in einem neuen Absatz 7) mit folgendem Wortlaut:

«Ungeachtet der vorhergehenden Bestimmungen wird eine POPE oder eine zur POPE-Unternehmensgruppe gehörende Geschäftseinheit nur dann steuerpflichtig, wenn keine weitere Geschäftseinheit der Unternehmensgruppe der Schweiz zugehörig ist.»

Im Weiteren gilt es zu prüfen, ob es auch bei einer Steuerpflicht einer Geschäftseinheit welche keine POPE ist, an welcher jedoch Investoren eine massgebliche Beteiligung halten, zu stossenden bzw. aktienrechtlich heiklen Konstellationen kommen kann.

Absatz 4: Artikel 5 Absatz 4 soll dahingehend ergänzt werden, dass eine POPE immer nur subsidiär für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls der UTPR) steuerpflichtig wird, soweit andere inländische Geschäftseinheiten, welche nach der internationalen Ergänzungssteuer nach der Primärerergänzungssteuerregelung (Income Inclusion Rule, IIR) steuerpflichtig sind, vorhanden sind. Wäre beispielsweise eine IIR-Steuerpflicht bei der schweizerischen Ultimate Parent Entity (UPE) und einer der Schweiz zugehörigen POPE gegeben, wobei letztere über eine höhere durchschnittliche Bilanzsumme der letzten drei Jahresrechnungen (unter Ausklammerung der Beteiligungen) verfügt, so wäre die POPE für alle der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten für die schweizerische Ergänzungssteuer steuerpflichtig. Die örtliche Zuständigkeit wäre damit unter Umständen nicht mehr im Kanton der schweizerischen UPE gegeben. Dieses Resultat wäre stossend und es würden sich auch aktienrechtliche Fragen stellen, wenn vertrauliche Daten an eine Geschäftseinheit offengelegt werden müssen, die auch von nicht zum Konzern gehörenden Investoren gehalten wird. Eine POPE soll bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit für die schweizerische Ergänzungssteuer

(und allenfalls der UTPR) im Rahmen von Artikel 5 Abs. 4 nachrangig sein bzw. soll im konkreten Beispiel die UPE in jedem Fall die steuerpflichtige Geschäftseinheit für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls der UTPR) sein. Das Gleiche gilt für die Fälle mit einer POPE und einer (oder mehreren) IIR-pflichtigen inländischen Zwischengesellschaft(en) einer ausländischen Unternehmensgruppe, wobei auch hier letztere Vorrang gegenüber einer POPE haben sollen. Die Anwendbarkeit dieser Regelung soll ab dem 1. Januar 2024 gelten und in den Übergangsbestimmungen geregelt werden.

Zu Artikel 9

Absatz 3: Das Geschäftsjahr wird als Rechnungslegungszeitraum definiert. Wird nun in einem Geschäftsjahr unter GloBE eine Einheit veräussert oder akquiriert, so wird die Gruppe nur einen Abschluss für den Zeitraum erstellen, in dem die Einheit zum Konzern gehörte. Gleiches gilt, wenn eine Einheit mit einem abweichenden Geschäftsjahr erworben wird und der Stichtag für den Jahresabschluss an den Konzernstichtag angepasst wird. In diesen Fällen ist der Wortlaut von Artikel 9 Absatz 3 nicht präzise genug, weshalb er wie folgt angepasst werden soll:

«Erfüllen nicht alle steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder stimmen die Enddaten der Geschäftsjahre, für die die Jahresrechnungen nach Absatz 2 erstellt werden, von einer oder mehreren steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten nicht mit dem Geschäftsjahr nach Artikel 10.1 der GloBE-Mustervorschriften überein, so wird die schweizerische Ergänzungssteuer auf der Grundlage des Jahresgewinns oder -verlusts gemäss den Artikeln 3.1.2 und 3.1.3 der GloBE-Mustervorschriften für das Geschäftsjahr berechnet.»

Zu Artikel 13

Absatz 2: Der Kanton Luzern hat keine Einwände gegen das neue Prinzip der interkantonalen Verteilung des Rohertrags der Ergänzungssteuer bei einem Wechsel der Steuerzugehörigkeit einer Geschäftseinheit während des Steuerjahres. Eine solche Verteilung erscheint wirtschaftlich gerechtfertigt, erfordert aber eine manuelle Anpassung in OMTax.

Zu Artikel 16

Absatz 2: Für die örtliche Zuständigkeit nach Art. 16 Abs. 2 MindStV ist die steuerliche Zugehörigkeit zu Beginn des Geschäftsjahres massgebend. Existiert eine Geschäftseinheit zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht, da sie erst während dem Geschäftsjahr gegründet wurde, ist sinngemäss auf die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht abzustellen. Es wird angeregt zu prüfen, ob eine Klarstellung in diesem Sinne erforderlich ist.

Aufgrund der Zuständigkeiten für die Belange der direkten Bundessteuer und im Sinne einer zukunftsorientierten Lösung, erscheint es gerechtfertigt, die örtliche Zuständigkeit nicht mehr am Anfang, sondern am Ende des Steuerjahres anhand der steuerlichen Zugehörigkeit des steuerpflichtigen Unternehmens zu bestimmen. Nach den geltenden Vorschriften könnte die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung und die Erhebung der Ergänzungssteuer von der Jahresende-Steuerzugehörigkeit der steuerpflichtigen Körperschaft getrennt werden und die Zuständigkeit für die Veranlagung der Ergänzungssteuer und der direkten Bundessteuer fällt entsprechend auseinander. Dies bedeutet, dass auch für Rulings zwei unterschiedliche Steuerbehörden zuständig sind. Solche Konstellationen ergeben sich beispielsweise bei einer interkantonalen Sitzverlegung oder einer unterjährigen Umstrukturierung. In manchen Fällen existiert die steuerpflichtige Körperschaft am Ende des Steuerjahres möglicherweise nicht

mehr (z.B. wenn sie während des Steuerjahres durch eine Fusion aufgelöst wird). Bei Neugründungen ist manchmal noch nicht erstellt, in welcher Gemeinde / welchem Kanton die zukünftige Geschäftstätigkeit aufgebaut werden soll. Der zivilrechtliche Akt der Gründung wird häufig bei einem Notar des Vertrauens / beim Berater frühzeitig in Auftrag gegeben und die Gesellschaft anschliessend durch eine Sitzverlegung am Ort der Wahl angesiedelt. In diesen Fällen führen die geltenden Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit oft zu einem Auseinanderfallen der Zuständigkeit für die direkte Bundessteuer und die Ergänzungssteuer. Im Falle einer Neugründung mit anschliessender Sitzverlegung ist möglicherweise sogar ein Kanton für die Veranlagung und Erhebung der Ergänzungssteuer zuständig, in welchem zu keinem Zeitpunkt eine Geschäftstätigkeit entfaltet wurde. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich eine Vereinheitlichung der Zuständigkeit für die direkte Bundessteuer und die Ergänzungssteuer. Eine solche Regelung – rein die innerstaatliche Zuständigkeit für die Veranlagung betreffend – steht auch nicht im Widerspruch zur Zugehörigkeit einer Geschäftseinheit gemäss Artikel 10.3.6 GloBE-Mustervorschriften.

Alternativ wäre zu prüfen, ob in Einzelfällen die Kantone eine einvernehmliche Lösung betreffend Zuständigkeit treffen können, um in speziellen Fällen eine sachgerechte und verwaltungswirtschaftliche Lösung zu vereinbaren.

Zu Artikel 18a

Absatz 6: Artikel 18b Absatz 2 MindStV räumt den kantonalen Steuerverwaltungen ein Einsichtsrecht in das zentrale GIR-Register sowie in das GIR einer Unternehmensgruppe ein, sofern Organe oder Steuerobjekte dieser Unternehmensgruppe steuerlich dem Kanton unterstellt sind oder waren. Um die Kohärenz mit Artikel 18b Absatz 2 zu gewährleisten, schlägt der Kanton Luzern vor, Artikel 18a Absatz 6 wie folgt umzuformulieren:

«Die ESTV gewährt den für die Besteuerung und Erhebung der Ergänzungssteuer zuständigen Behörden Online-Zugriff auf Daten aus dem Informationssystem GIR.»

Der aktuelle Wortlaut von Artikel 18a Absatz 6 (*«Die ESTV kann [...] gewähren»*) lässt tatsächlich darauf schliessen, dass die ESTV den Online-Zugriff auf Daten aus dem GIR-Informationssystem verweigern könnte, was im Widerspruch zu dem in Artikel 18b Absatz 2 vorgesehenen Konsultationsrecht zu stehen scheint.

Zu Artikel 18b

Absatz 2: Das Einsichtsrecht der Kantone in das zentrale Verzeichnis und den GIR der Unternehmensgruppen mit Einheiten im Kanton wird ausdrücklich begrüsst.

Zu Artikel 18d

Absatz 2: Dieser Absatz soll dahingehend ergänzt werden, dass die Daten auch für die Kantons- und Gemeindesteuern verwendet werden dürfen.

Zu Artikel 28c

Es ist zu prüfen, ob die GIR auch in der Landeswährung eingereicht werden kann, oder ob die GloBE-Mustervorschriften nicht die Währung der Konzernrechnungslegung vorschreiben.

Zu Artikel 28l (in Verbindung mit Artikel 28q)

Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass die ESTV nicht für die spezifische Kontrolle des Inhalts und der Informationen in den GIRs zuständig ist, obwohl nicht angegeben ist,

welche Behörde für diese Kontrolle zuständig ist. Der Kanton Luzern hält es für unerlässlich, diesen Punkt im Verordnungstext klarzustellen, da sonst die Gefahr besteht, dass die Einreichung fehlerhafter GIRs folgenlos bleibt. Dies widerspricht dem Ziel der GIRs, eine korrekte Besteuerung der betroffenen Unternehmensgruppen sicherzustellen.

Das Fehlen einer spezifischen Kontrolle durch die ESTV steht im Widerspruch zu Artikel 28q, der die ESTV als zuständige Behörde für die Verfolgung und Beurteilung der in Artikel 28o und 28p genannten Straftaten bezeichnet. Zu diesen Straftaten gehört insbesondere die vorsätzliche Bereitstellung unrichtiger oder unvollständiger GloBE-Informationen, was zwangsläufig einen Mechanismus zur Überwachung der vom Steuerpflichtigen bereitgestellten Informationen voraussetzt.

Zu Artikel 40a (in Verbindung mit Artikel 28d Absatz 2)

Basierend auf diesem Artikel und dem erläuternden Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) bleibt unklar, ob eine Schweizer UPE eines Konzerns die GIR für die Steuerperiode 2024 zentral in der Schweiz einreichen kann, obwohl die Schweiz die ergänzende internationale Steuer gemäss der IIR für dieses Jahr noch nicht anwendet. Klarstellungen zu diesem Punkt im erläuternden Bericht wären wünschenswert, da dieser Punkt für Schweizer multinationale Konzerne von grosser Bedeutung ist.

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Reto Weiss
Regierungsrat



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) - Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30. April 2025, mit dem Sie uns eingeladen haben, zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung [MindStV]; SR 642.161) sowie zur Ergänzung der Bestimmungen zum Global Anti-Base Erosion (GloBE) Information Report (GIR) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen dazu wie folgt Stellung.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen der MindStV. Er schliesst sich den Ausführungen der Konferenz der Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) an und stimmt auch den weitergehenden Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen der Musterstellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) zu. Der GIR bedeutet eine administrative Erleichterung für die von der Mindestbesteuerung betroffenen Unternehmen sowie für die Steuerbehörden.

Der Regierungsrat teilt auch die Ansicht des Bundesrats, dass die Neuregelung - ungeachtet der gegenwärtigen Diskussion um die Zukunft der globalen Mindestbesteuerung - sinnvoll ist und für Rechtssicherheit bei den betroffenen Unternehmen sorgt. Auch die Präzisierungen in Bezug auf die Steuerpflicht werden als sinnvoll erachtet, da sie für Klarheit sorgen. Die Regelung zur pro-rata-temporis-Aufteilung der Ergänzungssteuer bei einem Kantonswechsel wird ebenfalls begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 22. August 2025



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor


Christian Arnold


Roman Balli

Beilagen

- Stellungnahme der FDK zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR) vom 4. Juli 2025
- Musterstellungnahme der SSK betreffend Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung; MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR)

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundespräsidentin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
Bernhof
3003 Bern

Bern, 4. Juli 2025

Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR). Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Brief vom 30. April 2025 haben Sie die randvermerkte Vernehmlassung eröffnet. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich an seiner Sitzung vom 4. Juli 2025 mit der Vorlage befasst und nimmt wie folgt Stellung.

Wir sind der Auffassung, dass den vorgeschlagenen Ergänzungen der MindStV grundsätzlich zugestimmt werden kann. Wir teilen die Ansicht, dass dies ungeachtet der gegenwärtigen Diskussion um die Zukunft der globalen Mindestbesteuerung sinnvoll ist und mit einer regelkonformen Umsetzung Rechtssicherheit geschaffen und die administrative Mehrbelastung für die Unternehmen in der Schweiz reduziert werden kann.

Die Änderungen in Bezug auf die Steuerpflicht erachten wir prinzipiell als sinnvolle Präzisierung, weil Klarheit geschaffen wird und wechselnde Steuerpflichtige dadurch eher vermieden werden. Ebenfalls unterstützen wir die Aufteilung der Ergänzungssteuer pro rata bei einem Kantonswechsel.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 320 16 30 / www.fdk-cdf.ch

Kopie (per E-Mail)

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK

Musterstellungnahme der SSK betreffend Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung; MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR)

Einschätzung

Wir sind der Auffassung, dass den vorgeschlagenen Ergänzungen der MindStV grundsätzlich zugestimmt werden kann. Wir teilen die Ansicht, dass dies ungeachtet der gegenwärtigen Diskussion um die Zukunft der globalen Mindestbesteuerung sinnvoll ist und mit einer regelkonformen Umsetzung Rechtssicherheit geschaffen und die administrative Mehrbelastung für die Unternehmen in der Schweiz reduziert werden kann.

Die Änderungen in Bezug auf die Steuerpflicht erachten wir prinzipiell als sinnvolle Präzisierung, weil Klarheit geschaffen wird und wechselnde Steuerpflichtige dadurch eher vermieden werden. Ebenfalls unterstützen wir die Aufteilung der Ergänzungssteuer pro rata bei einem Kantonswechsel.

Im Folgenden werden einzelne Bestimmungen näher kommentiert.

Detailkommentare zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 5

Absatz 1: Wir begrüßen die Klarstellung, dass die subjektive Steuerpflicht nach innerstaatlichem Recht nicht davon abhängen kann, ob es sich bei der ausländischen Tochtergesellschaft (oder Betriebsstätte) um eine niedrigbesteuerte Geschäftseinheit handelt, sowie die Anwendbarkeit dieser Anpassung ab dem 1. Januar 2024. Würde eine solche niedrig besteuerte Geschäftseinheit vorausgesetzt, hätte dies zur Folge, dass die Steuerpflicht erst aufgrund der eingereichten Steuererklärung oder gar anlässlich der Steuerveranlagung definitiv abgeklärt werden könnte, wenn feststeht, dass der bei der ausländischen Geschäftseinheit für das massgebende Geschäftsjahr ermittelte effektive Steuersatz unter dem Mindeststeuersatz liegt. Mit dieser ab dem 1. Januar 2024 geltenden Verordnungsanpassung wird einerseits die Rechts- und Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen gewährleistet und andererseits ein übermässiger Verwaltungsaufwand vermieden, der durch einen Wechsel der Zuständigkeiten während des Veranlagungsverfahrens verursacht würde. Die Anwendbarkeit ab dem 1. Januar 2024 sollte der Klarheit halber auch in den Übergangsbestimmungen geregelt werden.

Absatz 2: Vgl. Hinweis zu Art. 5 Absatz 4 (letzter Satz) betreffend die Prüfung einer subsidiären Steuerpflicht der Partially Owned Parent Entity (POPE).

Absatz 4: Artikel 5 Absatz 4 soll dahingehend ergänzt werden, dass eine Partially Owned Parent Entity (POPE) immer nur subsidiär für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls der UTPR) steuerpflichtig wird, soweit andere inländische Geschäftseinheiten, welche nach der internationalen Ergänzungssteuer nach der Primärerergänzungssteuerregelung (Income Inclusion Rule, IIR) steuerpflichtig sind, vorhanden sind. Wäre beispielsweise eine IIR-Steuerpflicht bei der schweizerischen Ultimate Parent Entity (UPE) und einer der Schweiz zugehörigen POPE gegeben, wobei letztere über eine höhere durchschnittliche Bilanzsumme der letzten drei Jahresrechnungen (unter Ausklammerung der Beteiligungen) verfügt, so wäre die POPE für alle der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten für die schweizerische Ergänzungssteuer steuerpflichtig. Die örtliche Zuständigkeit wäre damit unter Umständen nicht mehr im Kanton der schweizerischen UPE gegeben. Dieses Resultat wäre nicht nur stossend, sondern es würden sich auch aktienrechtliche Fragen stellen, wenn vertrauliche Daten an eine Geschäftseinheit offengelegt werden müssen, die auch von nicht zum Konzern gehörenden Investoren gehalten wird. Eine POPE soll damit bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls der UTPR) im Rahmen von Artikel 5 Abs. 4 nachrangig sein bzw. soll im konkreten Beispiel die UPE in jedem Fall die steuerpflichtige Geschäftseinheit für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls der UTPR) sein. Das Gleiche gilt für die Fälle mit einer POPE und einer (oder mehreren) IIR-pflichtigen inländischen Zwischengesellschaft(en) einer ausländischen Unternehmensgruppe, wobei auch hier letztere Vorrang gegenüber einer POPE haben sollen. Die Anwendbarkeit dieser Regelung soll ab dem 1. Januar 2024 gelten und der Klarheit halber in den Übergangsbestimmungen geregelt werden.

Eine subsidiäre Steuerpflicht der POPE wäre auch mit Bezug auf Artikel 5 Absatz 2 prüfenswert.

Zu Artikel 9

Absatz 3: Das Geschäftsjahr wird als Rechnungslegungszeitraum definiert. Wird nun in einem Geschäftsjahr unter GloBE eine Einheit veräussert oder akquiriert, so wird die Gruppe nur einen Abschluss für den Zeitraum erstellen, in dem die Einheit zum Konzern gehörte. Gleiches gilt, wenn eine Einheit mit einem abweichenden Geschäftsjahr erworben wird und der Stichtag für den Jahresabschluss an den Konzernstichtag angepasst wird. In diesen Fällen ist der Wortlaut von Artikel 9 Absatz 3 nicht präzise genug, weshalb er wie folgt angepasst werden soll:

*«Erfüllen nicht alle steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder stimmen die **Enddaten der Geschäftsjahre**, für die die Jahresrechnungen nach Absatz 2 erstellt werden, von einer oder mehreren steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten nicht mit dem Geschäftsjahr nach Artikel 10.1 der GloBE-Mustervorschriften überein, so wird die schweizerische Ergänzungssteuer auf der Grundlage des Jahresgewinns oder -verlusts gemäss den Artikeln 3.1.2 und 3.1.3 der GloBE-Mustervorschriften für das Geschäftsjahr berechnet.»*

Zu Artikel 13

Absatz 2: Wir haben zum jetzigen Zeitpunkt keine Einwände gegen das neue Prinzip der interkantonalen Verteilung des Rohertrags der Ergänzungssteuer bei einem Wechsel der Steuerzugehörigkeit einer Geschäftseinheit während des Steuerjahres. Eine solche Verteilung erscheint uns wirtschaftlich gerechtfertigt, erfordert aber eine manuelle Anpassung in OMTax.

Zu Artikel 16

Absatz 2: Für die örtliche Zuständigkeit nach Art. 16 Abs. 2 MindStV ist die steuerliche Zugehörigkeit zu Beginn des Geschäftsjahres massgebend. Existiert eine Geschäftseinheit zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht, da sie erst während dem Geschäftsjahr gegründet wurde, ist sinngemäss auf die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht abzustellen. Es wird angeregt zu prüfen, ob eine Klarstellung in diesem Sinne erforderlich ist.

Aufgrund künftiger praktischer Erfahrungen kann es möglicherweise aber auch gerechtfertigt sein, die örtliche Zuständigkeit nicht mehr am Anfang, sondern am Ende des Steuerjahres anhand der steuerlichen Zugehörigkeit des steuerpflichtigen Unternehmens zu bestimmen. Nach den geltenden Vorschriften könnte die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung und die Erhebung der Ergänzungssteuer von der Jahresende-Steuerzugehörigkeit der steuerpflichtigen Körperschaft getrennt werden, beispielsweise bei einer interkantonalen Sitzverlegung oder einer unterjährigen Umstrukturierung. In manchen Fällen existiert die steuerpflichtige Körperschaft am Ende des Steuerjahres möglicherweise nicht mehr (z. B. wenn sie während des Steuerjahres durch eine Fusion aufgelöst wird). In diesen Fällen kann es angebracht sein, die Gültigkeit der geltenden Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit zu hinterfragen, insbesondere, wenn sich diese Fälle in der Praxis als zahlreich erweisen. Alternativ könnte eine Klarstellung der Anwendung der geltenden Vorschriften auf diese Fälle erwogen werden.

Zu Artikel 18a

Absatz 6: Artikel 18b Absatz 2 MindStV räumt den kantonalen Steuerverwaltungen ein Einsichtsrecht in das zentrale GIR-Register sowie in das GIR einer Unternehmensgruppe ein, sofern Organe oder Steuerobjekte dieser Unternehmensgruppe steuerlich dem Kanton unterstellt sind oder waren. Um die Kohärenz mit Artikel 18b Absatz 2 zu gewährleisten, schlagen wir vor, Artikel 18a Absatz 6 wie folgt umzuformulieren:

«Die ESTV **gewährt** den für die Besteuerung und Erhebung der Ergänzungssteuer zuständigen Behörden Online-Zugriff auf Daten aus dem Informationssystem GIR.»

Der aktuelle Wortlaut von Artikel 18a Absatz 6 («Die ESTV kann [...] gewähren») lässt tatsächlich darauf schliessen, dass die ESTV den Online-Zugriff auf Daten aus dem GIR-Informationssystem verweigern könnte, was im Widerspruch zu dem in Artikel 18b Absatz 2 vorgesehenen Konsultationsrecht zu stehen scheint.

Zu Artikel 18b

Absatz 2: Das Einsichtsrecht der Kantone in das zentrale Verzeichnis und den GIR der Unternehmensgruppen mit Einheiten im Kanton wird ausdrücklich begrüsst.

Zu Artikel 18d

Absatz 2: Dieser Absatz soll dahingehend ergänzt werden, dass die Daten auch für die Kantons- und Gemeindesteuern verwendet werden dürfen.

Zu Artikel 28c

Es ist zu prüfen, ob die GIR auch in der Landeswährung eingereicht werden kann, oder ob die Model Rules nicht die Währung der Konzernrechnungslegung vorschreiben.

Zu Artikel 28l (in Verbindung mit Artikel 28q)

Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass die ESTV nicht für die spezifische Kontrolle des Inhalts und der Informationen in den GIRs zuständig ist, obwohl nicht angegeben ist, welche Behörde für diese Kontrolle zuständig ist. Wir halten es für unerlässlich, diesen Punkt im Verordnungstext klarzustellen, da sonst die Gefahr besteht, dass die Einreichung fehlerhafter GIRs folgenlos bleibt. Dies widerspricht dem Ziel der GIRs, eine korrekte Besteuerung der betroffenen Unternehmensgruppen sicherzustellen.

Das Fehlen einer spezifischen Kontrolle durch die ESTV steht im Widerspruch zu Artikel 28q, der die ESTV als zuständige Behörde für die Verfolgung und Beurteilung der in Artikel 28o und 28p genannten Straftaten bezeichnet. Zu diesen Straftaten gehört insbesondere die vorsätzliche Bereitstellung unrichtiger oder unvollständiger GloBE-Informationen, was zwangsläufig einen Mechanismus zur Überwachung der vom Steuerpflichtigen bereitgestellten Informationen voraussetzt.

Zu Artikel 40a (in Verbindung mit Artikel 28d Absatz 2)

Basierend auf diesem Artikel und dem erläuternden Bericht des EFD bleibt unklar, ob eine Schweizer UPE eines Konzerns die GIR für die Steuerperiode 2024 zentral in der Schweiz einreichen kann, obwohl die Schweiz die ergänzende internationale Steuer gemäss der Income Inclusion Rule für dieses Jahr noch nicht anwendet. Wir halten Klarstellungen zu diesem Punkt im erläuternden Bericht für wünschenswert, da dieser Punkt für Schweizer multinationale Konzerne von grosser Bedeutung ist.

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schwyz, 19. August 2025

Änderung Mindestbesteuerungsverordnung (Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Return)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 30. April 2025 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 22. Dezember 2023 (MindStV, SR 642.161), Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Return (GIR), zur Vernehmlassung bis 20. August 2025 unterbreitet.

Der Regierungsrat stimmt der Vernehmlassungsvorlage zu, mit deren Umsetzung Rechtssicherheit geschaffen und die administrative Mehrbelastung für die Unternehmen in der Schweiz reduziert werden kann. In Bezug auf diverse Bestimmungen sieht der Regierungsrat jedoch Anpassungs- und Prüfungsbedarf.

Artikel 5:

Abs. 1: Die vorgesehene Anwendbarkeit dieser Bestimmung ab 1. Januar 2024 sollte der Klarheit halber auch in den Übergangsbestimmungen der Vorlage geregelt werden.

Abs. 2: Verankerung einer subsidiären Steuerpflicht der POPE (Partially Owned Parent Entity; Beteiligung einer Konzernobergesellschaft oder einer dieser nachgeschalteten Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft zu weniger als 80 %); vgl. Ausführungen zu Abs. 4.

Abs. 4: Dieser Absatz sollte dahingehend ergänzt werden, dass eine POPE immer nur subsidiär für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls der UTPR; Under-Taxed Payments Rule) steuerpflichtig wird, soweit andere inländische Geschäftseinheiten vorhanden sind, die nach der internationalen Ergänzungssteuer aufgrund der Primärerergänzungssteuerregelung (IIR; Income Inclusion Rule) steuerpflichtig sind. Andernfalls wäre die örtliche Zuständigkeit unter Umständen nicht mehr im Kanton der schweizerischen UPE (Ultimate Parent Entity; Konzernobergesellschaft) gegeben. Es bestünde die Gefahr, dass vertrauliche Daten an eine Geschäftseinheit offengelegt werden müssten,

die auch von nicht zum Konzern gehörenden Investoren gehalten wird. Daher sollte die UPE in jedem Fall die steuerpflichtige Geschäftseinheit für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls die UTPR) sein. Dasselbe sollte auch für Fälle mit einer POPE und einer oder mehreren IIR-pflichtigen inländischen Zwischengesellschaft(en) einer ausländischen Unternehmensgruppe gelten, wobei auch hier letztere Vorrang gegenüber der POPE haben sollten. Die Anwendbarkeit dieser Regelung sollte ab 1. Januar 2024 gelten und entsprechend in den Übergangsbestimmungen geregelt werden.

Artikel 9

Abs. 3: Der Wortlaut dieser Bestimmung sollte wie folgt ergänzt werden: «Erfüllen nicht alle steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten die Voraussetzungen von Abs. 2 oder stimmen die Enddaten der Geschäftsjahre, ...». Damit kann auch Fällen Rechnung getragen werden, in denen eine Unternehmensgruppe einen Abschluss lediglich für den Zeitraum erstellt, in dem eine während des Geschäftsjahres veräusserte oder akquirierte Geschäftseinheit zum Konzern gehört(e) und der Stichtag für den Jahresabschluss an den Konzernstichtag angepasst wird.

Artikel 16

Abs. 2: Es sollte geprüft werden, ob für die Ermittlung der örtlichen Zuständigkeit bei erst während des Geschäftsjahres gegründeten Geschäftseinheiten sinngemäss auf die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht (und nicht zu Beginn des Geschäftsjahres) abgestellt werden müsste. Weiterer Prüfungs- bzw. Anpassungsbedarf besteht aus Sicht des Regierungsrates auch in Bezug auf weitere Fälle, in denen die örtliche Zuständigkeit zweckmässigerweise am Ende (statt am Anfang) des Steuerjahres anhand der steuerlichen Zuständigkeit des steuerpflichtigen Unternehmens bestimmt werden sollte.

Artikel 18a

Abs. 6: Der Regierungsrat schlägt eine Präzisierung des Wortlautes wie folgt vor: «Die ESTV gewährt [statt 'kann gewähren'] den für die Besteuerung und Erhebung der Ergänzungssteuer zuständigen Behörden Online-Zugriff auf Daten aus dem Informationssystem GIR». Damit kann ein Widerspruch zu Art. 18b Abs. 2 E-MindStV ausgeräumt werden, nach dem den Kantonen ein Einsichtsrecht zusteht.

Artikel 18d

Abs. 2: Dieser Absatz sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Daten auch für die kantonalen Steuern (Kantons- und Gemeindesteuern) verwendet werden dürfen.

Artikel 28c

Es sollte geprüft werden, ob die GIR auch in der Landeswährung eingereicht werden kann.

Artikel 28I/28q

Gemäss erläuterndem Bericht ist die ESTV nicht für die spezifische Kontrolle des Inhalts und der Informationen in den GIR zuständig (was u. E. im Widerspruch zu Art. 28q E-MindStV steht). Offen ist, welche Behörde für diese Kontrolle zuständig ist. Eine Kontrollbehörde sollte im Verordnungstext festgelegt werden.

Artikel 40a

Es sollte Klarheit geschaffen werden (zumindest im erläuternden Bericht), ob eine Schweizer UPE eines Konzerns die GIR bereits für die Steuerperiode 2024 zentral in der Schweiz einreichen kann (noch keine Anwendung der IIR für dieses Jahr durch die Schweiz).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundespräsidentin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber



<CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Elektronisch an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Sarnen, 7. August 2025

Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung; MindStV), Ergänzung der Bestimmung zum GloBE Information Report (GIR); Stellungnahme.

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30. April 2025, mit dem Sie uns die titelgenannte Vernehmlassungsvorlage unterbreiten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir stimmen den vorgeschlagenen Anpassungen der MindStV im Grundsatz zu. Unabhängig von der aktuellen Debatte über die Zukunft der globalen Mindestbesteuerung erachten wir die Änderungen als sinnvoll. Durch eine regelkonforme Umsetzung kann sowohl Rechtssicherheit gewährleistet als auch der administrative Aufwand für Unternehmen in der Schweiz verringert werden.

Die vorgesehenen Anpassungen zur Steuerpflicht stellen aus unserer Sicht eine sinnvolle Klarstellung dar, da sie zur Schaffung von Transparenz beitragen und potenzielle Wechsel der steuerpflichtigen Personen minimieren können. Ebenso begrüssen wir die vorgesehene pro-rata-Aufteilung der Ergänzungssteuer bei einem Wechsel des Kantons.

Von Vorteil ist schliesslich, dass die Einführung des Modells 1 von FATCA den Erhalt von Informationen über allenfalls nicht deklarierte Finanzkonten in den USA ermöglicht. Daraus können sich für die Kantone und Gemeinden zusätzliche Steuereinnahmen ergeben.

Freundliche Grüsse

Cornelia Kaufmann-Hurschler
Regierungsrätin

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Steuerverwaltung
- Staatskanzlei



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Suter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 1. Juli 2025

Änderung der Verordnung des Bundesrates über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Ergänzung der Bestimmungen zum sog. GloBE Information Report). Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30. April 2025, worin Sie die Kantone um eine Stellungnahme zu einer Änderung der Verordnung des Bundesrates über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Ergänzung der Bestimmungen zum sog. GloBE Information Return) ersuchen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat die OECD-Mindestbesteuerung für international tätige Grossunternehmen in der Schweiz per 1. Januar 2024 eingeführt. Zu diesem Zeitpunkt war bereits bekannt, dass die Mindestbesteuerung noch durch einen steuerlichen Informationsaustausch ergänzt werden würde. Die Grundlage dafür bildet die Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE-Informationen (GloBE-Vereinbarung), die im Januar 2025 von der OECD/G20 verabschiedet wurde. Sie regelt aus völkerrechtlicher Sicht die Einzelheiten des Austausches von GloBE-Informationen zwischen den Partnerstaaten. Die GloBE-Vereinbarung soll im Sommer 2026 in Kraft treten, so dass ab diesem Zeitpunkt die ersten GloBE-Informationen ausgetauscht werden können.

Die GloBE-Vereinbarung bildet die völkerrechtliche Grundlage für den Austausch von GloBE-Informationen zwischen denjenigen Staaten, die die Vereinbarung unterzeichnet und den Austausch bilateral aktiviert haben. Der Informationsaustausch ist bereits in den GloBE-Mustervorschriften enthalten, die die Schweiz ins nationale Recht überführt hat. Die kantonalen Steuerbehörden haben damit die Möglichkeit, die Deklarationen der ergänzungssteuerpflichtigen Unternehmen zu plausibilisieren. Und für die betroffenen multinationalen Unternehmensgruppen bietet die Teilnahme der Schweiz an diesem Informationsaustausch die Voraussetzung für das sog. Central Filing. Damit können namentlich schweizerische multinationale Unternehmensgruppen Informationen zentral an die schweizerischen Behörden melden, welche die für andere Staaten relevanten Informationen diesen dann zukommen lassen. Umgekehrt erhält die Schweiz GloBE-Informationen von Partnerstaaten, welche für lokale Mindeststeuerzwecke

verwendet werden können und von lokalen Geschäftseinheiten betroffener multinationaler Unternehmensgruppen nicht einzeln in der Schweiz eingereicht werden müssen.

Zur OECD-Mindestbesteuerung gehört auch der sog. GloBE Information Return (GIR). Ein solcher Bericht ist von allen international tätigen Grossunternehmen, welche unter die OECD-Mindestbesteuerung fallen, einzureichen. Aufgrund der GloBE-Vereinbarung ist geplant, den GIR unter den Partnerstaaten auszutauschen. Unternehmensgruppen können den GIR zentral in nur einem Partnerstaat einreichen und auf die Einreichung in den übrigen Partnerstaaten verzichten. Die Umsetzung dieses Informationsaustausches in der Schweiz erfolgt durch eine Änderung der bundesrätlichen Mindestbesteuerungsverordnung (MindStV; SR 642.161).

2 Änderung der Mindestbesteuerungsverordnung

Der GloBE Information Return dient dazu, den Steuerbehörden Informationen über die effektive Steuerbelastung multinationaler Unternehmensgruppen bereitzustellen. Um den Unternehmen eine mehrfache Einreichung des GIR zu ersparen, wurde auf internationaler Ebene die GloBE-Vereinbarung erarbeitet, die den Informationsaustausch im Bereich der OECD-Mindestbesteuerung vorsieht. Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung der Mindestbesteuerungsverordnung werden insbesondere das Verfahren zur Einreichung des GIR bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), der internationale Austausch des GIR durch die ESTV sowie die Verwendung des GIR durch die Kantone geregelt. Die Teilnahme der Schweiz an diesem Informationsaustausch führt zu administrativen Erleichterungen sowohl für die von der OECD-Mindestbesteuerung betroffenen Grossunternehmen in der Schweiz wie auch für die kantonalen Steuerbehörden.

Die neuen Bestimmungen zum GloBE Information Return orientieren sich an den Vorgaben zum sog. Country-by-Country-Reporting (CbCR) gemäss Bundesgesetz vom 16. Juni 2017 über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (ALBAG), da beide eine strukturierte und länderbezogene Erfassung und Übermittlung von Finanzdaten erfordern und eine ähnliche Berichtslogik nutzen. Da das CbCR bereits etabliert ist, verringert eine Anlehnung des GIR an dessen Meldeverfahren den administrativen Aufwand für Unternehmen und Steuerbehörden. Beide Berichtsarten sind auch durch internationale OECD-Vorgaben geprägt, was eine kohärente Umsetzung begünstigt. Die Bestimmungen zum GIR entsprechen daher – soweit möglich – den Regelungen für den thematisch ähnlichen internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (ALBAG).

Die weiteren Änderungen der Mindestbesteuerungsverordnung betreffen u.a. die Steuerpflicht bei der internationalen Ergänzungssteuer, der sog. Income Inclusion Rule (IIR), und die Aufteilung der Ergänzungssteuern bei einem Kantonswechsel während des Geschäftsjahres. Das Inkrafttreten ist per 1. Januar 2026 vorgesehen, da der erste GIR bereits per 30. Juni 2026 einzureichen ist.

3 Zustimmung zur Änderung der Mindestbesteuerungsverordnung

Würde die Schweiz den Informationsaustausch zur OECD-Mindestbesteuerung nicht umsetzen, müssten multinationale Unternehmensgruppen in der Schweiz separat rapportieren, und das zentralisierte Rapportieren würde möglicherweise über einen anderen Staat erfolgen. Damit entstünden administrative Doppelspurigkeiten, insbesondere wenn international tätige Grossunternehmen in und von der Schweiz aus operieren, in der Schweiz selbst aber keine Rechtsgrundlagen bestehen, die ihre internationalen Meldepflichten vereinfachen könnten. Die Umsetzung der GloBE-Vereinbarung in der Schweiz durch die vorgeschlagene Änderung der Mindestbesteuerungsverordnung sollte bei den kantonalen Steuerbehörden zu keinem Mehraufwand führen, da diese die GloBE-Informationen ohnehin unabhängig von einem internationalen Austausch verarbeiten und auswerten müssen. Ohne Umsetzung würden die

Kantone die Informationen einfach über das sog. lokale Filing und nicht zentral erhalten. Der internationale Informationsaustausch dient vor allem aber auch der Nachvollziehbarkeit der Deklarationen von ergänzungssteuerpflichtigen multinationalen Unternehmensgruppen. Mit der Änderung der Mindestbesteuerungsverordnung soll deshalb insbesondere auch sichergestellt werden, dass in der Schweiz wie auch im Ausland eine korrekte Besteuerung im Rahmen der OECD-Mindestbesteuerung erfolgt. Der Kanton Nidwalden stimmt den Änderungen daher zu.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter
Bernherhof
3003 Bern

Zug, 19. August 2025 rv

Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR); Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

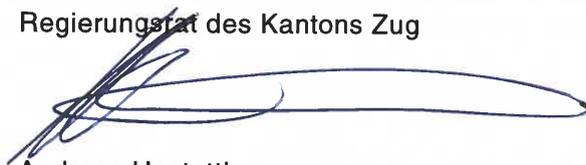
Mit Schreiben vom 30. April 2025 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren in rubrizierter Angelegenheit eröffnet und die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme bis am 20. August 2025 eingeladen. Gerne nehmen wir zur Vorlage wie folgt Stellung:

Die vorgeschlagenen Änderungen der MindStV unterstützen wir. Im Übrigen verweisen wir für einzelne technische bzw. fachliche Hinweise auf die Musterstellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz (Beilage).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Simon Schlumpf, Abteilungsleiter Juristische Personen Steuerverwaltung (+41 41 594 56 13, simon.schlumpf@zg.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

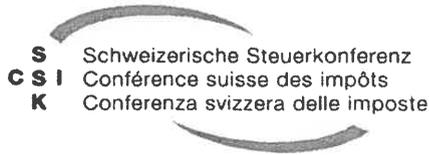
Seite 2/2

Beilage:

- Beilage 1: Musterstellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK)

Versand per E-Mail an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (PDF und Word)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Steuerverwaltung (internet.stv@zg.ch)



Vereinigung der schweiz. Steuerbehörden
Union des autorités fiscales suisses
Associazione delle autorità fiscali svizzere

Vorstand - Comité

Präsidentin:
Marina Züger

Generalsekretärin:
Renate Rodel
ssk-csi@ksta.zh.ch
Kantonales Steueramt Zürich
Bändliweg 21
8090 Zürich
Tel. +41 43 259 35 02
www.steuerkonferenz.ch

Musterstellungnahme der SSK betreffend Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung; MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR)

Einschätzung

Wir sind der Auffassung, dass den vorgeschlagenen Ergänzungen der MindStV grundsätzlich zugestimmt werden kann. Wir teilen die Ansicht, dass dies ungeachtet der gegenwärtigen Diskussion um die Zukunft der globalen Mindestbesteuerung sinnvoll ist und mit einer regelkonformen Umsetzung Rechtssicherheit geschaffen und die administrative Mehrbelastung für die Unternehmen in der Schweiz reduziert werden kann.

Die Änderungen in Bezug auf die Steuerpflicht erachten wir prinzipiell als sinnvolle Präzisierung, weil Klarheit geschaffen wird und wechselnde Steuerpflichtige dadurch eher vermieden werden. Ebenfalls unterstützen wir die Aufteilung der Ergänzungssteuer pro rata bei einem Kantonswechsel.

Im Folgenden werden einzelne Bestimmungen näher kommentiert.

Detailkommentare zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 5

Absatz 1: Wir begrüßen die Klarstellung, dass die subjektive Steuerpflicht nach innerstaatlichem Recht nicht davon abhängen kann, ob es sich bei der ausländischen Tochtergesellschaft (oder Betriebsstätte) um eine niedrigbesteuerte Geschäftseinheit handelt, sowie die Anwendbarkeit dieser Anpassung ab dem 1. Januar 2024. Würde eine solche niedrig besteuerte Geschäftseinheit vorausgesetzt, hätte dies zur Folge, dass die Steuerpflicht erst aufgrund der eingereichten Steuererklärung oder gar anlässlich der Steuerveranlagung definitiv abgeklärt werden könnte, wenn feststeht, dass der bei der ausländischen Geschäftseinheit für das massgebende Geschäftsjahr ermittelte effektive Steuersatz unter dem Mindeststeuersatz liegt. Mit dieser ab dem 1. Januar 2024 geltenden Verordnungsanpassung wird einerseits die Rechts- und Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen gewährleistet und andererseits ein übermässiger Verwaltungsaufwand vermieden, der durch einen Wechsel der Zuständigkeiten während des Veranlagungsverfahrens verursacht würde. Die Anwendbarkeit ab dem 1. Januar 2024 sollte der Klarheit halber auch in den Übergangsbestimmungen geregelt werden.

Absatz 2: Vgl. Hinweis zu Art. 5 Absatz 4 (letzter Satz) betreffend die Prüfung einer subsidiären Steuerpflicht der Partially Owned Parent Entity (POPE).

Absatz 4: Artikel 5 Absatz 4 soll dahingehend ergänzt werden, dass eine Partially Owned Parent Entity (POPE) immer nur subsidiär für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls der UTPR) steuerpflichtig wird, soweit andere inländische Geschäftseinheiten, welche nach der internationalen Ergänzungssteuer nach der Primärerergänzungssteuerregelung (Income Inclusion Rule, IIR) steuerpflichtig sind, vorhanden sind. Wäre beispielsweise eine IIR-Steuerpflicht bei der schweizerischen Ultimate Parent Entity (UPE) und einer der Schweiz zugehörigen POPE gegeben, wobei letztere über eine höhere durchschnittliche Bilanzsumme der letzten drei Jahresrechnungen (unter Ausklammerung der Beteiligungen) verfügt, so wäre die POPE für alle der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten für die schweizerische Ergänzungssteuer steuerpflichtig. Die örtliche Zuständigkeit wäre damit unter Umständen nicht mehr im Kanton der schweizerischen UPE gegeben. Dieses Resultat wäre nicht nur stossend, sondern es würden sich auch aktienrechtliche Fragen stellen, wenn vertrauliche Daten an eine Geschäftseinheit offengelegt werden müssen, die auch von nicht zum Konzern gehörenden Investoren gehalten wird. Eine POPE soll damit bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls der UTPR) im Rahmen von Artikel 5 Abs. 4 nachrangig sein bzw. soll im konkreten Beispiel die UPE in jedem Fall die steuerpflichtige Geschäftseinheit für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls der UTPR) sein. Das Gleiche gilt für die Fälle mit einer POPE und einer (oder mehreren) IIR-pflichtigen inländischen Zwischengesellschaft(en) einer ausländischen Unternehmensgruppe, wobei auch hier letztere Vorrang gegenüber einer POPE haben sollen. Die Anwendbarkeit dieser Regelung soll ab dem 1. Januar 2024 gelten und der Klarheit halber in den Übergangsbestimmungen geregelt werden.

Eine subsidiäre Steuerpflicht der POPE wäre auch mit Bezug auf Artikel 5 Absatz 2 prüfenswert.

Zu Artikel 9

Absatz 3: Das Geschäftsjahr wird als Rechnungslegungszeitraum definiert. Wird nun in einem Geschäftsjahr unter GloBE eine Einheit veräussert oder akquiriert, so wird die Gruppe nur einen Abschluss für den Zeitraum erstellen, in dem die Einheit zum Konzern gehörte. Gleiches gilt, wenn eine Einheit mit einem abweichenden Geschäftsjahr erworben wird und der Stichtag für den Jahresabschluss an den Konzernstichtag angepasst wird. In diesen Fällen ist der Wortlaut von Artikel 9 Absatz 3 nicht präzise genug, weshalb er wie folgt angepasst werden soll:

*«Erfüllen nicht alle steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder stimmen die **Enddaten der Geschäftsjahre**, für die die Jahresrechnungen nach Absatz 2 erstellt werden, von einer oder mehreren steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten nicht mit dem Geschäftsjahr nach Artikel 10.1 der GloBE-Mustervorschriften überein, so wird die schweizerische Ergänzungssteuer auf der Grundlage des Jahresgewinns oder -verlusts gemäss den Artikeln 3.1.2 und 3.1.3 der GloBE-Mustervorschriften für das Geschäftsjahr berechnet.»*

Zu Artikel 13

Absatz 2: Wir haben zum jetzigen Zeitpunkt keine Einwände gegen das neue Prinzip der interkantonalen Verteilung des Rohertrags der Ergänzungssteuer bei einem Wechsel der Steuerzugehörigkeit einer Geschäftseinheit während des Steuerjahres. Eine solche Verteilung erscheint uns wirtschaftlich gerechtfertigt, erfordert aber eine manuelle Anpassung in OMTax.

Zu Artikel 16

Absatz 2: Für die örtliche Zuständigkeit nach Art. 16 Abs. 2 MindStV ist die steuerliche Zugehörigkeit zu Beginn des Geschäftsjahres massgebend. Existiert eine Geschäftseinheit zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht, da sie erst während dem Geschäftsjahr gegründet wurde, ist sinngemäss auf die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht abzustellen. Es wird angeregt zu prüfen, ob eine Klarstellung in diesem Sinne erforderlich ist.

Aufgrund künftiger praktischer Erfahrungen kann es möglicherweise aber auch gerechtfertigt sein, die örtliche Zuständigkeit nicht mehr am Anfang, sondern am Ende des Steuerjahres anhand der steuerlichen Zugehörigkeit des steuerpflichtigen Unternehmens zu bestimmen. Nach den geltenden Vorschriften könnte die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung und die Erhebung der Ergänzungssteuer von der Jahresende-Steuerzugehörigkeit der steuerpflichtigen Körperschaft getrennt werden, beispielsweise bei einer interkantonalen Sitzverlegung oder einer unterjährigen Umstrukturierung. In manchen Fällen existiert die steuerpflichtige Körperschaft am Ende des Steuerjahres möglicherweise nicht mehr (z. B. wenn sie während des Steuerjahres durch eine Fusion aufgelöst wird). In diesen Fällen kann es angebracht sein, die Gültigkeit der geltenden Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit zu hinterfragen, insbesondere, wenn sich diese Fälle in der Praxis als zahlreich erweisen. Alternativ könnte eine Klarstellung der Anwendung der geltenden Vorschriften auf diese Fälle erwogen werden.

Zu Artikel 18a

Absatz 6: Artikel 18b Absatz 2 MindStV räumt den kantonalen Steuerverwaltungen ein Einsichtsrecht in das zentrale GIR-Register sowie in das GIR einer Unternehmensgruppe ein, sofern Organe oder Steuerobjekte dieser Unternehmensgruppe steuerlich dem Kanton unterstellt sind oder waren. Um die Kohärenz mit Artikel 18b Absatz 2 zu gewährleisten, schlagen wir vor, Artikel 18a Absatz 6 wie folgt umzuformulieren:

«Die ESTV gewährt den für die Besteuerung und Erhebung der Ergänzungssteuer zuständigen Behörden Online-Zugriff auf Daten aus dem Informationssystem GIR.»

Der aktuelle Wortlaut von Artikel 18a Absatz 6 («Die ESTV kann [...] gewähren») lässt tatsächlich darauf schliessen, dass die ESTV den Online-Zugriff auf Daten aus dem GIR-Informationssystem verweigern könnte, was im Widerspruch zu dem in Artikel 18b Absatz 2 vorgesehenen Konsultationsrecht zu stehen scheint.

Zu Artikel 18b

Absatz 2: Das Einsichtsrecht der Kantone in das zentrale Verzeichnis und den GIR der Unternehmensgruppen mit Einheiten im Kanton wird ausdrücklich begrüsst.

Zu Artikel 18d

Absatz 2: Dieser Absatz soll dahingehend ergänzt werden, dass die Daten auch für die Kantons- und Gemeindesteuern verwendet werden dürfen.

Zu Artikel 28c

Es ist zu prüfen, ob die GIR auch in der Landeswährung eingereicht werden kann, oder ob die Model Rules nicht die Währung der Konzernrechnungslegung vorschreiben.

Zu Artikel 28l (in Verbindung mit Artikel 28q)

Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass die ESTV nicht für die spezifische Kontrolle des Inhalts und der Informationen in den GIRs zuständig ist, obwohl nicht angegeben ist, welche Behörde für diese Kontrolle zuständig ist. Wir halten es für unerlässlich, diesen Punkt im Verordnungstext klarzustellen, da sonst die Gefahr besteht, dass die Einreichung fehlerhafter GIRs folgenlos bleibt. Dies widerspricht dem Ziel der GIRs, eine korrekte Besteuerung der betroffenen Unternehmensgruppen sicherzustellen.

Das Fehlen einer spezifischen Kontrolle durch die ESTV steht im Widerspruch zu Artikel 28q, der die ESTV als zuständige Behörde für die Verfolgung und Beurteilung der in Artikel 28o und 28p genannten Straftaten bezeichnet. Zu diesen Straftaten gehört insbesondere die vorsätzliche Bereitstellung unrichtiger oder unvollständiger GloBE-Informationen, was zwangsläufig einen Mechanismus zur Überwachung der vom Steuerpflichtigen bereitgestellten Informationen voraussetzt.

Zu Artikel 40a (in Verbindung mit Artikel 28d Absatz 2)

Basierend auf diesem Artikel und dem erläuternden Bericht des EFD bleibt unklar, ob eine Schweizer UPE eines Konzerns die GIR für die Steuerperiode 2024 zentral in der Schweiz einreichen kann, obwohl die Schweiz die ergänzende internationale Steuer gemäss der Income Inclusion Rule für dieses Jahr noch nicht anwendet. Wir halten Klarstellungen zu diesem Punkt im erläuternden Bericht für wünschenswert, da dieser Punkt für Schweizer multinationale Konzerne von grosser Bedeutung ist.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral des finances DFF
Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Bernerhof
3003 Berne

Courriel : vernehmlassungen@estv.admin.ch

Fribourg, le 19 août 2025

2025-916

Modification de l'ordonnance sur l'imposition minimale des grands groupes d'entreprises (ordonnance sur l'imposition minimale, OIMin) ; ajout des dispositions concernant la déclaration d'information GloBE (GloBE Information Return, GIR) - Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à la consultation mentionnée sous rubrique et avons l'avantage de vous communiquer notre prise de position.

Sur le principe, nous considérons que les compléments de l'ordonnance sur l'imposition minimale (OIMin) proposés peuvent être approuvés. Nonobstant le débat actuel sur l'avenir de l'imposition minimale au niveau mondial, les ajouts nous paraissent judicieux et nous relevons qu'une mise en œuvre conforme aux règles permettrait de créer une sécurité juridique et de réduire la charge administrative supplémentaire pour les entreprises en Suisse.

Le Conseil d'Etat estime les modifications relatives à l'assujettissement comme des précisions utiles car elles apportent de la clarté et évitent des obligations fiscales changeantes. Nous soutenons également la répartition de l'impôt complémentaire au prorata en cas de changement de canton.

Nous nous permettons toutefois de formuler ci-après nos remarques sur certaines dispositions.

> *Article 5*

> Alinéa 1

Nous saluons la clarification apportée, selon laquelle l'assujettissement subjectif à l'impôt complémentaire international en vertu de l'Income Inclusion Rule (IIR), en droit national, ne dépend pas du fait que la filiale étrangère (ou l'établissement stable étranger) soit une entité constitutive faiblement imposée, ainsi que l'application de cette modification à toutes les années fiscales qui ont débuté le 1^{er} janvier 2024 ou ultérieurement. Si l'existence d'une entité constitutive étrangère insuffisamment imposée était requise, cela aurait pour conséquence que l'assujettissement à l'impôt complémentaire international en vertu de l'IIR ne pourrait être déterminé définitivement que sur la base de la déclaration d'impôt déposée, voire lors de la taxation, lorsqu'il est établi que le taux d'imposition effectif de l'entité constitutive étrangère pour l'année fiscale concernée est inférieur au taux d'imposition minimal. Cette modification de l'ordonnance, applicable pour les années fiscales qui ont débuté le 1^{er} janvier 2024 ou ultérieurement, permet d'une part de garantir la sécurité juridique et la prévisibilité pour les

entreprises concernées, et d'autre part d'éviter une charge administrative excessive qui résulterait d'un changement de compétence territoriale pendant la procédure de taxation. Par souci de clarté, l'application aux années fiscales qui ont débuté le 1^{er} janvier 2024 ou ultérieurement devrait également être réglée dans les dispositions transitoires.

> Alinéa 2

Nous renvoyons à nos commentaires relatifs à l'article 5 al. 4 (dernière phrase) concernant l'assujettissement à titre subsidiaire de l'entité mère partiellement détenue (Partially Owned Parent Entity, POPE).

> Alinéa 4

L'article 5, paragraphe 4, doit être complété de manière à ce qu'une POPE ne soit assujettie à l'impôt complémentaire suisse (et, le cas échéant, à l'Undertaxed Profits Rule (UTPR)) qu'à titre subsidiaire, dans la mesure où il n'existe aucune autre entité constitutive suisse assujettie à l'impôt complémentaire international en vertu de la règle d'inclusion des revenus (IIR). Par exemple, si une entité mère ultime suisse (Ultimate Parent Entity, UPE) et une POPE rattachées fiscalement à la Suisse sont assujetties à l'IIR, et que la POPE présente le bilan moyen le plus élevé sur la base des trois derniers comptes annuels (sans tenir compte des participations), alors la POPE est assujettie à l'impôt complémentaire suisse pour toutes les entités constitutives rattachées fiscalement à la Suisse, sur la base de la version actuelle de l'OIMin. La compétence territoriale du canton de l'UPE suisse n'est par conséquent pas nécessairement acquise. Ce résultat est non seulement choquant, mais des questions de droit des sociétés anonymes se posent également si des données confidentielles devaient être divulguées à une entité constitutive détenue également par des investisseurs n'appartenant pas au groupe. L'assujettissement d'une POPE à l'impôt complémentaire suisse (et, le cas échéant, à l'UTPR) doit donc être subsidiaire dans le cadre de l'application de l'article 5 al. 4. En d'autres termes, dans l'exemple concret ci-dessus, l'UPE doit être dans tous les cas l'entité constitutive assujettie à l'impôt complémentaire suisse (et éventuellement à l'UTPR). Il en va de même pour les cas impliquant une POPE et une (ou plusieurs) société(s) mère(s) intermédiaire(s) suisse(s) d'un groupe de sociétés étranger soumise(s) à l'IIR, ces dernières devant là aussi avoir un assujettissement prioritaire sur la POPE. L'application de la règle proposée doit pouvoir s'appliquer aux années fiscales qui ont débuté le 1^{er} janvier 2024 ou ultérieurement et, par souci de clarté, être réglée dans les dispositions transitoires.

Un assujettissement subsidiaire de la POPE serait également à envisager au titre de l'article 5 al. 2.

> Article 9

> Alinéa 3

L'année fiscale est définie comme une période comptable. Or, si une entité est cédée ou acquise au cours d'une année fiscale sous GloBE, le groupe n'établira des états financiers pour cette entité que pour la période durant laquelle elle a fait partie du groupe. Il en va de même lorsqu'une entité dont l'exercice comptable diffère est acquise et que la date de clôture de ses états financiers est alignée sur celle du groupe. Dans ces cas, le libellé de l'article 9 al. 3, n'est pas suffisamment précis et doit donc être adapté comme suit :

*« Si toutes les entités constitutives rattachées fiscalement à la Suisse ne remplissent pas les conditions fixées à l'al. 2, ou si **la date de clôture** de l'année fiscale pour laquelle sont établis les comptes annuels visés à l'al. 2 d'une ou de plusieurs entités constitutives rattachées fiscalement à la Suisse diffère de l'année fiscale au sens de l'article 10.1 des règles types GloBE, l'impôt complémentaire suisse est calculé pour l'année fiscale sur la base du résultat (bénéfice ou perte) enregistré selon les art. 3.1.2 et 3.1.3 des règles types GloBE ».*

> *Article 13*

> Alinéa 2

À ce stade, nous ne nous opposons pas au nouveau principe de répartition intercantonale du produit brut de l'impôt complémentaire en cas de changement de rattachement fiscal d'une entité constitutive en cours d'année fiscale. Une telle répartition nous semble économiquement justifiée mais nécessitera un ajustement manuel dans OMTax.

> *Article 16*

> Alinéa 2

Le rattachement fiscal de l'entité constitutive assujettie au début de l'année fiscale est déterminant pour la compétence territoriale selon l'article 16 al. 2 OIMin. Si une entité constitutive n'existe pas encore au début de l'année fiscale, car elle n'a été créée qu'en cours d'année fiscale, il faut se baser par analogie sur les rapports en place au début de l'assujettissement. Il est suggéré d'examiner si une clarification dans ce sens est nécessaire.

Sur la base des expériences pratiques futures, il pourrait éventuellement se justifier de déterminer la compétence territoriale sur la base du rattachement fiscal de l'entité constitutive assujettie en fin d'année fiscale, plutôt qu'en début d'année fiscale. Sur la base de la réglementation actuelle, la compétence territoriale pour la taxation et la perception de l'impôt complémentaire pourrait être dissociée du rattachement fiscal de l'entité constitutive assujettie en fin d'année, par exemple en cas de transfert de siège intercantonal, ou de restructurations en cours d'année. Dans certains cas, l'entité constitutive assujettie pourrait même ne plus exister en fin d'année fiscale (par exemple, si l'entité constitutive assujettie est absorbée lors d'une fusion en cours d'année fiscale). Pour ces cas spécifiques, il conviendrait éventuellement de s'interroger sur le bien-fondé de la réglementation actuelle sur la compétence territoriale, en particulier si ces derniers devaient s'avérer nombreux en pratique. Alternativement, il pourrait être envisagé de clarifier l'application de la réglementation actuelle à ces cas spécifiques.

> *Article 18a*

> Alinéa 6

L'article 18b al. 2 OIMin prévoit un droit de consultation des administrations fiscales cantonales du registre central GloBE Information Return (GIR), ainsi que du GIR d'un groupe d'entreprises, dans la mesure où des entités constitutives ou des objets fiscaux de ce groupe d'entreprises sont ou ont été rattachés fiscalement au canton. Afin d'assurer une cohérence avec l'article 18b al. 2 OIMin, nous suggérons de reformuler l'article 18a al. 6 OIMin comme suit :

*« L'AFC **accorde** aux autorités chargées de la taxation de l'impôt complémentaire et aux administrations cantonales de l'impôt complémentaire un accès en ligne aux données du système d'information GIR ».*

La formulation actuelle de l'article 18a al. 6 OIMIN (« L'AFC peut accorder [...] ») laisse en effet entendre que l'AFC pourrait refuser l'accès en ligne aux données du système d'information GIR, ce qui semble aller à l'encontre du droit de consultation prévu à l'article 18b al. 2 OIMin.

> *Article 18b*

> Alinéa 2

Le droit des cantons de consulter le répertoire central GIR et le GIR des groupes d'entreprises ayant des entités dans le canton est salué.

> *Article 18d*

> Alinéa 2

Cet alinéa doit être complété de manière que les données puissent également être utilisées pour les impôts cantonaux et communaux.

> *Article 28c*

Il convient de vérifier si le GIR peut également être déposé en monnaie nationale, ou si les règles types imposent l'utilisation de la monnaie de présentation des états financiers consolidés du groupe.

> *Article 28l (en relation avec l'article 28q)*

Sur la base du rapport explicatif, nous comprenons que l'AFC n'est pas responsable du contrôle spécifique des contenus et des informations figurant dans les GIR, sans toutefois qu'il soit précisé à quelle autorité incombe la responsabilité d'un tel contrôle. Il nous semble crucial de préciser ce point dans le texte de l'OIMin, sans quoi il existe un risque que le dépôt de GIR incorrects reste sans conséquences. Or ceci va à l'encontre de l'objectif du GIR, qui est de garantir une taxation correcte des groupes d'entreprises concernés.

L'absence de contrôle spécifique de l'AFC apparaît en contradiction avec l'article 28q OIMin, qui désigne l'AFC comme autorité compétente pour la poursuite et le jugement des infractions visées aux articles 28o et 28p OIMin. Parmi ces infractions figure notamment la remise intentionnelle d'informations GloBE inexacts ou incomplètes, ce qui suppose nécessairement un mécanisme de contrôle des informations transmises par le contribuable.

> *Article 40a (en relation avec l'article 28d al. 2)*

À la lecture de cet article et du rapport explicatif du DFF, il demeure incertain si une UPE suisse d'un groupe d'entreprises peut procéder au dépôt centralisé du GIR pour la période fiscale 2024 en Suisse, bien que la Suisse n'applique pas encore l'impôt international complémentaire en vertu de l'IIR cette année-là. Des précisions à ce sujet dans le rapport explicatif seraient à notre sens les bienvenues, dans la mesure où ce point est d'une grande importance pour les groupes d'entreprises multinationales suisses.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position au sujet de l'objet susmentionné et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Copie

—

à la Direction des finances, pour elle et le Service cantonal des contributions ;
à la Chancellerie d'Etat.

Finanzdepartement

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 57
finanzdepartement@fd.so.ch
so.ch

Peter Hodel
Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bernherhof
3003 Bern

per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

16. Juli 2025

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2025 haben Sie uns die Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir sind der Auffassung, dass den vorgeschlagenen Ergänzungen der MindStV grundsätzlich zugestimmt werden kann. Wir teilen die Ansicht, dass dies ungeachtet der gegenwärtigen Diskussion um die Zukunft der globalen Mindestbesteuerung sinnvoll ist und mit einer regelkonformen Umsetzung Rechtssicherheit geschaffen und die administrative Mehrbelastung für die Unternehmen in der Schweiz reduziert werden kann.

Die Änderungen in Bezug auf die Steuerpflicht erachten wir prinzipiell als sinnvolle Präzisierung, weil Klarheit geschaffen wird und wechselnde Steuerpflichtige dadurch eher vermieden werden. Ebenfalls unterstützen wir die Aufteilung der Ergänzungssteuer pro rata bei einem Kantonswechsel.

Im Folgenden werden einzelne Bestimmungen näher kommentiert.

Detailkommentare zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 5

Absatz 1: Wir begrüssen die Klarstellung, dass die subjektive Steuerpflicht nach innerstaatlichem Recht nicht davon abhängen kann, ob es sich bei der ausländischen Tochtergesellschaft (oder Betriebsstätte) um eine niedrigbesteuerte Geschäftseinheit handelt, sowie die Anwendbarkeit dieser Anpassung ab dem 1. Januar 2024. Würde eine solche niedrig besteuerte Geschäftseinheit vorausgesetzt, hätte dies zur Folge, dass die Steuerpflicht erst aufgrund der eingereichten Steuererklärung oder gar anlässlich der Steuerveranlagung definitiv abgeklärt werden könnte, wenn feststeht, dass der bei der ausländischen Geschäftseinheit für das massgebende Geschäftsjahr ermittelte effektive Steuersatz unter dem Mindeststeuersatz liegt. Mit dieser ab dem 1. Januar 2024 geltenden Verordnungsanpassung wird einerseits die Rechts- und Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen gewährleistet und andererseits ein übermässiger Verwaltungsaufwand vermieden, der durch einen Wechsel der Zuständigkeiten

während des Veranlagungsverfahrens verursacht würde. Die Anwendbarkeit ab dem 1. Januar 2024 sollte der Klarheit halber auch in den Übergangsbestimmungen geregelt werden.

Absatz 2: Vgl. Hinweis zu Art. 5 Absatz 4 (letzter Satz) betreffend die Prüfung einer subsidiären Steuerpflicht der Partially Owned Parent Entity (POPE).

Absatz 4: Artikel 5 Absatz 4 soll dahingehend ergänzt werden, dass eine Partially Owned Parent Entity (POPE) immer nur subsidiär für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls der UTPR) steuerpflichtig wird, soweit andere inländische Geschäftseinheiten, welche nach der internationalen Ergänzungssteuer nach der Primärerergänzungssteuerregelung (Income Inclusion Rule, IIR) steuerpflichtig sind, vorhanden sind. Wäre beispielsweise eine IIR-Steuerpflicht bei der schweizerischen Ultimate Parent Entity (UPE) und einer der Schweiz zugehörigen POPE gegeben, wobei letztere über eine höhere durchschnittliche Bilanzsumme der letzten drei Jahresrechnungen (unter Ausklammerung der Beteiligungen) verfügt, so wäre die POPE für alle der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten für die schweizerische Ergänzungssteuer steuerpflichtig. Die örtliche Zuständigkeit wäre damit unter Umständen nicht mehr im Kanton der schweizerischen UPE gegeben. Dieses Resultat wäre nicht nur stossend, sondern es würden sich auch aktienrechtliche Fragen stellen, wenn vertrauliche Daten an eine Geschäftseinheit offengelegt werden müssen, die auch von nicht zum Konzern gehörenden Investoren gehalten wird. Eine POPE soll damit bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls der UTPR) im Rahmen von Artikel 5 Abs. 4 nachrangig sein bzw. soll im konkreten Beispiel die UPE in jedem Fall die steuerpflichtige Geschäftseinheit für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls der UTPR) sein. Das Gleiche gilt für die Fälle mit einer POPE und einer (oder mehreren) IIR-pflichtigen inländischen Zwischengesellschaft(en) einer ausländischen Unternehmensgruppe, wobei auch hier letztere Vorrang gegenüber einer POPE haben sollen. Die Anwendbarkeit dieser Regelung soll ab dem 1. Januar 2024 gelten und der Klarheit halber in den Übergangsbestimmungen geregelt werden.

Eine subsidiäre Steuerpflicht der POPE wäre auch mit Bezug auf Artikel 5 Absatz 2 prüfenswert.

Zu Artikel 9

Absatz 3: Das Geschäftsjahr wird als Rechnungslegungszeitraum definiert. Wird nun in einem Geschäftsjahr unter GloBE eine Einheit veräussert oder akquiriert, so wird die Gruppe nur einen Abschluss für den Zeitraum erstellen, in dem die Einheit zum Konzern gehörte. Gleiches gilt, wenn eine Einheit mit einem abweichenden Geschäftsjahr erworben wird und der Stichtag für den Jahresabschluss an den Konzernstichtag angepasst wird. In diesen Fällen ist der Wortlaut von Artikel 9 Absatz 3 nicht präzise genug, weshalb er wie folgt angepasst werden soll:

*«Erfüllen nicht alle steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder stimmen die **Enddaten der** Geschäftsjahre, für die die Jahresrechnungen nach Absatz 2 erstellt werden, von einer oder mehreren steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten nicht mit dem Geschäftsjahr nach Artikel 10.1 der GloBE-Mustervorschriften überein, so wird die schweizerische Ergänzungssteuer auf der Grundlage des Jahresgewinns oder -verlusts gemäss den Artikeln 3.1.2 und 3.1.3 der GloBE-Mustervorschriften für das Geschäftsjahr berechnet.»*

Zu Artikel 13

Absatz 2: Wir haben zum jetzigen Zeitpunkt keine Einwände gegen das neue Prinzip der interkantonalen Verteilung des Rohertrags der Ergänzungssteuer bei einem Wechsel der Steuerzugehörigkeit einer Geschäftseinheit während des Steuerjahres. Eine solche Verteilung erscheint uns wirtschaftlich gerechtfertigt, erfordert aber eine manuelle Anpassung in OMTax.

Zu Artikel 16

Absatz 2: Für die örtliche Zuständigkeit nach Art. 16 Abs. 2 MindStV ist die steuerliche Zugehörigkeit zu Beginn des Geschäftsjahres massgebend. Existiert eine Geschäftseinheit zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht, da sie erst während dem Geschäftsjahr gegründet wurde, ist sinngemäss auf die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht abzustellen. Es wird angeregt zu prüfen, ob eine Klarstellung in diesem Sinne erforderlich ist.

Aufgrund künftiger praktischer Erfahrungen kann es möglicherweise aber auch gerechtfertigt sein, die örtliche Zuständigkeit nicht mehr am Anfang, sondern am Ende des Steuerjahres anhand der steuerlichen Zugehörigkeit des steuerpflichtigen Unternehmens zu bestimmen. Nach den geltenden Vorschriften könnte die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung und die Erhebung der Ergänzungssteuer von der Jahresende-Steuerzugehörigkeit der steuerpflichtigen Körperschaft getrennt werden, beispielsweise bei einer interkantonalen Sitzverlegung oder einer unterjährigen Umstrukturierung. In manchen Fällen existiert die steuerpflichtige Körperschaft am Ende des Steuerjahres möglicherweise nicht mehr (z. B. wenn sie während des Steuerjahres durch eine Fusion aufgelöst wird). In diesen Fällen kann es angebracht sein, die Gültigkeit der geltenden Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit zu hinterfragen, insbesondere, wenn sich diese Fälle in der Praxis als zahlreich erweisen. Alternativ könnte eine Klarstellung der Anwendung der geltenden Vorschriften auf diese Fälle erwogen werden.

Zu Artikel 18a

Absatz 6: Artikel 18b Absatz 2 MindStV räumt den kantonalen Steuerverwaltungen ein Einsichtsrecht in das zentrale GIR-Register sowie in das GIR einer Unternehmensgruppe ein, sofern Organe oder Steuerobjekte dieser Unternehmensgruppe steuerlich dem Kanton unterstellt sind oder waren. Um die Kohärenz mit Artikel 18b Absatz 2 zu gewährleisten, schlagen wir vor, Artikel 18a Absatz 6 wie folgt umzuformulieren:

*«Die ESTV **gewährt** den für die Besteuerung und Erhebung der Ergänzungssteuer zuständigen Behörden Online-Zugriff auf Daten aus dem Informationssystem GIR.»*

Der aktuelle Wortlaut von Artikel 18a Absatz 6 («Die ESTV *kann* [...] *gewähren*») lässt tatsächlich darauf schliessen, dass die ESTV den Online-Zugriff auf Daten aus dem GIR-Informationssystem verweigern könnte, was im Widerspruch zu dem in Artikel 18b Absatz 2 vorgesehenen Konsultationsrecht zu stehen scheint.

Zu Artikel 18b

Absatz 2: Das Einsichtsrecht der Kantone in das zentrale Verzeichnis und den GIR der Unternehmensgruppen mit Einheiten im Kanton wird ausdrücklich begrüsst.

Zu Artikel 18d

Absatz 2: Dieser Absatz soll dahingehend ergänzt werden, dass die Daten auch für die Kantons- und Gemeindesteuern verwendet werden dürfen.

Zu Artikel 28c

Es ist zu prüfen, ob die GIR auch in der Landeswährung eingereicht werden kann, oder ob die Model Rules nicht die Währung der Konzernrechnungslegung vorschreiben.

Zu Artikel 28l (in Verbindung mit Artikel 28q)

Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass die ESTV nicht für die spezifische Kontrolle des Inhalts und der Informationen in den GIRs zuständig ist, obwohl nicht angegeben ist, welche Behörde für diese Kontrolle zuständig ist. Wir halten es für unerlässlich, diesen Punkt im Verordnungstext klarzustellen, da sonst die Gefahr besteht, dass die Einreichung fehlerhafter GIRs folgenlos bleibt. Dies widerspricht dem Ziel der GIRs, eine korrekte Besteuerung der betroffenen Unternehmensgruppen sicherzustellen.

Das Fehlen einer spezifischen Kontrolle durch die ESTV steht im Widerspruch zu Artikel 28q, der die ESTV als zuständige Behörde für die Verfolgung und Beurteilung der in Artikel 28o und 28p genannten Straftaten bezeichnet. Zu diesen Straftaten gehört insbesondere die vorsätzliche Bereitstellung unrichtiger oder unvollständiger GloBE-Informationen, was zwangsläufig einen Mechanismus zur Überwachung der vom Steuerpflichtigen bereitgestellten Informationen voraussetzt.

Zu Artikel 40a (in Verbindung mit Artikel 28d Absatz 2)

Basierend auf diesem Artikel und dem erläuternden Bericht des EFD bleibt unklar, ob eine Schweizer UPE eines Konzerns die GIR für die Steuerperiode 2024 zentral in der Schweiz einreichen kann, obwohl die Schweiz die ergänzende internationale Steuer gemäss der Income Inclusion Rule für dieses Jahr noch nicht anwendet. Wir halten Klarstellungen zu diesem Punkt im erläuternden Bericht für wünschenswert, da dieser Punkt für Schweizer multinationale Konzerne von grosser Bedeutung ist.

Freundliche Grüsse



Peter Hodel
Regierungsrat



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössische Steuerverwaltung
ESTV

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 12. August 2025

Präsidialnummer: P250642

Regierungsratsbeschluss vom 12. August 2025

Vernehmlassung betreffend Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2025 haben sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) bzw. zur Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat stimmt der Vorlage grundsätzlich zu.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

Im Folgenden werden einzelne Bestimmungen näher kommentiert.

2.1 Artikel 5

Absatz 1: Wir begrüssen die Klarstellung, dass die subjektive Steuerpflicht nach innerstaatlichem Recht nicht davon abhängen kann, ob es sich bei der ausländischen Tochtergesellschaft (oder Betriebsstätte) um eine niedrigbesteuerte Geschäftseinheit handelt, sowie die Anwendbarkeit dieser Anpassung ab dem 1. Januar 2024. Würde eine solche niedrig besteuerte Geschäftseinheit vorausgesetzt, hätte dies zur Folge, dass die Steuerpflicht erst aufgrund der eingereichten Steuererklärung oder gar anlässlich der Steuerveranlagung definitiv abgeklärt

werden könnte, wenn feststeht, dass der bei der ausländischen Geschäftseinheit für das massgebende Geschäftsjahr ermittelte effektive Steuersatz unter dem Mindeststeuersatz liegt. Mit dieser ab dem 1. Januar 2024 geltenden Verordnungsanpassung wird einerseits die Rechts- und Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen gewährleistet und andererseits ein übermässiger Verwaltungsaufwand vermieden, der durch einen Wechsel der Zuständigkeiten während des Veranlagungsverfahrens verursacht würde. Die Anwendbarkeit ab dem 1. Januar 2024 sollte der Klarheit halber auch in den Übergangsbestimmungen geregelt werden.

Absatz 4: Artikel 5 Absatz 4 soll dahingehend ergänzt werden, dass eine Partially Owned Parent Entity (POPE) immer nur subsidiär für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls der UTPR) steuerpflichtig wird, soweit andere inländische Geschäftseinheiten, welche nach der internationalen Ergänzungssteuer nach der Primärerergänzungssteuerregelung (Income Inclusion Rule, IIR) steuerpflichtig sind, vorhanden sind. Wäre beispielsweise eine IIR-Steuerpflicht bei der schweizerischen Ultimate Parent Entity (UPE) und einer der Schweiz zugehörigen POPE gegeben, wobei letztere über eine höhere durchschnittliche Bilanzsumme der letzten drei Jahresrechnungen (unter Ausklammerung der Beteiligungen) verfügt, so wäre die POPE für alle der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten für die schweizerische Ergänzungssteuer steuerpflichtig. Die örtliche Zuständigkeit wäre damit unter Umständen nicht mehr im Kanton der schweizerischen UPE gegeben. Dieses Resultat wäre nicht nur stossend, sondern es würden sich auch aktienrechtliche Fragen stellen, wenn vertrauliche Daten an eine Geschäftseinheit offengelegt werden müssen, die auch von nicht zum Konzern gehörenden Investoren gehalten wird. Eine POPE soll damit bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls der UTPR) im Rahmen von Artikel 5 Abs. 4 nachrangig sein bzw. soll im konkreten Beispiel die UPE in jedem Fall die steuerpflichtige Geschäftseinheit für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls der UTPR) sein. Das Gleiche gilt für die Fälle mit einer POPE und einer (oder mehreren) IIR-pflichtigen inländischen Zwischengesellschaft(en) einer ausländischen Unternehmensgruppe, wobei auch hier letztere Vorrang gegenüber einer POPE haben sollen. Die Anwendbarkeit dieser Regelung soll ab dem 1. Januar 2024 gelten und der Klarheit halber in den Übergangsbestimmungen geregelt werden.

Eine subsidiäre Steuerpflicht der POPE wäre auch mit Bezug auf Artikel 5 Absatz 2 prüfenswert.

2.2 Artikel 9

Absatz 3: Das Geschäftsjahr wird als Rechnungslegungszeitraum definiert. Wird nun in einem Geschäftsjahr unter GloBE eine Einheit veräussert oder akquiriert, so wird die Gruppe nur einen Abschluss für den Zeitraum erstellen, in dem die Einheit zum Konzern gehörte. Gleiches gilt, wenn eine Einheit mit einem abweichenden Geschäftsjahr erworben wird und der Stichtag für den Jahresabschluss an den Konzernstichtag angepasst wird. In diesen Fällen ist der Wortlaut von Artikel 9 Absatz 3 nicht präzise genug, weshalb er wie folgt angepasst werden soll:

*«Erfüllen nicht alle steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder stimmen die **Enddaten der Geschäftsjahre**, für die die Jahresrechnungen nach Absatz 2 erstellt werden, von einer oder mehreren steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten nicht mit dem Geschäftsjahr nach Artikel 10.1 der GloBE-Mustervorschriften überein, so wird die schweizerische Ergänzungssteuer auf der Grundlage des Jahresgewinns oder -verlusts gemäss den Artikeln 3.1.2 und 3.1.3 der GloBE-Mustervorschriften für das Geschäftsjahr berechnet.»*

2.3 Artikel 16

Absatz 2: Für die örtliche Zuständigkeit nach Art. 16 Abs. 2 MindStV ist die steuerliche Zugehörigkeit zu Beginn des Geschäftsjahres massgebend. Existiert eine Geschäftseinheit zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht, da sie erst während dem Geschäftsjahr gegründet wurde, ist sinngemäss auf die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht abzustellen. Es wird angeregt zu prüfen, ob eine Klarstellung in diesem Sinne erforderlich ist.

Aufgrund künftiger praktischer Erfahrungen kann es möglicherweise aber auch gerechtfertigt sein, die örtliche Zuständigkeit nicht mehr am Anfang, sondern am Ende des Steuerjahres anhand der steuerlichen Zugehörigkeit des steuerpflichtigen Unternehmens zu bestimmen. Nach den geltenden Vorschriften könnte die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung und die Erhebung der Ergänzungssteuer von der Jahresende-Steuerzugehörigkeit der steuerpflichtigen Körperschaft getrennt werden, beispielsweise bei einer interkantonalen Sitzverlegung oder einer unterjährigen Umstrukturierung. In manchen Fällen existiert die steuerpflichtige Körperschaft am Ende des Steuerjahres möglicherweise nicht mehr (z. B. wenn sie während des Steuerjahres durch eine Fusion aufgelöst wird). In diesen Fällen kann es angebracht sein, die Gültigkeit der geltenden Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit zu hinterfragen, insbesondere, wenn sich diese Fälle in der Praxis als zahlreich erweisen. Alternativ könnte eine Klarstellung der Anwendung der geltenden Vorschriften auf diese Fälle erwogen werden.

2.4 Artikel 18a

Absatz 6: Artikel 18b Absatz 2 MindStV räumt den kantonalen Steuerverwaltungen ein Einsichtsrecht in das zentrale GIR-Register sowie in das GIR einer Unternehmensgruppe ein, sofern Organe oder Steuerobjekte dieser Unternehmensgruppe steuerlich dem Kanton unterstellt sind oder waren. Um die Kohärenz mit Artikel 18b Absatz 2 zu gewährleisten, schlagen wir vor, Artikel 18a Absatz 6 wie folgt umzuformulieren:

*«Die ESTV **gewährt** den für die Besteuerung und Erhebung der Ergänzungssteuer zuständigen Behörden Online-Zugriff auf Daten aus dem Informationssystem GIR.»*

Der aktuelle Wortlaut von Artikel 18a Absatz 6 («Die ESTV *kann* [...] *gewähren*») lässt tatsächlich darauf schliessen, dass die ESTV den Online-Zugriff auf Daten aus dem GIR-Informationssystem verweigern könnte, was im Widerspruch zu dem in Artikel 18b Absatz 2 vorgesehenen Konsultationsrecht zu stehen scheint.

2.5 Artikel 18d

Absatz 2: Dieser Absatz soll dahingehend ergänzt werden, dass die Daten auch für die Kantons- und Gemeindesteuern verwendet werden dürfen.

2.6 Artikel 28c

Es ist zu prüfen, ob die GIR auch in der Landeswährung eingereicht werden kann, oder ob die Model Rules nicht die Währung der Konzernrechnungslegung vorschreiben.

2.7 Artikel 28l (in Verbindung mit Artikel 28q)

Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass die ESTV nicht für die spezifische Kontrolle des Inhalts und der Informationen in den GIRs zuständig ist, obwohl nicht angegeben ist, welche Behörde für diese Kontrolle zuständig ist. Wir halten es für unerlässlich, diesen Punkt im Verordnungstext klarzustellen, da sonst die Gefahr besteht, dass die Einreichung fehlerhafter GIRs folgenlos bleibt. Dies widerspricht dem Ziel der GIRs, eine korrekte Besteuerung der betroffenen Unternehmensgruppen sicherzustellen.

Das Fehlen einer spezifischen Kontrolle durch die ESTV steht im Widerspruch zu Artikel 28q, der die ESTV als zuständige Behörde für die Verfolgung und Beurteilung der in Artikel 28o und 28p genannten Straftaten bezeichnet. Zu diesen Straftaten gehört insbesondere die vorsätzliche Bereitstellung unrichtiger oder unvollständiger GloBE-Informationen, was zwangsläufig einen Mechanismus zur Überwachung der vom Steuerpflichtigen bereitgestellten Informationen voraussetzt.

2.8 Artikel 40a (in Verbindung mit Artikel 28d Absatz 2)

Basierend auf diesem Artikel und dem erläuternden Bericht des EFD bleibt unklar, ob eine Schweizer UPE eines Konzerns die GIR für die Steuerperiode 2024 zentral in der Schweiz einreichen kann, obwohl die Schweiz die ergänzende internationale Steuer gemäss der Income Inclusion Rule für dieses Jahr noch nicht anwendet. Wir halten Klarstellungen zu diesem Punkt im erläuternden Bericht für wünschenswert, da dieser Punkt für Schweizer multinationale Konzerne von grosser Bedeutung ist.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Marc Enz, Tel. 061 267 96 33, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
3003 Bern
Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Liestal, 19. August 2025

Änderung der Mindestbesteuerungsverordnung; Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 30. April 2025, mit dem Sie uns eingeladen haben, zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung [MindStV]) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat per 1. Januar 2024 die OECD-Mindestbesteuerung in der Schweiz mittels der schweizerischen Ergänzungssteuer eingeführt. Teil der OECD Mindestbesteuerung bildet auch der sogenannte GloBE Information Return (GIR). Dabei handelt es sich um eine spezielle Steuererklärung, die von multinationalen Unternehmen eingereicht werden muss.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Mindestbesteuerungsverordnung werden namentlich die nationalen Verfahrensbestimmungen zur Einreichung des GIR, des internationalen Austauschs sowie der Verwendung durch die Kantone ergänzt. Mit der regelkonformen Umsetzung dieser Bestimmungen will der Bundesrat Rechtssicherheit schaffen und die administrative Mehrbelastung für die Unternehmen in der Schweiz reduzieren.

2. Stellungnahme

Der Regierungsrat stimmt den vorgeschlagenen Ergänzungen der Mindestbesteuerungsverordnung grundsätzlich zu, da auf diese Weise – ungeachtet der gegenwärtigen Diskussion um die Zukunft der globalen Mindestbesteuerung – Rechtssicherheit geschaffen und die administrative Mehrbelastung für die Unternehmen in der Schweiz reduziert werden kann.

Die Änderungen in Bezug auf die Steuerpflicht erachten wir als sinnvolle Präzisierung, die Klarheit schafft und wechselnde Steuerpflichten vermeidet. Ebenfalls unterstützt der Regierungsrat die Aufteilung der Ergänzungssteuer pro rata bei einem Kantonswechsel.

Zu den einzelnen Bestimmungen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Artikel 5

Absatz 1: Der Regierungsrat begrüsst die Klarstellung, dass die subjektive Steuerpflicht nach innerstaatlichem Recht nicht davon abhängen kann, ob es sich bei der ausländischen Tochtergesellschaft (oder Betriebsstätte) um eine niedrigbesteuerte Geschäftseinheit handelt, sowie die Anwendbarkeit dieser Anpassung ab dem 1. Januar 2024. Würde eine solche niedrig besteuerte Geschäftseinheit vorausgesetzt, hätte dies zur Folge, dass die Steuerpflicht erst aufgrund der eingereichten Steuererklärung oder im Rahmen der Steuerveranlagung definitiv abgeklärt werden könnte, wenn also feststeht, dass der bei der ausländischen Geschäftseinheit für das massgebende Geschäftsjahr ermittelte effektive Steuersatz unter dem Mindeststeuersatz liegt. Mit dieser ab dem 1. Januar 2024 geltenden Verordnungsanpassung wird einerseits die Rechts- und Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen gewährleistet und andererseits ein übermässiger Verwaltungsaufwand vermieden, der durch einen Wechsel der Zuständigkeiten während des Veranlagungsverfahrens verursacht würde. Die Anwendbarkeit ab dem 1. Januar 2024 sollte der Klarheit halber auch in den Übergangsbestimmungen geregelt werden.

Absatz 2: Vgl. dazu den Hinweis zu Artikel 5 Absatz 4 (letzter Satz) betreffend die Prüfung einer subsidiären Steuerpflicht der «Partially Owned Parent Entity» (POPE).

Absatz 4: Artikel 5 Absatz 4 soll dahingehend ergänzt werden, dass eine «Partially Owned Parent Entity» (POPE) immer nur subsidiär für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls der UTPR) steuerpflichtig wird, soweit andere inländische Geschäftseinheiten, welche nach der internationalen Ergänzungssteuer nach der Primarergänzungssteuerregelung (Income Inclusion Rule, IIR) steuerpflichtig sind, vorhanden sind. Wäre beispielsweise eine IIR-Steuerpflicht bei der schweizerischen «Ultimate Parent Entity» (UPE) und einer der Schweiz zugehörigen POPE gegeben, wobei letztere über eine höhere durchschnittliche Bilanzsumme der letzten drei Jahresrechnungen (unter Ausklammerung der Beteiligungen) verfügt, so wäre die POPE für alle der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten für die schweizerische Ergänzungssteuer steuerpflichtig. Die örtliche Zuständigkeit wäre damit unter Umständen nicht mehr im Kanton der schweizerischen UPE gegeben. Dieses Resultat wäre nicht nur stossend, sondern es würden sich auch aktienrechtliche Fragen stellen, wenn vertrauliche Daten an eine Geschäftseinheit offengelegt werden müssen, die auch von nicht zum Konzern gehörenden Investoren gehalten wird. Eine POPE soll damit bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls der UTPR) im Rahmen von Artikel 5 Absatz 4 nachrangig sein bzw. soll im konkreten Beispiel die UPE in jedem Fall die steuerpflichtige Geschäftseinheit für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls der UTPR) sein. Das Gleiche gilt für die Fälle mit einer POPE und einer (oder mehreren) IIR-pflichtigen inländischen Zwischengesellschaft(en) einer ausländischen Unternehmensgruppe, wobei auch hier letztere Vorrang gegenüber einer POPE haben sollen. Die Anwendbarkeit dieser Regelung soll ab dem 1. Januar 2024 gelten und der Klarheit halber in den Übergangsbestimmungen geregelt werden.

Eine subsidiäre Steuerpflicht der POPE wäre auch mit Bezug auf Artikel 5 Absatz 2 prüfenswert.

Zu Artikel 9

Absatz 3: Das Geschäftsjahr wird als Rechnungslegungszeitraum definiert. Wird nun in einem Geschäftsjahr unter GloBE eine Einheit veräussert oder akquiriert, so wird die Gruppe nur einen Abschluss für den Zeitraum erstellen, in dem die Einheit zum Konzern gehörte. Gleiches gilt, wenn eine Einheit mit einem abweichenden Geschäftsjahr erworben wird und der Stichtag für den Jahresabschluss an den Konzernstichtag angepasst wird. In diesen Fällen ist der Wortlaut von Artikel 9 Absatz 3 nicht präzise genug, weshalb wir folgende Anpassung vorschlagen:

*«Erfüllen nicht alle steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder stimmen die **Enddaten der** Geschäftsjahre, für die die Jahresrechnungen nach Absatz 2 erstellt werden, von einer oder mehreren steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten nicht mit dem Geschäftsjahr nach Artikel 10.1 der GloBE-Mustervorschriften überein, so wird die schweizerische Ergänzungssteuer auf der Grundlage des Jahresgewinns oder -verlusts gemäss den Artikeln 3.1.2 und 3.1.3 der GloBE-Mustervorschriften für das Geschäftsjahr berechnet.»*

Zu Artikel 13

Absatz 2: Wir haben zum jetzigen Zeitpunkt keine Einwände gegen das neue Prinzip der interkantonalen Verteilung des Rohertrags der Ergänzungssteuer bei einem Wechsel der Steuerzugehörigkeit einer Geschäftseinheit während des Steuerjahrs. Eine solche Verteilung erscheint uns wirtschaftlich gerechtfertigt, erfordert aber eine manuelle Anpassung in OMTax.

Zu Artikel 16

Absatz 2: Für die örtliche Zuständigkeit nach Artikel 16 Absatz 2 MindStV ist die steuerliche Zugehörigkeit zu Beginn des Geschäftsjahrs massgebend. Existiert eine Geschäftseinheit zu Beginn des Geschäftsjahrs noch nicht, da sie erst während dem Geschäftsjahr gegründet wurde, ist sinngemäss auf die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht abzustellen. Es wird deshalb angeregt zu prüfen, ob eine Klarstellung in diesem Sinne erforderlich ist.

Aufgrund künftiger praktischer Erfahrungen kann es möglicherweise aber auch gerechtfertigt sein, die örtliche Zuständigkeit nicht mehr am Anfang, sondern am Ende des Steuerjahrs anhand der steuerlichen Zugehörigkeit des steuerpflichtigen Unternehmens zu bestimmen. Nach den geltenden Vorschriften könnte die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung und die Erhebung der Ergänzungssteuer von der Jahresende-Steuerzugehörigkeit der steuerpflichtigen Körperschaft getrennt werden, beispielsweise bei einer interkantonalen Sitzverlegung oder einer unterjährigen Umstrukturierung. In manchen Fällen existiert die steuerpflichtige Körperschaft am Ende des Steuerjahrs möglicherweise nicht mehr (z. B. wenn sie während des Steuerjahrs durch eine Fusion aufgelöst wird). In diesen Fällen kann es angebracht sein, die Gültigkeit der geltenden Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit zu hinterfragen, insbesondere, wenn sich diese Fälle in der Praxis als zahlreich erweisen. Alternativ könnte eine Klarstellung der Anwendung der geltenden Vorschriften auf diese Fälle in Betracht gezogen werden.

Zu Artikel 18a

Absatz 6: Artikel 18b Absatz 2 MindStV räumt den kantonalen Steuerverwaltungen ein Einsichtsrecht in das zentrale GIR-Register sowie in das GIR einer Unternehmensgruppe ein, sofern Organe oder Steuerobjekte dieser Unternehmensgruppe steuerlich dem Kanton unterstellt sind oder waren. Um die Kohärenz mit Artikel 18b Absatz 2 zu gewährleisten, schlagen wir vor, Artikel 18a Absatz 6 wie folgt umzuformulieren:

«Die ESTV gewährt den für die Besteuerung und Erhebung der Ergänzungssteuer zuständigen Behörden Online-Zugriff auf Daten aus dem Informationssystem GIR.»

Der aktuelle Wortlaut von Artikel 18a Absatz 6 («Die ESTV kann [...] gewähren») lässt tatsächlich darauf schliessen, dass die ESTV den Online-Zugriff auf Daten aus dem GIR-Informationssystem verweigern könnte, was im Widerspruch zu dem in Artikel 18b Absatz 2 vorgesehenen Konsultationsrecht stehen würde.

Zu Artikel 18b

Absatz 2: Das Einsichtsrecht der Kantone in das zentrale Verzeichnis und den GIR der Unternehmensgruppen mit Einheiten im Kanton wird ausdrücklich begrüsst.

Zu Artikel 18d

Absatz 2: Dieser Absatz soll der guten Ordnung halber dahingehend ergänzt werden, dass die Daten auch für die Kantons- und Gemeindesteuern verwendet werden dürfen.

Zu Artikel 28c

Es ist zu prüfen, ob der GIR auch in der Landeswährung eingereicht werden kann, oder ob die Model Rules nicht die Währung der Konzernrechnungslegung vorschreiben.

Zu Artikel 28l (in Verbindung mit Artikel 28q)

Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass die ESTV nicht für die spezifische Kontrolle des Inhalts und der Informationen in den GIR zuständig ist, obwohl nicht angegeben ist, welche Behörde für diese Kontrolle zuständig ist. Wir halten es für unerlässlich, diesen Punkt im Verordnungstext klarzustellen, da sonst die Gefahr besteht, dass die Einreichung von fehlerhaften GIR folgenlos bleibt. Dies widerspricht dem Ziel der GIR, eine korrekte Besteuerung der betroffenen Unternehmensgruppen sicherzustellen.

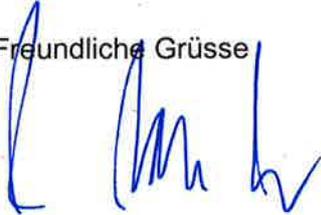
Das Fehlen einer spezifischen Kontrolle durch die ESTV steht im Widerspruch zu Artikel 28q, der die ESTV als zuständige Behörde für die Verfolgung und Beurteilung der in Artikel 28o und 28p genannten Straftaten bezeichnet. Zu diesen Straftaten gehört insbesondere die vorsätzliche Bereitstellung unrichtiger oder unvollständiger GloBE-Informationen, was zwangsläufig einen Mechanismus zur Überwachung der vom Steuerpflichtigen bereitgestellten Informationen voraussetzt.

Zu Artikel 40a (in Verbindung mit Artikel 28d Absatz 2)

Basierend auf diesem Artikel und dem erläuternden Bericht des EFD bleibt unklar, ob eine Schweizer UPE eines Konzerns den GIR für die Steuerperiode 2024 zentral in der Schweiz einreichen kann, obwohl die Schweiz die ergänzende internationale Steuer gemäss der Income Inclusion Rule (IIR) für dieses Jahr noch nicht anwendet. Wir halten Klarstellungen zu diesem Punkt im erläuternden Bericht für wünschenswert, da dieser Punkt für Schweizer multinationale Konzerne von grosser Bedeutung ist.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

**Kanton Schaffhausen
Finanzdepartement**

J. J. Wepfer-Strasse 6
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 72 50
cornelia.stammhurter@sh.ch



Finanzdepartement

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD

per E-Mail:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schaffhausen, 16. Juli 2025

Vernehmlassung betreffend Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2025 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Wir sind der Auffassung, dass den vorgeschlagenen Ergänzungen der MindStV grundsätzlich zugestimmt werden kann. Wir teilen die Ansicht, dass dies ungeachtet der gegenwärtigen Diskussion um die Zukunft der globalen Mindestbesteuerung sinnvoll ist und mit einer regelkonformen Umsetzung Rechtssicherheit geschaffen und die administrative Mehrbelastung für die Unternehmen in der Schweiz reduziert werden kann.

Die Änderungen in Bezug auf die Steuerpflicht erachten wir prinzipiell als sinnvolle Präzisierung, weil Klarheit geschaffen wird und wechselnde Steuerpflichtige dadurch eher vermieden werden. Ebenfalls unterstützen wir die Aufteilung der Ergänzungssteuer pro rata bei einem Kantonswechsel.

Zu einzelnen Bestimmungen gilt es folgendes festzuhalten.

Artikel 5

Absatz 1: Wir begrüssen die Klarstellung, dass die subjektive Steuerpflicht nach innerstaatlichem Recht nicht davon abhängen kann, ob es sich bei der ausländischen Tochtergesellschaft (oder Betriebsstätte) um eine niedrigbesteuerte Geschäftseinheit handelt, sowie die Anwendbarkeit dieser Anpassung ab dem 1. Januar 2024. Würde eine solche niedrig besteuerte Geschäftseinheit vorausgesetzt, hätte dies zur Folge, dass die Steuerpflicht erst aufgrund der eingereichten Steuererklärung oder gar anlässlich der Steuerveranlagung definitiv abgeklärt werden könnte, wenn feststeht, dass der bei der ausländischen Geschäftseinheit für das massgebende Geschäftsjahr ermittelte effektive Steuersatz unter dem Mindeststeuersatz

liegt. Mit dieser ab dem 1. Januar 2024 geltenden Verordnungsanpassung wird einerseits die Rechts- und Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen gewährleistet und andererseits ein übermässiger Verwaltungsaufwand vermieden, der durch einen Wechsel der Zuständigkeiten während des Veranlagungsverfahrens verursacht würde. Die Anwendbarkeit ab dem 1. Januar 2024 sollte der Klarheit halber auch in den Übergangsbestimmungen geregelt werden.

Absatz 2: Vgl. Hinweis zu Artikel 5 Absatz 4 (letzter Satz) betreffend die Prüfung einer subsidiären Steuerpflicht der Partially Owned Parent Entity (POPE).

Absatz 4: Artikel 5 Absatz 4 soll dahingehend ergänzt werden, dass eine Partially Owned Parent Entity (POPE) immer nur subsidiär für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls der UTPR) steuerpflichtig wird, soweit andere inländische Geschäftseinheiten, welche nach der internationalen Ergänzungssteuer nach der Primärerergänzungssteuerregelung (Income Inclusion Rule, IIR) steuerpflichtig sind, vorhanden sind. Wäre beispielsweise eine IIR-Steuerpflicht bei der schweizerischen Ultimate Parent Entity (UPE) und einer der Schweiz zugehörigen POPE gegeben, wobei letztere über eine höhere durchschnittliche Bilanzsumme der letzten drei Jahresrechnungen (unter Ausklammerung der Beteiligungen) verfügt, so wäre die POPE für alle der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten für die schweizerische Ergänzungssteuer steuerpflichtig. Die örtliche Zuständigkeit wäre damit unter Umständen nicht mehr im Kanton der schweizerischen UPE gegeben. Dieses Resultat wäre nicht nur stossend, sondern es würden sich auch aktienrechtliche Fragen stellen, wenn vertrauliche Daten an eine Geschäftseinheit offengelegt werden müssen, die auch von nicht zum Konzern gehörenden Investoren gehalten wird. Eine POPE soll damit bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls der UTPR) im Rahmen von Artikel 5 Absatz 4 nachrangig sein bzw. soll im konkreten Beispiel die UPE in jedem Fall die steuerpflichtige Geschäftseinheit für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls der UTPR) sein. Das Gleiche gilt für die Fälle mit einer POPE und einer (oder mehreren) IIR-pflichtigen inländischen Zwischengesellschaft(en) einer ausländischen Unternehmensgruppe, wobei auch hier letztere Vorrang gegenüber einer POPE haben sollen. Die Anwendbarkeit dieser Regelung soll ab dem 1. Januar 2024 gelten und der Klarheit halber in den Übergangsbestimmungen geregelt werden.

Eine subsidiäre Steuerpflicht der POPE wäre auch mit Bezug auf Artikel 5 Absatz 2 prüfenswert.

Artikel 9

Absatz 3: Das Geschäftsjahr wird als Rechnungslegungszeitraum definiert. Wird nun in einem Geschäftsjahr unter GloBE eine Einheit veräussert oder akquiriert, so wird die Gruppe nur einen Abschluss für den Zeitraum erstellen, in dem die Einheit zum Konzern gehörte. Gleiches gilt, wenn eine Einheit mit einem abweichenden Geschäftsjahr erworben wird und der Stichtag für den Jahresabschluss an den Konzernstichtag angepasst wird. In diesen Fällen ist der Wortlaut von Artikel 9 Absatz 3 nicht präzise genug, weshalb er wie folgt angepasst werden soll:

*«Erfüllen nicht alle steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder stimmen die **Enddaten der Geschäftsjahre**, für die die Jahresrechnungen nach Absatz 2 erstellt werden, von einer oder mehreren steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten nicht mit dem Geschäftsjahr nach Artikel 10.1 der GloBE-Mustervorschriften überein, so wird die schweizerische Ergänzungssteuer auf der Grundlage des Jahresgewinns oder -verlusts gemäss den Artikeln 3.1.2 und 3.1.3 der GloBE-Mustervorschriften für das Geschäftsjahr berechnet.»*

Artikel 13

Absatz 2: Wir haben zum jetzigen Zeitpunkt keine Einwände gegen das neue Prinzip der interkantonalen Verteilung des Rohertrags der Ergänzungssteuer bei einem Wechsel der Steuerzugehörigkeit einer Geschäftseinheit während des Steuerjahres. Eine solche Verteilung erscheint uns wirtschaftlich gerechtfertigt, erfordert aber eine manuelle Anpassung in OMTax.

Artikel 16

Absatz 2: Für die örtliche Zuständigkeit nach Artikel 16 Absatz 2 MindStV ist die steuerliche Zugehörigkeit zu Beginn des Geschäftsjahres massgebend. Existiert eine Geschäftseinheit zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht, da sie erst während dem Geschäftsjahr gegründet wurde, ist sinngemäss auf die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht abzustellen. Es wird angeregt zu prüfen, ob eine Klarstellung in diesem Sinne erforderlich ist.

Aufgrund künftiger praktischer Erfahrungen kann es möglicherweise aber auch gerechtfertigt sein, die örtliche Zuständigkeit nicht mehr am Anfang, sondern am Ende des Steuerjahres anhand der steuerlichen Zugehörigkeit des steuerpflichtigen Unternehmens zu bestimmen. Nach den geltenden Vorschriften könnte die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung und die Erhebung der Ergänzungssteuer von der Jahresende-Steuerzugehörigkeit der steuerpflichtigen Körperschaft getrennt werden, beispielsweise bei einer interkantonalen Sitzverlegung oder einer unterjährigen Umstrukturierung. In manchen Fällen existiert die steuerpflichtige Körperschaft am Ende des Steuerjahres möglicherweise nicht mehr (z. B. wenn sie während des Steuerjahres durch eine Fusion aufgelöst wird). In diesen Fällen kann es angebracht sein, die Gültigkeit der geltenden Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit zu hinterfragen, insbesondere, wenn sich diese Fälle in der Praxis als zahlreich erweisen. Alternativ könnte eine Klarstellung der Anwendung der geltenden Vorschriften auf diese Fälle erwogen werden.

Artikel 18a

Absatz 6: Artikel 18b Absatz 2 MindStV räumt den kantonalen Steuerverwaltungen ein Einsichtsrecht in das zentrale GIR-Register sowie in das GIR einer Unternehmensgruppe ein, sofern Organe oder Steuerobjekte dieser Unternehmensgruppe steuerlich dem Kanton unterstellt sind oder waren. Um die Kohärenz mit Artikel 18b Absatz 2 zu gewährleisten, schlagen wir vor, Artikel 18a Absatz 6 wie folgt umzuformulieren:

*«Die ESTV **gewährt** den für die Besteuerung und Erhebung der Ergänzungssteuer zuständigen Behörden Online-Zugriff auf Daten aus dem Informationssystem GIR.»*

Der aktuelle Wortlaut von Artikel 18a Absatz 6 («Die ESTV *kann* [...] *gewähren*») lässt tatsächlich darauf schliessen, dass die ESTV den Online-Zugriff auf Daten aus dem GIR-Informationssystem verweigern könnte, was im Widerspruch zu dem in Artikel 18b Absatz 2 vorgesehenen Konsultationsrecht zu stehen scheint.

Artikel 18b

Absatz 2: Das Einsichtsrecht der Kantone in das zentrale Verzeichnis und den GIR der Unternehmensgruppen mit Einheiten im Kanton wird ausdrücklich begrüsst.

Artikel 18d

Absatz 2: Dieser Absatz soll dahingehend ergänzt werden, dass die Daten auch für die Kantons- und Gemeindesteuern verwendet werden dürfen.

Artikel 28c

Es ist zu prüfen, ob die GIR auch in der Landeswährung eingereicht werden kann, oder ob die Model Rules nicht die Währung der Konzernrechnungslegung vorschreiben.

Artikel 28l (in Verbindung mit Artikel 28q)

Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass die ESTV nicht für die spezifische Kontrolle des Inhalts und der Informationen in den GIRs zuständig ist, obwohl nicht angegeben ist, welche Behörde für diese Kontrolle zuständig ist. Wir halten es für unerlässlich, diesen Punkt im Verordnungstext klarzustellen, da sonst die Gefahr besteht, dass die Einreichung fehlerhafter GIRs folgenlos bleibt. Dies widerspricht dem Ziel der GIRs, eine korrekte Besteuerung der betroffenen Unternehmensgruppen sicherzustellen.

Das Fehlen einer spezifischen Kontrolle durch die ESTV steht im Widerspruch zu Artikel 28q, der die ESTV als zuständige Behörde für die Verfolgung und Beurteilung der in Artikel 28o und 28p genannten Straftaten bezeichnet. Zu diesen Straftaten gehört insbesondere die vorsätzliche Bereitstellung unrichtiger oder unvollständiger GloBE-Informationen, was zwangsläufig einen Mechanismus zur Überwachung der vom Steuerpflichtigen bereitgestellten Informationen voraussetzt.

Artikel 40a (in Verbindung mit Artikel 28d Absatz 2)

Basierend auf diesem Artikel und dem erläuternden Bericht des EFD bleibt unklar, ob eine Schweizer UPE eines Konzerns die GIR für die Steuerperiode 2024 zentral in der Schweiz einreichen kann, obwohl die Schweiz die ergänzende internationale Steuer gemäss der Income Inclusion Rule für dieses Jahr noch nicht anwendet. Wir halten Klarstellungen zu diesem Punkt im erläuternden Bericht für wünschenswert, da dieser Punkt für Schweizer multinationale Konzerne von grosser Bedeutung ist.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Finanzdepartement



Dr. Cornelia Stamm Hurter
Regierungsrätin



Regierungsrat, 9102 Herisau

Per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 14. August 2025

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung; MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2025 werden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) eingeladen, sich zur eingangs erwähnten Vorlage bis zum 20. August 2025 vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er begrüsst die Vorlage. Mit der vorliegenden Verordnungsänderung werden insbesondere das nationale Verfahren zur Einreichung des GIR bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), der internationale Austausch des GIR durch die ESTV sowie die Verwendung durch die Kantone geregelt. Damit wird die Umsetzung der zwingenden Bestimmungen der GloBE-Mustervorschriften vorbereitet. Gleichzeitig wird dadurch Rechtssicherheit geschaffen und die administrative Mehrbelastung reduziert.

Zentral ist, dass mit der Einführung der Mindestbesteuerung den betroffenen Unternehmen nicht zusätzliche Hürden oder Aufwände entstehen. Dabei ist alles zu unternehmen, damit keine administrativen Doppelspurigkeiten entstehen. Würde nämlich die Schweiz am Informationsaustausch der GloBE Vereinbarung nicht teilnehmen, müssten multinationale Unternehmensgruppen in der Schweiz separat rapportieren und das zentralisierte Rapportieren würde möglicherweise über einen anderen Staat erfolgen.

Mit der regelkonformen Umsetzung wird für die Unternehmen Rechtssicherheit geschaffen und die administrative Mehrbelastung für die Unternehmen in der Schweiz sollen möglichst reduziert werden. So begrüsst der Regierungsrat explizit, dass die Steuerpflicht in der Schweiz mit dem sogenannten One-Stop-Shop-Konzept umgesetzt werden soll. Die entsprechende Anpassung, respektive Präzisierung in der Verordnung, wird unterstützt.



Die in Art. 13 neu vorgesehene Verteilung des Rohertrags der Ergänzungssteuer bei einem Wechsel der Steuerzugehörigkeit während eines Steuerjahres ist sachgerecht und wird begrüsst. Die örtliche Zuständigkeit zu Beginn des Geschäftsjahres nach Art. 16 Abs. 2 MindStV könnte um die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht ergänzt werden, beispielsweise wenn eine Geschäftseinheit erst während eines Geschäftsjahres gegründet wird. Alternativ wäre eine Anknüpfung am Ende des Steuerjahres zu prüfen.

Die aktuelle Kann-Formulierung in Art. 18a Abs. 6 MindStV ist zu überdenken und es wird vorgeschlagen, dass die ESTV den Online-Zugriff auf Daten aus dem GIR-Informationssystem zu gewähren hat. Dadurch kann ein Widerspruch zum in Art. 18b Abs. 2 MindStV vorgesehenen Einsichtsrecht vermieden werden. Die Datenverwendung gemäss Art. 18d Abs. 2 MindStV sollte nicht nur für die direkte Bundessteuer vorgesehen sein, sondern auch die Kantons- und Gemeindesteuern einbeziehen. Eine zusätzliche Regelung der Zuständigkeit (der ESTV) in Art. 28l i. V. m. Art. 28q MindStV hinsichtlich der spezifischen Kontrolle des Inhalts und der Informationen in den GIRs erscheint angezeigt, damit korrekte GIRs eingereicht und übermittelt werden. Eine Klarstellung im erläuternden Bericht hinsichtlich der Möglichkeit einer zentralen Einreichung in der Schweiz einer schweizerischen Ultimate Parent Entity (UPE) eines Konzerns, obschon die IIR für dieses Jahr noch keine Anwendung findet, wird begrüsst (vgl. 40a i. V. m. Art. 28d Abs. 2 MindStV).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Appenzell, 13. August 2025

Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie stimmt den vorgeschlagenen Ergänzungen der MindStV grundsätzlich zu. Die Standeskommission teilt die Ansicht, dass dies ungeachtet der gegenwärtigen Diskussion um die Zukunft der globalen Mindestbesteuerung sinnvoll ist und mit einer regelkonformen Umsetzung Rechtssicherheit geschaffen und die administrative Mehrbelastung für die Unternehmen in der Schweiz reduziert werden kann.

Die Änderungen in Bezug auf die Steuerpflicht erachtet die Standeskommission prinzipiell als sinnvolle Präzisierung, weil Klarheit geschaffen wird und wechselnde Steuerpflichtige dadurch eher vermieden werden. Ebenfalls unterstützt sie die Aufteilung der Ergänzungssteuer pro rata bei einem Kantonswechsel.

Bezüglich Art. 9 Abs. 3 bringt die Standeskommission einen Vorbehalt an. Das Geschäftsjahr wird als Rechnungslegungszeitraum definiert. Wird nun in einem Geschäftsjahr unter GloBE eine Einheit veräussert oder akquiriert, so wird die Gruppe nur einen Abschluss für den Zeitraum erstellen, in dem die Einheit zum Konzern gehörte. Gleiches gilt, wenn eine Einheit mit einem abweichenden Geschäftsjahr erworben wird und der Stichtag für den Jahresabschluss an den Konzernstichtag angepasst wird. In diesen Fällen ist der Wortlaut von Art. 9 Abs. 3 nicht präzise genug, weshalb er wie folgt angepasst werden soll:

*«Erfüllen nicht alle steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder stimmen die **Enddaten der Geschäftsjahre**, ...»*

Einen letzten Vorbehalt hegt die Standeskommission gegenüber der Formulierung in Art. 18a Abs. 6. Dieser ist aktuell so formuliert, («Die ESTV *kann* [...] *gewähren*») dass daraus geschlossen werden könnte, die ESTV könne den Online-Zugriff auf Daten aus dem GIR-Informationssystem verweigern, was im Widerspruch zu dem in Art. 18b Abs. 2 vorgesehenen Konsultationsrecht zu stehen scheint. Aus diesem Grund beantragt die Standeskommission, den Artikel wie folgt umzuformulieren und damit Klarheit zu schaffen:

«Die ESTV **gewährt** den für die Besteuerung und Erhebung der Ergänzungssteuer zuständigen Behörden Online-Zugriff auf Daten aus dem Informationssystem GIR.»

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 18. August 2025

Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindestV); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 30. April 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur oben erwähnten Vorlage ein. Wir danken für diese Gelegenheit und können Ihnen mitteilen, dass wir sowohl der vorgeschlagenen nationalen Umsetzung des neuen Informationsaustauschs als auch den Änderungen in Bezug auf die Steuerpflicht sowie die Aufteilung der Ergänzungssteuern bei einem Kantonswechsel einer betroffenen Geschäftseinheit grundsätzlich zustimmen. Wir schlagen lediglich gewisse Ergänzungen oder Präzisierungen einzelner Bestimmungen vor.

Zu den neu eingefügten, geänderten oder ergänzten Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 5

Abs. 1: Wir begrüßen die Klarstellung, dass die subjektive Steuerpflicht nach innerstaatlichem Recht nicht davon abhängen kann, ob es sich bei der ausländischen Tochtergesellschaft (oder Betriebsstätte) um eine niedrigbesteuerte Geschäftseinheit handelt; ebenso unterstützen wir Anwendbarkeit dieser Anpassung ab dem 1. Januar 2024. Würde eine solche niedrig besteuerte Geschäftseinheit vorausgesetzt, hätte dies zur Folge, dass die Steuerpflicht erst aufgrund der eingereichten Steuererklärung oder anlässlich der Steueranmeldung feststünde. Mit der vorgeschlagenen Verordnungsanpassung wird einerseits die Rechts- und Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen gewährleistet und andererseits ein übermässiger Verwaltungsaufwand vermieden, der mit dem Wechsel der Zuständigkeiten während des Veranlagungsverfahrens einherginge. Die Anwendbarkeit ab dem 1. Januar 2024 sollte aber der Klarheit halber auch in den Übergangsbestimmungen geregelt werden.

Abs. 4: In diesem Absatz sollte ergänzt werden, dass eine Partially Owned Parent Entity (POPE) immer nur subsidiär für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls für die Undertaxed Payments Rule [UTPR]) steuerpflichtig wird, soweit andere inländische

Geschäftseinheiten, die nach der internationalen Ergänzungssteuer nach der Primärer-gänzungssteuerregelung (Income Inclusion Rule, IIR) steuerpflichtig sind, vorhanden sind. Wäre beispielsweise eine IIR-Steuerpflicht bei der schweizerischen Ultimate Parent Entity (UPE) und einer der Schweiz zugehörigen POPE gegeben, wobei Letztere über eine höhere durchschnittliche Bilanzsumme der letzten drei Jahresrechnungen (unter Ausklammerung der Beteiligungen) verfügt, wäre die POPE für alle der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten für die schweizerische Ergänzungssteuer steuerpflichtig. Die örtliche Zuständigkeit wäre damit unter Umständen nicht mehr im Kanton der schweizerischen UPE gegeben. Dieses Resultat wäre nicht nur stossend, sondern es würden sich auch aktienrechtliche Fragen stellen, wenn vertrauliche Daten an eine Geschäftseinheit offengelegt werden müssen, die auch von nicht zum Konzern gehörenden Investoren gehalten wird. Eine POPE soll damit bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls für die UTPR) im Rahmen von Art. 5 Abs. 4 nachrangig sein. Das Gleiche gilt für die Fälle mit einer POPE und einer oder mehreren IIR-pflichtigen inländischen Zwischengesellschaften einer ausländischen Unternehmensgruppe; auch hier sollen Letztere Vorrang gegenüber einer POPE haben. Diese Regelung soll ebenfalls ab dem 1. Januar 2024 gelten.

Eine subsidiäre Steuerpflicht der POPE wäre auch im Rahmen von Art. 5 Abs. 2 prüfenswert.

Art. 9

Abs. 3: Das Geschäftsjahr wird als Rechnungslegungszeitraum definiert. Wird nun in einem Geschäftsjahr unter GloBE eine Einheit veräussert oder akquiriert, wird die Gruppe nur einen Abschluss für den Zeitraum erstellen, in dem die Einheit zum Konzern gehörte. Gleiches gilt, wenn eine Einheit mit einem abweichenden Geschäftsjahr erworben wird und der Stichtag für den Jahresabschluss an den Konzernstichtag angepasst wird. In diesen Fällen ist der Wortlaut von Art. 9 Abs. 3 nicht präzise genug, weshalb er wie folgt angepasst werden soll:

«Erfüllen nicht alle steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder stimmen die Enddaten der Geschäftsjahre, für die die Jahresrechnungen nach Absatz 2 erstellt werden, von einer oder mehreren steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten nicht mit dem Geschäftsjahr nach Artikel 10.1 der GloBE-Mustervorschriften überein, so wird die schweizerische Ergänzungssteuer auf der Grundlage des Jahresgewinns oder -verlusts gemäss den Artikeln 3.1.2 und 3.1.3 der GloBE-Mustervorschriften für das Geschäftsjahr berechnet.»

Art. 13

Abs. 2: Wir begrüssen die vorgeschlagene interkantonale Verteilung des Rohertrags der Ergänzungssteuer bei einem Wechsel der Steuerzugehörigkeit einer Geschäftseinheit während des Steuerjahres. Eine solche Verteilung erscheint uns wirtschaftlich gerechtfertigt.

Art. 18a

Abs. 6: Art. 18b Abs. 2 MindStV räumt den kantonalen Steuerverwaltungen ein Einsichtsrecht in das zentrale GIR-Register sowie in den GIR einer Unternehmensgruppe ein, sofern Geschäftseinheiten oder Steuerobjekte dieser Unternehmensgruppe steuerlich dem Kanton zugehörig sind oder waren. Um die Kohärenz mit Art. 18b Abs. 2 zu gewährleisten, schlagen wir vor, Art. 18a Abs. 6 wie folgt zu formulieren:

«Die ESTV gewährt den für die Besteuerung und Erhebung der Ergänzungssteuer zuständigen Behörden Online-Zugriff auf Daten aus dem Informationssystem GIR.»

Der aktuelle Wortlaut von Art. 18a Abs. 6 («Die ESTV kann [...] gewähren») könnte so verstanden werden, dass die ESTV den Online-Zugriff auf Daten aus dem GIR-Informationssystem verweigern könnte, was im Widerspruch zu Art. 18b Abs. 2 zu stehen scheint.

Art. 18b

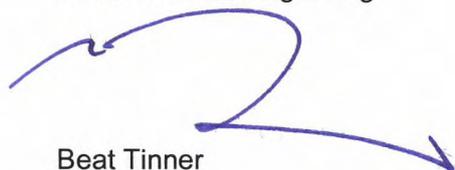
Abs. 2: Das Einsichtsrecht von Kantonen in das zentrale Verzeichnis und den GIR der Unternehmensgruppen, sofern Geschäftseinheiten oder Steuerobjekte im jeweiligen Kanton vorhanden sind, wird ausdrücklich begrüsst.

Art. 18d

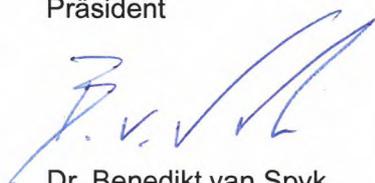
Abs 2: Dieser Absatz sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Daten auch für die Kantons- und Gemeindesteuern verwendet werden dürfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Beat Tinner
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch



Sitzung vom

12. August 2025

Mitgeteilt den

13. August 2025

Protokoll Nr.

567/2025

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail (PDF und Word) an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Keller-Sutter,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2025 geben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV; SR 642.161), mit welcher insbesondere neue Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR) aufgenommen werden sollen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

I. Grundsätzliches

Anlässlich der Vernehmlassung zur Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch von Global Anti-Base Erosion (GloBE)-Informationen im Rahmen der Mindestbesteuerung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD; GloBE-Vereinbarung) erklärte die Regierung des Kantons Graubünden mit Stellungnahme vom 15. April 2025 ihre

grundsätzliche Zustimmung zur GloBE-Vereinbarung, welche den Partnerstaaten den Austausch der GIR erlauben wird.

Wir teilen die Meinung des Bundesrats, dass die Teilrevision der MindStV ungeachtet der gegenwärtigen Diskussion um die Zukunft der globalen Mindestbesteuerung sinnvoll erscheint und mit einer regelkonformen innerstaatlichen Umsetzung Rechtssicherheit geschaffen sowie die administrative Mehrbelastung für die von der Mindestbesteuerung betroffenen Unternehmen in der Schweiz reduziert werden kann. Entsprechend stimmen wir den Ergänzungsvorschlägen zur MindStV grundsätzlich zu.

II. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

1. Zu Artikel 5 Absatz 1 VE-MindStV

Gemäss dem Erläuternden Bericht vom 30. April 2025 (vgl. Seite 9, zu Artikel 5 Absatz 1, zweiter Absatz) wird mit dem neuen Absatz 1 die Steuerpflicht für die internationale Ergänzungssteuer nach der Income Inclusion Rule (IIR) gegenüber den GloBE-Mustervorschriften auf bestimmte der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe ausgedehnt. Diese Änderung habe keinen Einfluss auf die Steuerbelastung und finde auf alle offenen Verfahren Anwendung und gelte daher auch für die Geschäftsjahre, welche ab dem 1. Januar 2024 begonnen haben, m. a. W. rückwirkend.

Eine echte Rückwirkung im Steuerrecht liegt vor, wenn eine Rechtsnorm nachträglich auf einen bereits abgeschlossenen Sachverhalt Anwendung findet und den Steuerpflichtigen belastet. Der neue Absatz 1 wird auch auf Geschäftsjahre Anwendung finden, die ab dem 1. Januar 2024 begonnen haben und im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmung bereits abgeschlossen sind. Somit wird der neue Absatz 1 auf bereits abgeschlossene Sachverhalte Anwendung finden. Die subjektive Steuerpflicht nach Artikel 5 MindStV belastet die betroffenen Geschäftseinheiten, da sie mit Pflichten verbunden ist. Wir empfehlen deshalb, den neuen Absatz 1 vor dem Hintergrund des Verbots der echten Rückwirkung zu prüfen und diese Thematik im Erläuternden Bericht zu adressieren.

2. Zu Artikel 18a Absatz 6 VE-MindStV

Gemäss Absatz 6 «kann» die ESTV den Veranlagungsbehörden für die Ergänzungssteuer und den kantonalen Verwaltungen für die Ergänzungssteuer im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten im Informationssystem GIR gewähren. Diese Formulierung kann als Ermessen der ESTV bei der Gewährung des Zugriffs auf die besagten Daten ausgelegt werden. Anstelle der Kann-Bestimmung beantragen wir, folgende Formulierung für Absatz 6: «Die ESTV gewährt den Veranlagungsbehörden für die Ergänzungssteuer und den kantonalen Verwaltungen für die Ergänzungssteuer im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten im Informationssystem GIR.»

3. Zu Artikel 18d Absatz 2 VE-MindStV

Absatz 2 sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Kantone die Daten, von denen sie aufgrund MindStV Kenntnis erhalten, nicht nur für ihre Aufgaben im Bereich der direkten Bundessteuer, sondern auch der Kantons- und Gemeindesteuern verwenden dürfen.

4. Zu Artikel 40a (in Verbindung mit Artikel 28d Absatz 2) VE-MindStV

Basierend auf diesem Artikel und dem erläuternden Bericht vom 30. April 2025 bleibt unklar, ob eine Schweizer Ultimate Parent Entity eines Konzerns den GIR für die Steuerperiode 2024 zentral in der Schweiz einreichen kann, obwohl die Schweiz die ergänzende internationale Steuer gemäss der IIR für dieses Jahr noch nicht anwendet. Wir empfehlen eine Klarstellung zu diesem Punkt im Erläuternden Bericht, da dieser Punkt für Schweizer multinationale Konzerne von Bedeutung ist.

Abschliessend bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Caduff".

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Eidgenössische Steuerverwaltung

vernehmlassungen@estv.admin.ch

13. August 2025

Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2025 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Vernehmlassung "Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR)" Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Der Regierungsrat stimmt den geplanten Änderungen und Ergänzungen der MindStV grundsätzlich zu. Er schliesst sich der Stellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz an und nimmt nachfolgend zu einzelnen Bestimmungen Stellung:

Zu Art. 5

Absatz 1: Wir begrüssen die Klarstellung, dass die subjektive Steuerpflicht nach innerstaatlichem Recht nicht davon abhängen kann, ob es sich bei der ausländischen Tochtergesellschaft (oder Betriebsstätte) um eine niedrigbesteuerte Geschäftseinheit handelt, sowie die Anwendbarkeit dieser Anpassung ab dem 1. Januar 2024. Würde eine solche niedrig besteuerte Geschäftseinheit vorausgesetzt, hätte dies zur Folge, dass die Steuerpflicht erst aufgrund der eingereichten Steuererklärung oder gar anlässlich der Steuerveranlagung definitiv abgeklärt werden könnte, wenn feststeht, dass der bei der ausländischen Geschäftseinheit für das massgebende Geschäftsjahr ermittelte effektive Steuersatz unter dem Mindeststeuersatz liegt. Mit dieser ab dem 1. Januar 2024 geltenden Verordnungsanpassung wird einerseits die Rechts- und Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen gewährleistet und andererseits ein übermässiger Verwaltungsaufwand vermieden, der durch einen Wechsel der Zuständigkeiten während des Veranlagungsverfahrens verursacht würde. Die Anwendbarkeit ab dem 1. Januar 2024 sollte der Klarheit halber auch in den Übergangsbestimmungen geregelt werden.

Absatz 2: Vgl. Hinweis zu Art. 5 Abs. 4 (letzter Satz) betreffend die Prüfung einer subsidiären Steuerpflicht der Partially Owned Parent Entity (POPE).

Absatz 4: Art. 5 Abs. 4 soll dahingehend ergänzt werden, dass eine POPE immer nur subsidiär für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls der undertaxed profits rule [UTPR]) steuerpflichtig wird, soweit andere inländische Geschäftseinheiten, welche nach der internationalen Ergänzungssteuer nach der Primärerergänzungssteuerregelung (Income Inclusion Rule [IIR]) steuerpflichtig

sind, vorhanden sind. Wäre beispielsweise eine IIR-Steuerpflicht bei der schweizerischen Ultimate Parent Entity (UPE) und einer der Schweiz zugehörigen POPE gegeben, wobei letztere über eine höhere durchschnittliche Bilanzsumme der letzten drei Jahresrechnungen (unter Ausklammerung der Beteiligungen) verfügt, so wäre die POPE für alle der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten für die schweizerische Ergänzungssteuer steuerpflichtig. Die örtliche Zuständigkeit wäre damit unter Umständen nicht mehr im Kanton der schweizerischen UPE gegeben. Dieses Resultat wäre nicht nur stossend, sondern es würden sich auch aktienrechtliche Fragen stellen, wenn vertrauliche Daten an eine Geschäftseinheit offengelegt werden müssen, die auch von nicht zum Konzern gehörenden Investoren gehalten wird. Eine POPE soll damit bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls der UTPR) im Rahmen von Art. 5 Abs. 4 nachrangig sein beziehungsweise soll im konkreten Beispiel die UPE in jedem Fall die steuerpflichtige Geschäftseinheit für die schweizerische Ergänzungssteuer (und allenfalls der UTPR) sein. Das Gleiche gilt für die Fälle mit einer POPE und einer (oder mehreren) IIR-pflichtigen inländischen Zwischengesellschaft(en) einer ausländischen Unternehmensgruppe, wobei auch hier letztere Vorrang gegenüber einer POPE haben sollen. Die Anwendbarkeit dieser Regelung soll ab dem 1. Januar 2024 gelten und der Klarheit halber in den Übergangsbestimmungen geregelt werden.

Eine subsidiäre Steuerpflicht der POPE wäre auch mit Bezug auf Art. 5 Abs. 2 prüfenswert.

Zu Art. 9

Absatz 3: Das Geschäftsjahr wird als Rechnungslegungszeitraum definiert. Wird nun in einem Geschäftsjahr unter GloBE eine Einheit veräussert oder akquiriert, so wird die Gruppe nur einen Abschluss für den Zeitraum erstellen, in dem die Einheit zum Konzern gehörte. Gleiches gilt, wenn eine Einheit mit einem abweichenden Geschäftsjahr erworben wird und der Stichtag für den Jahresabschluss an den Konzernstichtag angepasst wird. In diesen Fällen ist der Wortlaut von Art. 9 Abs. 3 nicht präzise genug, weshalb er wie folgt angepasst werden soll:

"Erfüllen nicht alle steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder stimmen die Enddaten der Geschäftsjahre, für die die Jahresrechnungen nach Absatz 2 erstellt werden, von einer oder mehreren steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten nicht mit dem Geschäftsjahr nach Art. 10.1 der GloBE-Mustervorschriften überein, so wird die schweizerische Ergänzungssteuer auf der Grundlage des Jahresgewinns oder -verlusts gemäss den Art. 3.1.2 und 3.1.3 der GloBE-Mustervorschriften für das Geschäftsjahr berechnet."

Zu Art. 13

Absatz 2: Wir haben zum jetzigen Zeitpunkt keine Einwände gegen das neue Prinzip der interkantonalen Verteilung des Rohertrags der Ergänzungssteuer bei einem Wechsel der Steuerzugehörigkeit einer Geschäftseinheit während des Steuerjahrs. Eine solche Verteilung erscheint uns wirtschaftlich gerechtfertigt, erfordert aber eine manuelle Anpassung in OMTax.

Zu Art. 16

Absatz 2: Für die örtliche Zuständigkeit nach Art. 16 Abs. 2 MindStV ist die steuerliche Zugehörigkeit zu Beginn des Geschäftsjahrs massgebend. Existiert eine Geschäftseinheit zu Beginn des Geschäftsjahrs noch nicht, da sie erst während dem Geschäftsjahr gegründet wurde, ist sinngemäss auf die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht abzustellen. Es wird angeregt zu prüfen, ob eine Klarstellung in diesem Sinne erforderlich ist.

Aufgrund künftiger praktischer Erfahrungen kann es möglicherweise aber auch gerechtfertigt sein, die örtliche Zuständigkeit nicht mehr am Anfang, sondern am Ende des Steuerjahrs anhand der steuerlichen Zugehörigkeit des steuerpflichtigen Unternehmens zu bestimmen. Nach den geltenden Vorschriften könnte die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung und die Erhebung der Ergänzungssteuer von der Jahresende-Steuerzugehörigkeit der steuerpflichtigen Körperschaft getrennt werden, beispielsweise bei einer interkantonalen Sitzverlegung oder einer unterjährigen Umstrukturierung. In

manchen Fällen existiert die steuerpflichtige Körperschaft am Ende des Steuerjahrs möglicherweise nicht mehr (zum Beispiel wenn sie während des Steuerjahrs durch eine Fusion aufgelöst wird). In diesen Fällen kann es angebracht sein, die Gültigkeit der geltenden Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit zu hinterfragen, insbesondere, wenn sich diese Fälle in der Praxis als zahlreich erweisen. Alternativ könnte eine Klarstellung der Anwendung der geltenden Vorschriften auf diese Fälle erwogen werden.

Zu Art. 18a

Absatz 6: Art. 18b Abs. 2 MindStV räumt den kantonalen Steuerverwaltungen ein Einsichtsrecht in das zentrale GloBE Information Return-Register (GIR-Register) sowie in das GIR einer Unternehmensgruppe ein, sofern Organe oder Steuerobjekte dieser Unternehmensgruppe steuerlich dem Kanton unterstellt sind oder waren. Um die Kohärenz mit Art. 18b Abs. 2 zu gewährleisten, schlagen wir vor, Art. 18a Abs. 6 wie folgt umzuformulieren:

"Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) gewährt den für die Besteuerung und Erhebung der Ergänzungssteuer zuständigen Behörden Online-Zugriff auf Daten aus dem Informationssystem GIR."

Der aktuelle Wortlaut von Art. 18a Abs. 6 ("Die ESTV kann [...] gewähren") lässt tatsächlich darauf schliessen, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) den Online-Zugriff auf Daten aus dem GIR-Informationssystem verweigern könnte, was im Widerspruch zu dem in Art. 18b Abs. 2 vorgesehenen Konsultationsrecht zu stehen scheint.

Zu Art. 18b

Absatz 2: Das Einsichtsrecht der Kantone in das zentrale Verzeichnis und den GIR der Unternehmensgruppen mit Einheiten im Kanton wird ausdrücklich begrüsst.

Zu Art. 18d

Absatz 2: Dieser Absatz soll dahingehend ergänzt werden, dass die Daten auch für die Kantons- und Gemeindesteuern verwendet werden dürfen.

Zu Art. 28c

Es ist zu prüfen, ob die GIR auch in der Landeswährung eingereicht werden kann, oder ob die Model Rules nicht die Währung der Konzernrechnungslegung vorschreiben.

Zu Art. 28l (in Verbindung mit Art. 28q)

Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass die ESTV nicht für die spezifische Kontrolle des Inhalts und der Informationen in den GIRs zuständig ist, obwohl nicht angegeben ist, welche Behörde für diese Kontrolle zuständig ist. Wir halten es für unerlässlich, diesen Punkt im Verordnungstext klarzustellen, da sonst die Gefahr besteht, dass die Einreichung fehlerhafter GIRs folgenlos bleibt. Dies widerspricht dem Ziel der GIRs, eine korrekte Besteuerung der betroffenen Unternehmensgruppen sicherzustellen.

Das Fehlen einer spezifischen Kontrolle durch die ESTV steht im Widerspruch zu Art. 28q, der die ESTV als zuständige Behörde für die Verfolgung und Beurteilung der in den Art. 28o und 28p genannten Straftaten bezeichnet. Zu diesen Straftaten gehört insbesondere die vorsätzliche Bereitstellung unrichtiger oder unvollständiger GloBE-Informationen, was zwangsläufig einen Mechanismus zur Überwachung der vom Steuerpflichtigen bereitgestellten Informationen voraussetzt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'E' followed by a horizontal line and a small flourish.

Dieter Egli
Landammann

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, sweeping loop at the top and a cursive 'Filippi' below it.

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Karin Keller-Sutter
Bundespräsidentin
3003 Bern

Frauenfeld, 12. August 2025
Nr. 423

Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV; SR 642.161); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR).

Wie sowohl in unserer Stellungnahme vom 29. April 2025 zur Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch von Global Anti-Base Erosion (GloBE)-Informationen als auch in unserer Stellungnahme vom 10. Dezember 2024 (Aktuelle Entwicklung OECD-Mindeststeuer – mögliche Szenarien) ausgeführt, handelt es sich bei der OECD-Mindestbesteuerung mittlerweile um ein weitestgehend europäisches Projekt und nicht den ursprünglich angestrebten globalen Standard. Wir sind nach wie vor der Ansicht, dass, solange die meisten und grossen Staaten der Weltwirtschaft sich nicht an einer globalen Mindeststeuer für Unternehmen beteiligen, nicht von einem globalen Standard gesprochen werden kann. Entsprechend befürchten wir, dass die OECD-Mindeststeuer gar nie als globaler Standard etabliert wird. Wir erachten einen umgehenden Marschhalt bei der Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung als zwingend. Vorauseilender Gehorsam zulasten der Schweizer Volkswirtschaft ist in Anbetracht der unsicheren Umstände und dem einseitig von den USA verfügbaren Zolltarif von 39 % auf viele Schweizer Produkte für die Schweizer Wirtschaft erst recht nicht angezeigt.

Tatsache ist, dass die Schweiz die OECD-Mindeststeuer per 1. Januar 2024 eingeführt hat. Diese umfasst auch eine Berichtspflicht im Rahmen der globalen Mindeststeuer (Säule 2), den sogenannten GloBE Information Return (GIR). Sollte die Schweiz an der bisherigen Strategie im Zusammenhang mit der Einführung der OECD-

2/2

Mindestbesteuerung festhalten, so ist – wie in unserer Stellungnahme vom 29. April 2025 dargelegt – die Einführung des Austausches der GloBE-Informationen, zu dem noch ein Vernehmlassungsverfahren läuft, ein folgerichtiger Schritt. Er würde wesentlich zum Erhalt der Glaubwürdigkeit und Reputation des Schweizer Wirtschaftsstandortes beitragen und wäre im Interesse der betroffenen Unternehmen. Die GloBE-Vereinbarung würde einen zentralisierten internationalen Datenaustausch ermöglichen und so den betroffenen Unternehmensgruppen sowie den Steuerbehörden Doppelspurigkeiten ersparen.

Die nun angedachte Ergänzung steht in erster Linie in Verbindung mit dem Einreichen des GloBE Information Returns (Steuererklärung). Der Kanton Thurgau begrüsst die geplante Änderung der MindStV, mit der das Verfahren zur Einreichung des GIR sowie der internationale Austausch und die Weiterverwendung auf kantonaler Ebene geregelt werden sollen. Die Regelung schafft die Voraussetzung für eine administrativ effiziente Umsetzung der internationalen Mindestbesteuerung und sichert die Wettbewerbsposition der Schweiz im internationalen Umfeld unter den gegebenen Umständen. Die Umsetzung der GIR-Infrastruktur auf Bundes- und Kantonsebene wird – wie im erläuternden Bericht prognostiziert – zu einem gewissen Ressourcenbedarf führen. Aus kantonaler Sicht ist es wichtig, dass finanzielle und personelle Mehrbelastungen, insbesondere im Bereich IT-Schnittstellen und Schulung, frühzeitig erkannt und koordiniert adressiert werden.

Abschliessend möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die OECD im Dossier Mindestbesteuerung bislang als eine schwer einschätzbare Akteurin agiert und eine wenig verlässliche Partnerin ist. Der Einfluss der internationalen Entwicklungen auf die globale Mindeststeuer kann aktuell nicht abgeschätzt werden. Entsprechend befürchten wir, dass auch in Zukunft weitere Korrekturen an den Spielregeln zu Ungunsten der Schweiz vorgenommen werden. Wir bitten daher nochmals um einen Marschhalt in diesem wichtigen Geschäft.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



Numero
3712

fr

0

Bellinzona
6 agosto 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Consigliera federale
Karin Keller-Sutter
Dipartimento federale delle finanze (DFF)
Bundesgasse 3
3003 Berna

*Invio per posta elettronica (word e pdf):
vernehmlassungen@estv.admin.ch*

Procedura di consultazione relativa alla modifica dell'ordinanza sull'imposizione minima (OImM); introduzione delle disposizioni concernenti la dichiarazione GloBE («GloBE Information Return», GIR)

Signora Consigliera federale,

abbiamo ricevuto la sua lettera del 30 aprile 2025 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e la ringraziamo anzitutto per l'opportunità che ci viene concessa di esprimerci.

La proposta di modifica di ordinanza disciplina, in particolare, la procedura per la presentazione della dichiarazione GloBE («GloBE Information Return», GIR) presso l'Amministrazione federale delle contribuzioni (AFC), lo scambio internazionale delle dichiarazioni GloBE attraverso l'AFC e il loro impiego da parte dei Cantoni. Nonostante l'attuale dibattito sul futuro dell'imposizione minima a livello mondiale riteniamo opportuna un'attuazione dello scambio di informazioni GloBE conforme alle regole internazionali, poiché in tal modo si crea certezza del diritto e viene ridotto l'onere amministrativo supplementare per le imprese interessate dall'imposta minima.

In linea di principio accogliamo con favore anche le modifiche relative all'assoggettamento che apportano chiarezza ed evitano mutamenti negli obblighi fiscali. Infine, sosteniamo la ripartizione proporzionale dell'imposta integrativa in caso di trasferimento in un altro Cantone nel corso dell'esercizio.

Alcune disposizioni sono commentate più dettagliatamente qui di seguito.

Commenti dettagliati sulle singole disposizioni

Ad articolo 5

Capoverso 1: Accogliamo con favore la precisazione secondo cui l'assoggettamento soggettivo ai sensi del diritto nazionale non può dipendere dal fatto che la filiale estera (o la stabile organizzazione) sia un'entità costitutiva a bassa imposizione e l'applicabilità di tale adeguamento a partire dal 1° gennaio 2024. Se fosse richiesta l'esistenza di un'entità costitutiva estera a bassa imposizione, l'assoggettamento all'imposta integrativa internazionale in virtù dell'*Income Inclusion Rule* (IIR) potrebbe essere determinato definitivamente solo sulla base della dichiarazione d'imposta depositata, o addirittura in occasione della tassazione, quando è accertato che l'aliquota d'imposizione effettiva dell'entità costitutiva estera per l'anno fiscale in questione è inferiore all'aliquota d'imposizione minima. Per motivi di chiarezza, l'applicabilità a partire dal 1° gennaio 2024 dovrebbe essere disciplinata anche nelle disposizioni transitorie.

Capoverso 2: Cfr. il rinvio all'art. 5 cpv. 4 concernente l'esame di un assoggettamento sussidiario della *Partially Owned Parent Entity* (POPE).

Capoverso 4: L'art. 5 cpv. 4 va completato in modo tale che una POPE sia assoggettata all'imposta integrativa svizzera (ed eventualmente all'UTPR) solo in via sussidiaria, nella misura in cui non esista nessun'altra entità costitutiva svizzera assoggettata all'imposta integrativa internazionale secondo l'IIR. Ad esempio, se un'entità madre ultima svizzera (*Ultimate Parent Entity*, UPE) e una POPE fiscalmente appartenente alla Svizzera sono entrambe assoggettate all'IIR e la POPE presenta una somma di bilancio media più elevata dei tre conti annuali precedenti (escludendo le sue partecipazioni), la POPE sarebbe assoggettata all'imposta integrativa svizzera per tutte le entità costitutive fiscalmente appartenenti alla Svizzera, in base alla versione attuale dell'OImM. Ne consegue che, in certe circostanze, la competenza territoriale potrebbe non più essere attribuita al Cantone dell'UPE svizzera. Questo risultato non è solo sconcertante, ma si pongono anche questioni di diritto delle società anonime se i dati riservati dovessero essere comunicati a un'entità costitutiva detenuta anche da investitori non appartenenti al gruppo. L'assoggettamento di una POPE all'imposta integrativa svizzera (ed eventualmente all'UTPR) deve quindi essere sussidiario nell'ambito dell'applicazione dell'art. 5 cpv. 4. In altre parole, nell'esempio concreto di cui sopra, l'UPE deve essere in ogni caso l'entità costitutiva assoggettata all'imposta integrativa svizzera (ed eventualmente all'UTPR). Lo stesso vale per i casi che coinvolgono una POPE e una o più società madri intermedie svizzere di un gruppo estero assoggettate all'IIR. La norma proposta dovrà essere applicata dal 1° gennaio 2024 e, per ragioni di chiarezza, essere disciplinata nelle disposizioni transitorie.

Un assoggettamento sussidiario delle POPE andrebbe esaminato anche in relazione all'art. 5 cpv. 2.

Ad articolo 9

Capoverso 3: L'esercizio è definito come periodo contabile. Tuttavia, se un'entità viene ceduta o acquisita nel corso di un esercizio soggetto al regime GloBE, il gruppo redigerà il bilancio di tale entità solo per il periodo in cui essa ha fatto parte del gruppo. Lo stesso vale quando viene acquisita un'entità con un esercizio contabile diverso e la data di chiusura del suo bilancio viene allineata a quella del gruppo. In questi casi il tenore dell'art. 9 cpv. 3 non è sufficientemente preciso e deve pertanto essere adeguato come segue:

*«Se non tutte le entità costitutive appartenenti fiscalmente alla Svizzera soddisfano le condizioni di cui al capoverso 2 oppure se **la data di chiusura** degli esercizi per i quali sono stati allestiti i conti annuali secondo il capoverso 2 di una o più entità costitutive appartenenti fiscalmente alla Svizzera non coincidono con l'esercizio ai sensi dell'articolo 10.1 delle norme tipo GloBE, l'imposta integrativa svizzera è calcolata per tale esercizio, conformemente agli articoli 3.1.2 e 3.1.3 delle norme tipo GloBE, sulla base dell'utile o della perdita annuale registrati.»*

Ad articolo 13

Capoverso 2: Accogliamo con favore il chiarimento secondo cui, in caso di trasferimento di un'entità costitutiva in un altro Cantone nel corso dell'esercizio, il gettito lordo dell'imposta integrativa viene ripartito proporzionalmente tra i Cantoni in maniera analoga alla ripartizione dell'imposta federale diretta (cfr. art. 197 cpv. 1 LIFD). Questo adeguamento conferma l'applicazione di principi già noti nel diritto fiscale intercantonale e rafforza la certezza del diritto.

Ad articolo 16

Capoverso 2: Per la competenza territoriale secondo l'art. 16 cpv. 2 è determinante l'appartenenza fiscale all'inizio dell'esercizio commerciale. Se un'entità costitutiva non esiste ancora all'inizio dell'esercizio, poiché è stata costituita solo nel corso dell'esercizio, occorre basarsi per analogia sulla situazione all'inizio dell'assoggettamento. Si suggerisce di esaminare la necessità di un chiarimento in tal senso.

Tuttavia, in base delle future esperienze pratiche, potrebbe eventualmente essere giustificato determinare la competenza territoriale non più in base all'appartenenza fiscale all'inizio, bensì alla fine dell'anno fiscale, in modo analogo all'imposta federale diretta. Secondo le disposizioni vigenti, la competenza territoriale per la tassazione e la riscossione dell'imposta integrativa potrebbe essere separata dalla competenza territoriale per l'imposta federale diretta, ad esempio in caso di trasferimento della sede in un altro Cantone o di ristrutturazioni nel corso dell'anno. In alcuni casi, l'entità costitutiva assoggettata potrebbe addirittura non esistere più alla fine dell'anno fiscale (ad esempio, se l'entità costitutiva è stata incorporata mediante fusione nel corso dell'anno fiscale). Per questi casi specifici occorrerebbe eventualmente interrogarsi sulla fondatezza dell'attuale normativa sulla competenza territoriale, in particolare se questi ultimi dovessero presentarsi numerosi nella pratica.

Ad articolo 18a

Capoverso 6: L'art. 18b cpv. 2 conferisce alle amministrazioni cantonali delle contribuzioni il diritto di consultare l'elenco centrale GIR e il GIR di un gruppo di imprese, a condizione che le entità costitutive o gli oggetti dell'imposta di tale gruppo di imprese siano o siano stati assoggettati fiscalmente al Cantone. Per garantire la coerenza con l'art. 18b cpv. 2, proponiamo di riformulare l'art. 18a cpv. 6 come segue:

*«L'AFC **concede** alle autorità di tassazione dell'imposta integrativa e alle amministrazioni cantonali dell'imposta integrativa l'accesso mediante procedura di richiamo ai dati nel sistema d'informazione GIR.»*

L'attuale formulazione dell'articolo 18a cpv. 6 («L'AFC può concedere [...]») lascia effettivamente supporre che l'AFC potrebbe negare l'accesso ai dati del sistema d'informazione GIR, il che sembra in contraddizione con il diritto di consultazione previsto dall'art. 18b cpv. 2.

Ad articolo 18b

Capoverso 2: Il diritto dei Cantoni di consultare l'elenco centrale GIR e il GIR dei gruppi di imprese con entità costitutive nel Cantone è accolto favorevolmente.

Ad articolo 18d

Capoverso 2: Questo capoverso deve essere completato in modo che i dati possano essere utilizzati anche ai fini delle imposte cantonali e comunali.

Ad articolo 28c

Occorre verificare se il GIR può essere presentato anche in valuta nazionale o se le norme tipo GloBE impongono l'uso della valuta di presentazione del bilancio consolidato del gruppo.

Ad articolo 28l (in combinato disposto con l'articolo 28q)

Dal rapporto esplicativo emerge che l'AFC non è competente per il controllo specifico dei contenuti e delle informazioni riportate nei GIR, sebbene non sia indicata l'autorità competente per tale controllo. Riteniamo indispensabile chiarire questo punto nel testo dell'ordinanza, altrimenti vi è il rischio che la presentazione di GIR errati resti priva di conseguenze. Ciò è contrario all'obiettivo dei GIR di garantire una corretta imposizione dei gruppi di imprese interessati.

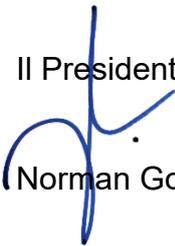
L'assenza di un controllo specifico da parte dell'AFC appare in contraddizione con l'art. 28q, che designa l'AFC quale autorità competente per il perseguimento e il giudizio dei reati di cui agli artt. 28o e 28p. Tra questi reati figura in particolare la fornitura intenzionale di informazioni GloBE errate o incomplete, il che presuppone necessariamente un meccanismo di controllo delle informazioni trasmesse dal contribuente.

Ad articolo 40a (in combinato disposto con l'articolo 28d, capoverso 2)

Sulla base di questo articolo e del rapporto esplicativo del DFF non è chiaro se un'UPE svizzera di un gruppo di imprese possa presentare il GIR per il periodo fiscale 2024 in modo centralizzato in Svizzera, sebbene quest'anno la Svizzera non applichi ancora l'imposta internazionale integrativa secondo l'IIR. La dichiarazione centralizzata già a partire dal 2024 è di grande importanza per i gruppi di imprese svizzeri motivo per cui riteniamo auspicabile chiarire questo aspetto nel rapporto esplicativo.

Voglia gradire, signora Consigliera federale, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Norman Gobbi

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (dss-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; decs-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione delle contribuzioni (dfe-dc@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Cheffe du Département fédéral des
finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Par courriel :
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Réf. : 25_COU_3966

Lausanne, le 13 août 2025

Consultation relative à relative à la modification de l'ordonnance sur l'imposition minimale des grands groupes d'entreprises (ordonnance sur l'imposition minimale, OIMin) ; ajout des dispositions concernant la déclaration d'information GloBE (GloBE Information Return, GIR)

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à votre courrier du 30 avril 2025, par lequel vous nous avez invités à prendre position sur la modification de l'ordonnance sur l'imposition minimale comprenant notamment l'ajout des dispositions concernant la déclaration d'information GloBE.

A ce titre, nous vous remercions de l'occasion ainsi offerte de prendre position à ce sujet. Le Conseil d'Etat se prononce en faveur de la modification de l'ordonnance sur l'imposition minimale comprenant notamment l'ajout des dispositions concernant la déclaration d'information GloBE.

En particulier, la mise en œuvre de l'« Accord multilatéral entre autorités compétentes portant sur l'échange de la Déclaration d'information GloBE » (Accord GloBE) en Suisse nécessite d'adopter la présente modification de l'OIMin. La participation à l'échange international des GIR entraîne un allègement administratif aussi bien pour les entreprises concernées par l'imposition minimale que pour les autorités fiscales.

De plus, les modifications concernant l'assujettissement à l'impôt renforcent la sécurité juridique et le modèle du guichet unique, permettant ainsi d'éviter des charges de travail supplémentaires.

Commentaires détaillés

Remarques générales concernant le projet de modification de l'OIMin

Nous comprenons que le terme « GIR » est désigné en français par «la déclaration d'information GloBE», raison pour laquelle le projet d'OIMin ainsi que le rapport explicatif se réfèrent au GIR au féminin (la GIR). Nous notons toutefois que dans le langage courant en français, le terme GIR est plutôt utilisé au masculin et non au féminin (le GIR et non la GIR).

Par ailleurs, nous soulevons que l'OIMin contient plusieurs formulations de nature potestatives alors qu'elles devraient avoir un caractère obligatoire, p. ex. à l'article 18b al. 1 : « Pour accomplir les tâches qui lui incombent en vertu de la présente ordonnance et des conventions applicables, l'AFC peut traiter les données dans le système d'information GIR ». Nous suggérons de reformuler l'OIMin dans les normes où une adaptation serait nécessaire.

S'agissant de l'art. 2, al. 5 OIMin

Nous relevons que l'échange automatique des GIR ne reposera pas que sur l'Accord GloBE mais également sur d'autres conventions internationales. Le Conseil d'Etat s'interroge sur le bienfondé de l'extension de l'échange à ces autres conventions.

S'agissant de l'art. 5, al. 1 OIMin

Nous saluons la clarification apportée, selon laquelle l'assujettissement subjectif à l'impôt complémentaire international en vertu de l'IIR, en droit national, ne dépend pas du fait que la filiale étrangère (ou l'établissement stable étranger) soit une entité constitutive faiblement imposée, ainsi que l'application de cette modification à toutes les années fiscales qui ont débuté le 1er janvier 2024 ou ultérieurement. Si l'existence d'une entité constitutive étrangère insuffisamment imposée était requise, cela aurait pour conséquence que l'assujettissement à l'impôt complémentaire international en vertu de l'IIR ne pourrait être déterminé définitivement que sur la base de la déclaration d'impôt déposée, voire lors de la taxation, lorsqu'il est établi que le taux d'imposition effectif de l'entité constitutive étrangère pour l'année fiscale concernée est inférieur au taux d'imposition minimal. Cette modification de l'ordonnance, applicable pour les années fiscales qui ont débuté le 1er janvier 2024 ou ultérieurement, permet d'une part de garantir la sécurité juridique et la prévisibilité pour les entreprises concernées, et d'autre part d'éviter une charge administrative excessive qui résulterait d'un changement de compétence territoriale pendant la procédure de taxation. Par souci de clarté, l'application aux années fiscales qui ont débuté le 1er janvier 2024 ou ultérieurement devrait également être réglée dans les dispositions transitoires.

S'agissant de l'art. 5, al. 2 OIMin

Nous renvoyons à nos commentaires relatifs à l'art. 5, al. 4 (dernière phrase) concernant l'assujettissement à titre subsidiaire de l'entité mère partiellement détenue (Partially Owned Parent Entity, POPE).

S'agissant de l'art. 5, al. 4 OIMin

L'article 5, paragraphe 4, doit être complété de manière à ce qu'une POPE ne soit assujettie à l'impôt complémentaire suisse (et, le cas échéant, à l'UTPR) qu'à titre subsidiaire, dans la mesure où il n'existe aucune autre entité constitutive suisse assujettie à l'impôt complémentaire international en vertu de la règle d'inclusion des revenus (Income Inclusion Rule, IIR). Par exemple, si une entité mère ultime suisse (Ultimate Parent Entity, UPE) et une POPE rattachées fiscalement à la Suisse sont assujetties à l'IIR, et que la POPE présente le bilan moyen le plus élevé sur la base des trois derniers comptes annuels (sans tenir compte des participations), alors la POPE est assujettie à l'impôt complémentaire suisse pour toutes les entités constitutives rattachées fiscalement à la Suisse, sur la base de la version actuelle de l'OIMin. La compétence territoriale du canton de l'UPE suisse n'est par conséquent pas nécessairement acquise. Ce résultat est non seulement choquant, mais des questions de droit des sociétés anonymes se posent

également si des données confidentielles devaient être divulguées à une entité constitutive détenue également par des investisseurs n'appartenant pas au groupe. L'assujettissement d'une POPE à l'impôt complémentaire suisse (et, le cas échéant, à l'UTPR) doit donc être subsidiaire dans le cadre de l'application de l'article 5, alinéa 4. En d'autres termes, dans l'exemple concret ci-dessus, l'UPE doit être dans tous les cas l'entité constitutive assujettie à l'impôt complémentaire suisse (et éventuellement à l'UTPR). Il en va de même pour les cas impliquant une POPE et une (ou plusieurs) société(s) mère(s) intermédiaire(s) suisse(s) d'un groupe de sociétés étranger soumise(s) à l'IIR, ces dernières devant là aussi avoir un assujettissement prioritaire sur la POPE. L'application de la règle proposée doit pouvoir s'appliquer aux années fiscales qui ont débuté le 1er janvier 2024 ou ultérieurement et, par souci de clarté, être réglée dans les dispositions transitoires.

Un assujettissement subsidiaire de la POPE serait également à envisager au titre de l'article 5, al. 2.

S'agissant de l'art. 9, al. 3 OIMin

L'année fiscale est définie comme une période comptable. Or, si une entité est cédée ou acquise au cours d'une année fiscale sous GloBE, le groupe n'établira des états financiers pour cette entité que pour la période durant laquelle elle a fait partie du groupe. Il en va de même lorsqu'une entité dont l'exercice comptable diffère est acquise et que la date de clôture de ses états financiers est alignée sur celle du groupe. Dans ces cas, le libellé de l'article 9, al. 3, n'est pas suffisamment précis et doit donc être adapté comme suit :

*« Si toutes les entités constitutives rattachées fiscalement à la Suisse ne remplissent pas les conditions fixées à l'al. 2, ou si **la date de clôture** de l'année fiscale pour laquelle sont établis les comptes annuels visés à l'al. 2 d'une ou de plusieurs entités constitutives rattachées fiscalement à la Suisse diffère de l'année fiscale au sens de l'art. 10.1 des règles types GloBE, l'impôt complémentaire suisse est calculé pour l'année fiscale sur la base du résultat (bénéfice ou perte) enregistré selon les art. 3.1.2 et 3.1.3 des règles types GloBE. »*

S'agissant de l'art. 13, al. 2 OIMin

À ce stade, nous ne nous opposons pas au nouveau principe de répartition intercantonal du produit brut de l'impôt complémentaire en cas de changement de rattachement fiscal d'une entité constitutive en cours d'année fiscale. Une telle répartition nous semble économiquement justifiée mais nécessitera un ajustement manuel dans OMTax.

S'agissant de l'art. 16, al. 2 OIMin

Le rattachement fiscal de l'entité constitutive assujettie au début de l'année fiscale est déterminant pour la compétence territoriale selon l'art. 16 al. 2 OIMin. Si une entité constitutive n'existe pas encore au début de l'année fiscale, car elle n'a été créée qu'en cours d'année fiscale, il faut se baser par analogie sur les rapports en place au début de l'assujettissement. Il est suggéré d'examiner si une clarification dans ce sens est nécessaire.

Sur la base des expériences pratiques futures, il pourrait éventuellement se justifier de déterminer la compétence territoriale sur la base du rattachement fiscal de l'entité constitutive assujettie en fin d'année fiscale, plutôt qu'en début d'année fiscale. Sur la base de la réglementation actuelle, la compétence territoriale pour la taxation et la perception de l'impôt complémentaire pourrait être dissociée du rattachement fiscal de l'entité constitutive assujettie en fin d'année, par exemple en cas de transfert de siège intercantonal, ou de restructurations en cours d'année. Dans certains cas, l'entité constitutive assujettie pourrait même ne plus exister en fin d'année fiscale (par exemple, si l'entité constitutive assujettie est absorbée lors d'une fusion en cours d'année fiscale). Pour ces cas spécifiques, il conviendrait éventuellement de s'interroger sur le bien-fondé de la réglementation actuelle sur la compétence territoriale, en particulier si ces derniers devaient s'avérer nombreux en pratique. Alternativement, il pourrait être envisagé de clarifier l'application de la réglementation actuelle à ces cas spécifiques.

S'agissant de l'art. 18a

Nous relevons que l'OIMin ne contient pas de spécification quant à la répartition des coûts entre la Confédération et les cantons en ce qui concerne le système d'information GIR.

S'agissant de l'art. 18a, al. 6 OIMin

L'art. 18b, al. 2 OIMin prévoit un droit de consultation des administrations fiscales cantonales du registre central GIR, ainsi que du GIR d'un groupe d'entreprises, dans la mesure où des entités constitutives ou des objets fiscaux de ce groupe d'entreprises sont ou ont été rattachés fiscalement au canton. Afin d'assurer une cohérence avec l'art. 18b, al. 2 OIMin, nous suggérons de reformuler l'art. 18a, al. 6 OIMin comme suit :

« L'AFC accorde aux autorités chargées de la taxation de l'impôt complémentaire et aux administrations cantonales de l'impôt complémentaire un accès en ligne aux données du système d'information GIR ».

La formulation actuelle de l'art. 18a, al. 6 OIMin (« L'AFC peut accorder [...] ») laisse en effet entendre que l'AFC pourrait refuser l'accès en ligne aux données du système d'information GIR, ce qui semble aller à l'encontre du droit de consultation prévu à l'art. 18b, al. 2 OIMin.

S'agissant de l'art. 18c

Il convient de clarifier la notion de « données obtenues ». En effet, la section 3 « Systèmes d'information » à laquelle le présent article est rattaché traite aussi bien du système d'information en matière d'impôt complémentaire que du système d'information GIR.

S'agissant de l'art. 18d, al. 2 OIMin

Il convient de clarifier la notion de « données obtenues ». En effet, la section 3 « Systèmes d'information » à laquelle le présent article est rattaché traite aussi bien du système d'information en matière d'impôt complémentaire que du système d'information GIR.

Par ailleurs, l'art. 18d, al. 2 doit être complété de manière à ce que les données puissent également être utilisées pour les impôts cantonaux et communaux.

S'agissant de l'art. 28c OIMin

Il convient de vérifier si le GIR peut également être déposé en monnaie nationale, ou si les règles types imposent l'utilisation de la monnaie de présentation des états financiers consolidés du groupe.

S'agissant de l'art. 28f OIMin, en relation avec art. 28g OIMin

Sur la base du rapport explicatif, nous comprenons que l'AFC n'est pas responsable du contrôle spécifique des contenus et des informations figurant dans les GIR, sans toutefois qu'il soit précisé à quelle autorité incombe la responsabilité d'un tel contrôle. Il nous semble crucial de préciser ce point dans le texte de l'OIMin, sans quoi il existe un risque que le dépôt de GIR incorrects reste sans conséquences. Or, ceci va à l'encontre de l'objectif du GIR, qui est de garantir une taxation correcte des groupes d'entreprises concernés.

L'absence de contrôle spécifique de l'AFC apparaît en contradiction avec l'art. 28g OIMin, qui désigne l'AFC comme autorité compétente pour la poursuite et le jugement des infractions visées aux art. 28o et 28p OIMin. Parmi ces infractions figure notamment la remise intentionnelle d'informations GloBE inexacts ou incomplètes, ce qui suppose nécessairement un mécanisme de contrôle des informations transmises par le contribuable.

S'agissant du chapitre 9

Nous relevons que les dispositions pénales n'intègrent pas la violation de l'obligation de collaboration en matière du GIR.

S'agissant de l'art. 28o OIMin

S'agissant de l'al. 1, le Conseil d'Etat s'interroge sur le bienfondé du critère de l' « image fallacieuse » qui est de nature subjective et qui sera par conséquent difficile à prouver.

S'agissant de l'al. 2, la notion d'« entité administrative » doit être précisée, cette notion n'étant pas définie dans l'OIMin.

S'agissant de l'art. 28p OIMin

La syntaxe de la phrase n'est pas correcte et doit être reformulée.

S'agissant de l'art. 40a OIMin, en relation avec art. 28d al. 2 OIMin

À la lecture de cet article et du rapport explicatif du DFF, il demeure incertain si une UPE suisse d'un groupe d'entreprises peut procéder au dépôt centralisé du GIR pour la période fiscale 2024 en Suisse, bien que la Suisse n'applique pas encore l'impôt international complémentaire en vertu de l'Income Inclusion Rule cette année-là. Des précisions à ce sujet dans le rapport explicatif seraient à notre sens les bienvenues, dans la mesure où ce point est d'une grande importance pour les groupes d'entreprises multinationales suisses.

En vous remerciant d'avance pour la prise en considération de nos observations, nous vous prions, Madame la Conseillère fédérale, d'agréer nos salutations distinguées.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER.



Michel Staffoni

Copies

- OAE
- ACI



Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eldg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern



Referenzen MA
Datum 18. Juni 2025

Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR); Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30. April 2025, mit dem Sie uns eingeladen haben, zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR), Stellung zu nehmen.

Die Schweiz hat die Mindestbesteuerung eingeführt. Diese umfasst auch eine Berichtspflicht im Rahmen der globalen Mindeststeuer (Säule 2), den sogenannten GloBE Information Return (GIR). Mit der vorliegenden Verordnungsänderung werden insbesondere das Verfahren zur Einreichung des GIR bei der ESTV, der internationale Austausch des GIR durch die ESTV sowie die Verwendung durch die Kantone geregelt. Die Partizipation am internationalen Austausch soll zu administrativer Erleichterung für die von der Mindestbesteuerung betroffenen Unternehmen und die Steuerbehörden führen. Die weiteren Änderungen und Präzisierungen betreffen u. a. die Steuerpflicht bei der internationalen Ergänzungssteuer IIR und die Aufteilung der Ergänzungssteuern bei einem Kantonswechsel während des Geschäftsjahres. Das Inkrafttreten ist gemäss erläuterndem Bericht per 1. Januar 2026 vorgesehen, da der erste GIR per 30. Juni 2026 einzureichen ist.

Die GloBE-Mustervorschriften sehen in Artikel 8.1 den GIR vor, welcher grundsätzlich von jeder Geschäftseinheit einer der Mindestbesteuerung unterliegenden Unternehmensgruppe einzureichen ist. Innerhalb eines Staates kann die Unternehmensgruppe dabei eine Geschäftseinheit bezeichnen, welche die Einreichung vornimmt. Die grundsätzliche Verpflichtung, den GIR einzureichen, besteht deshalb für die Unternehmensgruppen bereits seit Inkrafttreten der Mindestbesteuerungsverordnung aufgrund des in Artikel 2 Absatz 1 enthaltenen Verweises auf die GloBE-Mustervorschriften. Dies auch, wenn es zu keiner Vereinbarung über einen zwischenstaatlichen Austausch kommen würde.

Mit der vorliegenden Ergänzung der Mindestbesteuerungsverordnung wird diese Verpflichtung der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit oder einer anderen, von der Unternehmensgruppe zu bestimmenden Geschäftseinheit, welche steuerlich der Schweiz zugehörig ist, zugewiesen.

Die vorliegende Vorlage stellt lediglich die nationale Grundlage für die Umsetzung des GloBE Informationsaustauschs dar, der auf dem GIR beruht. Die Unternehmensgruppen müssen den GIR bereits aufgrund des Verweises auf die GloBE-Mustervorschriften erstellen.

Die ESTV muss für die Einreichung des GIR ein Informationssystem bereitstellen und unterhalten. Auch für die Umsetzung des Austauschs gemäss GloBE Vereinbarung durch die Schweiz sind auf eidgenössischer Ebene zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen, insbesondere im Informatikbereich, erforderlich.

Wie schon bei anderen Formen des internationalen Informationsaustauschs ist auch bei der Umsetzung des Austauschs gemäss GloBE Vereinbarung angedacht, dass die ESTV zur eigentlichen Drehscheibe für den Datenaustausch mit Partnerstaaten wie auch mit kantonalen Steuerverwaltungen in Bezug auf vom Ausland eingehende Informationen wird.

Die Administration des GIR als Teil der globalen Mindeststeuer ist mit einem Mehraufwand beim Bund und bei allen Kantonen verbunden. Die Umsetzung, die Aufsicht, der internationale Austausch usw. führen zu zusätzlichem Personalaufwand auf beiden Staatsebenen. Im Informatikbereich werden das ePortal der Kantone und die Applikation zum internationalen Austausch des Bundes ebenfalls zu erhöhtem Sachaufwand auf beiden Staatsebenen führen.

Wir stimmen diesem Vorgehen und der angedachten Umsetzung gemäss erläuterndem Bericht zu. Für alle übrigen Aspekte verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz, welche wir vollumfänglich mittragen.

Wir bitten um die Berücksichtigung der genannten Ausführungen und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Mathias Reynard



Die Staatskanzlerin


Monique Albrecht

Kopie an vernehmlassungen@estv.admin.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courrier électronique

Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Modification de l'ordonnance sur l'imposition minimale des grands groupes d'entreprises (ordonnance sur l'imposition minimale, OIMin) ; ajout des dispositions concernant la déclaration d'information GloBE (GloBE Information Return, GIR)

Madame la conseillère fédérale,

Votre correspondance du 30 avril 2025 relative à l'objet susmentionné nous est bien parvenue et a retenu toute notre attention.

Il est important que la Suisse participe à l'échange d'information conformément à l'accord GloBE. Cela nécessite l'adaptation de l'OIMin. La modification proposée suit l'évolution du développement de la mise en œuvre de l'impôt minimum et permet de préciser les responsabilités des entreprises. Elle permet également de simplifier et d'alléger le processus administratif pour ces dernières.

La clarification de la répartition des montants de l'impôt minimum en cas de changement de canton en cours d'année de l'entité constitutive (en charge du paiement de l'impôt complémentaire), est indispensable.

Dans ce contexte, le Conseil d'État est favorable à cette adaptation afin de sécuriser les entreprises multinationales concernées établies en Suisse, et de faciliter le travail de nos autorités fiscales.

Mme Monica Saiz (Monica.Saiz@ne.ch, 032 889 45 31) se tient à votre disposition pour toute question éventuelle.

En vous remerciant de l'attention portée au présent courrier, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 7 juillet 2025



Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
C. GRAF

La chancelière,
S. DESPLAND

NE



Le Conseil d'Etat

3030-2025

Département fédéral des finances (DFF)
Madame Karin Keller-Sutter
Présidente de la Confédération
Bundesgasse 3
3003 Berne

**Concerne : modification de l'ordonnance sur l'imposition minimale des grands groupes d'entreprises (ordonnance sur l'imposition minimale, OIMin); ajout des dispositions concernant la déclaration d'information GloBE (*GloBE Information Return*, GIR)
prise de position sur l'ordonnance mise en consultation**

Madame la Présidente de la Confédération,

Par courrier du 30 avril 2025 adressé aux gouvernements cantonaux, vous invitez ceux-ci à prendre position sur la modification de l'ordonnance mentionnée en titre.

La mise en œuvre nationale de l'échange automatique de renseignements en matière d'imposition minimale nécessite, d'une part, de ratifier l'accord multilatéral entre autorités compétentes portant sur l'échange du GIR et, d'autre part, de compléter l'OIMin afin de régler les dispositions procédurales liées au dépôt et à l'échange du GIR en droit suisse, objet principal de la présente consultation.

La mise en œuvre nationale de l'échange automatique de renseignements en matière d'imposition minimale permet d'alléger les démarches administratives des groupes d'entreprises multinationales concernés, en leur permettant d'accéder au dépôt centralisé de leur GIR. Elle permettra en outre aux autorités fiscales cantonales de vérifier la cohérence des informations remises dans le cadre du dépôt de la déclaration pour l'impôt complémentaire national et international, garantissant ainsi une imposition correcte.

Pour ces raisons, notre Conseil approuve sur le principe les dispositions ajoutées à l'OIMin en relation avec le GIR, ainsi que les autres modifications et précisions relatives à l'assujettissement subjectif à l'impôt complémentaire en Suisse et la répartition cantonale des recettes de l'impôt complémentaire, tout en formulant des commentaires dans l'annexe ci-jointe.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et de l'attention que vous porterez à cette prise de position.

Veillez croire, Madame la Présidente de la Confédération, à l'assurance de notre haute considération.

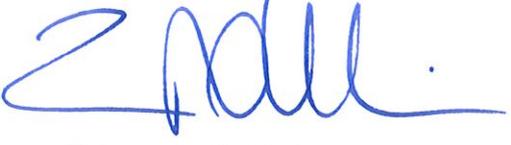
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Thierry Apothéloz

Annexe mentionnée

Copie à (word et pdf) : vernehmlassungen@sif.admin.ch

Annexe à la prise de position du Conseil d'Etat de la République et canton de Genève

Modification de l'ordonnance sur l'imposition minimale des grands groupes d'entreprises (ordonnance sur l'imposition minimale, OIMin) ; ajout des dispositions concernant la déclaration d'information GloBE (*GloBE Information Return*, GIR)

Chapitre 2 Entités constitutives assujetties à l'impôt complémentaire

- Article 5 Projet-OIMin :
 - Alinéa 1 :
 - Nous saluons la clarification apportée au nouvel alinéa 1, indiquant que l'assujettissement subjectif à l'impôt complémentaire international en vertu de la règle d'inclusion du revenu (*Income Inclusion Rule*, IIR), en droit national, ne dépend pas de la question de savoir si, dans l'année fiscale, des participations dans une entité constitutive faiblement imposée ont été détenues ou non dans d'autres juridictions fiscales
 - Cette modification de l'OIMin permet, d'une part, de garantir la sécurité juridique et la prévisibilité pour les entreprises concernées et, d'autre part, d'éviter une charge administrative excessive qui résulterait d'un changement de compétence territoriale pendant la procédure de taxation.
 - Par souci de clarté, l'application aux années fiscales qui ont débuté le 1^{er} janvier 2024 ou ultérieurement, conformément à ce qui est indiqué dans le rapport explicatif, devrait également être réglée dans les dispositions transitoires.

Chapitre 8, Section 3 Systèmes d'information

- Article 18a Projet-OIMin :
 - Alinéa 6 :
 - Afin d'assurer une cohérence avec l'article 18b, alinéa 2 Projet-OIMin, nous suggérons de reformuler l'article 18a, alinéa 6, Projet-OIMin comme suit (modification en **gras** dans le texte ci-après) :
« L'AFC **accorde** aux autorités chargées de la taxation de l'impôt complémentaire et aux administrations cantonales de l'impôt complémentaire un accès en ligne aux données du système d'information GIR ».
- Article 18d Projet-OIMin :
 - Alinéa 2 :
 - Cet alinéa doit être complété de sorte que les données puissent également être utilisées pour les impôts cantonaux et communaux.

Chapitre 8a, Section 1 GIR

- Article 28c Projet-OIMin :
 - Il convient de vérifier si le GIR peut également être déposé en monnaie nationale, ou si les règles types imposent l'utilisation de la monnaie de présentation des états financiers consolidés du groupe.

Chapitre 11 Dispositions finales

- Article 40a Projet-OIMin (en relation avec l'art. 28d, al. 2, Projet-OIMin) :
 - A la lecture de cet article et du rapport explicatif du DFF, il demeure incertain si une UPE suisse d'un groupe d'entreprises peut procéder au dépôt centralisé du GIR pour la période fiscale 2024 en Suisse, bien que la Suisse n'applique pas encore l'impôt international complémentaire en vertu de l'IIR cette année-là. Des précisions à ce sujet dans le rapport explicatif seraient à notre sens les bienvenues, dans la mesure où ce point est d'une grande importance pour les groupes d'entreprises multinationales suisses.
-

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par courriel en version PDF et Word

Département fédéral des finances

Madame la Conseillère fédérale

Karine Keller-Sutter

Bundesgasse 3

3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Delémont, le 12 août 2025

Modification de l'ordonnance sur l'imposition minimale des grands groupes d'entreprises (ordonnance sur l'imposition minimale, OIMin); ajout des dispositions concernant la déclaration d'information GloBE (GloBE Information Return, GIR)

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement jurassien a été invité par votre Département à se prononcer au sujet de la modification de l'ordonnance mentionnée en objet et il vous en remercie.

Les compléments proposés à l'OIMin peuvent, sur le principe être approuvés. Le Gouvernement jurassien estime, en effet, important d'introduire des dispositions procédurales concernant la remise, l'échange internationale et l'utilisation des GIR par les cantons. Cela permettra de renforcer la sécurité juridique et de réduire la charge administrative pour les entreprises suisses et les autorités fiscales. Ces éléments sont salués par le Gouvernement qui n'a, pour le surplus, aucune remarque particulière à faire valoir.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position à ce sujet et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Martial Courtet
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

FDP.Die Liberalen, Neuengasse 20, 3011 Bern

Bern, 28. Juli 2025 / RC
VL_OECD

Elektronischer Versand: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Änderung der Mindestbesteuerungsverordnung (Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Return) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die vorliegende Vorlage, eine Verordnungsänderung, stellt die nationale Umsetzung des Informationsaustauschs im Rahmen der Einführung der globalen Mindeststeuer dar. Konkreter werden mit der Verordnungsänderung insbesondere das Verfahren zur Einreichung der Berichterstattung (sogenannte GloBE Information Return, kurz GIR) bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), der internationale Austausch des GIR durch die ESTV sowie die Verwendung durch die Kantone geregelt.

Die FDP ist gegen die überstürzte Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung. Die Schweiz tut gut daran, bei der Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung nicht den Musterknaben zu spielen. Für die FDP ist entscheidend, dass die OECD-Mindestbesteuerung – und der entsprechende Informationsaustausch – weder eine zusätzliche Belastung für Unternehmen schafft, noch die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz gefährdet. Die politischen Entwicklungen bzgl. der OECD-Mindestbesteuerung müssen genau beobachtet werden. Namentlich hat die neue US-Regierung unter Donald Trump angekündigt, (i) das Abkommen zur OECD-Mindestbesteuerung nicht anzuwenden, was das ganze Konstrukt in Frage stellt, und (ii) dass Länder, die amerikanische Firmen im Sinne der OECD-Mindestbesteuerung mit Zusatzsteuern belegen, mit Sanktionen rechnen müssen. Etwa könnten die USA Schweizer Unternehmen höher besteuern.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jonas Projer

Département fédéral des finances DFF
Madame la Présidente de la
Confédération Karin Keller-Sutter
Palas fédéral
CH-3003 Berne

Par courrier électronique :
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Berne, le 18 août 2025

Modification de l'ordonnance sur l'imposition minimale des grands groupes d'entreprises (ordonnance sur l'imposition minimale, OIMin) ; ajout des dispositions concernant la déclaration d'information GloBE (GloBE Information Return, GIR)

Réponse de l'UDC Suisse à la procédure de consultation

Madame la Présidente de la Confédération,

Mesdames et Messieurs,

L'UDC Suisse vous remercie de l'avoir consultée au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir examiné les détails du projet, elle a l'avantage de se prononcer comme suit :

L'UDC Suisse s'oppose à l'accord GloBE et, par voie de conséquence, à la modification de l'ordonnance sur l'imposition minimale y relative. L'échange automatique d'informations GloBE contredit le principe de la présomption d'innocence. Les entreprises sont placées sous une sorte de suspicion générale et contraintes de divulguer des informations sur leurs activités mondiales. Une telle obligation de déclaration est contraire aux principes d'un État de droit libéral et soulève des doutes importants quant à la sécurité des données.

Le projet proposé vise à mettre en œuvre l'échange d'information dans le cadre de l'introduction d'une imposition minimale et plus précisément l'accord GloBE. La modification d'ordonnance proposée règle en particulier la procédure de remise des GIR à l'AFC, leur échange par cette dernière avec d'autres pays ainsi que leur utilisation par les cantons.

L'UDC Suisse rappelle son opposition à l'accord GloBE, qui est dans son ensemble inutile et superflu. Il n'est pas opportun d'élargir les compétences du Conseil fédéral – cela encore moins au service d'une bureaucratie internationale. D'une manière générale, le procédé en question revient à considérer les entreprises comme des coupables potentielles et à la soumettre à une surveillance massive. Cette pratique étant incompatible avec les principes d'un Etat de droit libéral, l'UDC Suisse s'y oppose fermement. Cela, d'autant plus que la mise en œuvre de l'accord GloBE nécessitera, des dires mêmes du Conseil fédéral, des ressources humaines et financières supplémentaires.

Il est à rappeler que les données en question seront transmises à des pays tiers dont les standards en matière d'Etat de droit ne peuvent être ni vérifiés, ni garantis. La Suisse perd ainsi tout contrôle sur l'utilisation ultérieure de ces informations. Compte tenu de la haute

sensibilité des données discales et commerciales concernées, une telle démarche est disproportionnée et inacceptable d'un point de vue sécuritaire.

Pour le surplus, l'UDC Suisse renvoie à sa réponse à la consultation correspondante, datée du 7 mai 2025.

Réitérant ses remerciements de l'avoir associée à cette consultation, l'UDC Suisse vous prie de croire, Madame la Présidente de la Confédération, Mesdames et Messieurs, à l'assurance de sa considération.

Avec nos meilleures salutations

UNION DÉMOCRATIQUE DU CENTRE

Le président du parti

Le secrétaire général



Marcel Dettling

Henrique Schneider

Conseiller national



**Sozialdemokratische Partei
der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69

www.sp-ps.ch

info@spschweiz.ch

stefan.schuetz@spschweiz.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per E-Mail an:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

20. August 2025

SP-Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Keller-Sutter,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat vernehmlasst die Änderung der Mindestbesteuerungsverordnung (MindStV). Damit wird eine Grundlage für den GloBE Information Return (GIR) geschaffen, womit die Umsetzung der OECD/G20-Mindestbesteuerung möglich wird. Die SP dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf Stellung nehmen zu dürfen.

1. Zusammenfassende Haltung der SP

Die SP unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene Verordnungsänderung, regt jedoch an, Art. 28o entsprechend Art. 30 MindStV anzupassen.

2. Inhalt des Erlassentwurfs und Position der SP

Zur Umsetzung der Säule 2 der globalen Mindeststeuer ist eine schlanke Infrastruktur notwendig, welche eine einheitliche Erfassung der effektiven Steuerlast multinationaler Unternehmensgruppen durch Kantone und Bund sicherstellt und damit den effizienten Austausch zwischen den Steuerbehörden verschiedener Staaten ermöglicht. Dafür ist der GloBE Information Return (GIR) vorgesehen. Der Bundesrat schlägt vor, diesen in der Mindestbesteuerungsverordnung zu regeln.

Die Anpassung der MindStV schafft unter anderem die Voraussetzung für das Prinzip des Central Filing. Mit der angedachten Verordnungsänderung könnten die neuen Steuerregeln bereits 2026 in Kraft treten, wobei der administrative Mehraufwand sowohl für die Behörden als auch die betroffenen Unternehmen klein gehalten würde. Beides unterstützt die SP Schweiz.

Bei der Umsetzung der neuen globalen Regeln hintanzustehen, würde der Reputation der Schweiz und der hier ansässigen Unternehmen Schaden zufügen und den Marktzugang von Schweizer Unternehmen im Ausland kompromittieren. Gleichzeitig bringt die Mindeststeuer Vorteile fiskalischer Natur, besonders aber ist sie ein Schritt in Richtung eines faireren globalen Steuersystems.

Namentlich unterstützt die SP auch die vorgeschlagene Spielart von Art. 5 Abs. 1 E-MindStV, welche hinsichtlich des Reportings zur Berechnung der internationalen Ergänzungssteuer eine gewisse Kontinuität garantiert.

Im Sinne der Konsistenz der Rechtsrahmen fordert die SP jedoch, in Art. 28o E-MindStV (GIR) analog zu Art. 30 Abs. 2 MindStV (Steuerhinterziehung, QDMTT) die Busse nicht wie im Entwurf in Anlehnung an das ALBAG bei CHF 100'000 zu deckeln, sondern «in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer» als Busse vorzusehen. Dies entspräche auch der in Art. 175 DBG und Art. 56 StHG festgehaltenen Praxis. Zudem sollen die Strafvoraussetzungen für beide Vergehen einheitlich sein: Wie in Art. 30 sollen auch in Art. 28 Fahrlässigkeit und Absicht geregelt werden.

Die SP hat sich bisher für eine rasche Implementierung der sogenannten OECD/G20-Mindeststeuer eingesetzt, die sich so eng wie möglich an den internationalen Umsetzungsnormen orientiert. So hat sich die Partei etwa vorbehaltlos [hinter die GloBE-Vereinbarung](#) gestellt. An dieser Haltung hält die Partei fest.

Wir danken Ihnen, geschätzte Frau Bundespräsidentin, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Stefan M. Schütz
Politischer Fachreferent

Madame la Conseillère fédérale Keller-Sutter
Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Berne, le 18 août 2025 usam-MH/zh

Réponse à la procédure de consultation :

Modification de l'Ordonnance sur l'imposition minimale (ajout des dispositions concernant la déclaration d'information GloBE [GloBE Information Return])

Madame la Conseillère fédérale Keller-Sutter,
Madame, Monsieur,

Plus grande organisation faïtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et plus de 600 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faïtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Le 30 avril 2025, le Département fédéral des finances (DFF) nous a convié à prendre position dans le cadre de la procédure de consultation sur la Modification de l'Ordonnance sur l'imposition minimale (ajout des dispositions concernant la déclaration d'information GloBE [GloBE Information Return]).

I. Contexte

La Suisse se trouve à un carrefour décisif. Alors que le monde économique est secoué par des tensions commerciales croissantes, notamment avec les augmentations récentes des droits de douane américains, notre pays doit faire des choix stratégiques pour préserver sa compétitivité.

Le Conseil fédéral a introduit l'imposition minimale de l'OCDE en Suisse le 1er janvier 2024, avec pour objectif de s'aligner sur un prétendu standard international. Pourtant, force est de constater que ce standard est loin d'être universel. Les États-Unis, la Chine, l'Inde et le Brésil, pour ne citer qu'eux, n'ont pas adopté cet impôt. Dans ces conditions, la Suisse se retrouve isolée, appliquant des règles qui ne sont pas partagées par les principales puissances économiques mondiales. Ainsi, le Conseil fédéral a rapidement mis en œuvre l'imposition minimale de l'OCDE via un impôt complémentaire national, sachant qu'un échange d'informations fiscales était prévu. L'accord multilatéral GloBE, adopté en janvier 2025 par le Cadre inclusif sur le BEPS de l'OCDE/G20, régit cet échange entre les États partenaires. Cet accord, en consultation récente dans laquelle **l'usam a demandé la suspension de cet impôt**, entrerait malheureusement en vigueur à l'été 2026, permettant les premiers échanges de déclarations GloBE. Il devait faciliter un dépôt centralisé des informations en Suisse, allégeant les démarches administratives pour les entreprises concernées et permettant à la Suisse de

respecter ses obligations soi-disant « internationales ». Ce n'est plus le cas, puisqu'il y a différents blocs de mise en œuvre.

Cette situation est d'autant plus préoccupante que les entreprises suisses subissent déjà les contre-coups des mesures protectionnistes américaines, qui rendent leurs exportations plus coûteuses et moins compétitives. Dans un tel environnement, il est essentiel que notre pays ne s'impose pas de contraintes supplémentaires, mais qu'il cherche au contraire à alléger le fardeau qui pèse sur nos entreprises.

L'usam a toujours été claire : nous nous opposons à l'imposition minimale de l'OCDE, car elle étouffe la concurrence fiscale internationale et affaiblit la position de la Suisse comme place économique attractive. Plutôt que de créer un terrain de jeu équitable, cette mesure risque d'handicaper nos entreprises face à leurs concurrents étrangers.

La déclaration d'information GloBE, bien qu'elle soit présentée comme une simplification administrative, introduit en réalité une complexité inutile. Les entreprises suisses, en particulier les PME non cotées en bourse, se voient imposer des normes comptables (IFRS ou US GAAP) qui ne correspondent ni à leur taille ni à leur réalité opérationnelle. Ces exigences entraînent des coûts de conversion élevés et des délais supplémentaires, sans apporter de réelle valeur ajoutée.

Nous ne pouvons accepter que nos entreprises soient pénalisées par des règles conçues pour des multinationales, alors que leurs concurrents étrangers n'ont pas à se plier aux mêmes contraintes.

II. Appréciation générale

L'usam a toujours exprimé son opposition à l'imposition minimale de l'OCDE, car elle limite la concurrence fiscale et affaiblit la compétitivité des entreprises suisses. Elle s'opposera toujours à ce qu'un tel instrument confiscatoire s'applique aux PME. Cette mesure, présentée comme un standard international, n'est en réalité adoptée que par une minorité de pays, ce qui en fait un fardeau unilatéral pour nos entreprises.

Nous comprenons la nécessité de respecter les engagements internationaux, mais nous ne pouvons accepter que la Suisse aille plus loin que nécessaire, surtout dans un contexte où nos entreprises sont déjà pénalisées par des barrières commerciales extérieures. Plutôt que de renforcer les contraintes, il est essentiel de préserver un environnement fiscal attractif pour maintenir les sièges d'entreprises en Suisse et soutenir leur croissance.

III. Appréciations particulières

Un déséquilibre dans l'échange d'informations

L'accord GloBE prévoit un échange d'informations entre juridictions signataires. Cependant, comme de nombreux pays clés ne participent pas à cet accord, les entreprises suisses devront fournir des déclarations spécifiques dans ces juridictions, tout en se conformant aux exigences suisses. Cela crée une double charge administrative sans garantie de réciprocité. Nous demandons que la Suisse ne s'engage pas dans un système déséquilibré où elle assume seule les contraintes sans en tirer les avantages escomptés.

Des normes comptables inadaptées pour les PME

Les exigences en matière de normes IFRS ou US GAAP sont inappropriées pour la majorité des PME suisses, souvent non cotées en bourse mais proches du seuil de 750 millions d'euros de chiffre d'affaires. Ces normes, conçues pour des multinationales, imposent des coûts et des délais de conversion prohibitifs. Nous demandons une simplification des règles comptables pour les entreprises non cotées, ainsi qu'une période transitoire pour celles qui devraient s'adapter à ces normes.

Des délais de déclaration irréalistes

L'accord GloBE impose un délai de 15 mois pour la transmission des déclarations après la fin de l'année fiscale, soit bien au-delà des pratiques suisses habituelles. Ce délai prolongé crée une incertitude inutile pour les entreprises et complique leur planification financière. Nous estimons que ces délais doivent être alignés sur les standards suisses pour éviter des perturbations inutiles.

Un risque accru pour la compétitivité

Dans un contexte où les droits de douane américains pèsent déjà lourdement sur nos exportations, il est inacceptable d'ajouter des contraintes fiscales supplémentaires. Nous demandons que le Conseil fédéral évite toute mesure qui affaiblirait davantage nos entreprises et qu'il maintienne une politique fiscale compétitive pour compenser les désavantages subis sur les marchés internationaux.

Remarques par article

Art. 13, al. 2 OIMin Nous approuvons le principe d'une répartition *pro rata temporis* de l'impôt complémentaire en cas de changement de canton de l'entité constitutive au cours de la période fiscale. Toutefois, il nous paraît essentiel d'introduire une règle correctrice pour les gains en capital substantiels, qui devraient être attribués spécifiquement au canton où l'entité était domiciliée au moment de leur réalisation. Ces opérations, étant donné leur caractère exceptionnel et non récurrent, ne sauraient en effet être soumises à une répartition proportionnelle dans le temps. À défaut, l'un des cantons concernés se verrait attribuer une part significative de revenus n'ayant pas été générés pendant la période d'assujettissement illimité de l'entité sur son territoire.

Art. 16, al. 2 OIMin Nous tenons à souligner une divergence majeure entre le cadre légal suisse actuel — notamment la Loi sur l'harmonisation des impôts directs cantonaux et communaux (LHID) — et le régime de l'impôt minimum tel que défini par l'OCDE et repris dans l'OIMin.

D'une part, l'art. 16, al. 2 OIMin désigne comme canton responsable de la taxation et de la perception de l'impôt complémentaire celui auquel l'entité constitutive est rattachée fiscalement au début de l'année fiscale, conformément à l'art. 10.1 des règles types GloBE. D'autre part, l'art. 22 LHID dispose que, en cas de transfert de siège ou d'administration effective en cours de période fiscale, la personne morale reste assujettie à l'impôt dans les deux cantons concernés pour l'ensemble de la période fiscale, l'autorité compétente étant celle du canton de siège à la fin de cette période.

Cette opposition entre les règles internes — qui avantagent le canton d'arrivée — et les normes internationales — qui privilégient le canton de départ — offre à la Confédération une opportunité d'harmoniser ces deux cadres. Dans un système moniste comme le nôtre, il serait en effet difficile de revenir sur un engagement international. En revanche, adapter l'art. 22 LHID pour aligner le droit domestique sur les règles OCDE/OIMin, en retenant le canton de résidence au début de la période fiscale, permettrait de rétablir un équilibre. Le canton de départ retrouverait ainsi un droit de regard légitime sur les positions fiscales de l'entité qui a quitté son assujettissement illimité en cours d'exercice, ce qui n'est pas dénué de justification.

III. Conclusion

La Suisse doit préserver sa souveraineté fiscale et soutenir ses entreprises plutôt que de les soumettre à des règles qui ne sont pas appliquées par ses principaux concurrents. L'usam demande donc la suspension de la mise en œuvre de l'imposition minimale, ou à défaut, une application strictement limitée aux exigences internationales réelles, ainsi que le maintien d'un environnement fiscal attractif, capable de compenser les désavantages créés par les tensions commerciales extérieures. Nous restons convaincus que la Suisse a tout à gagner à défendre son modèle économique et à éviter des contraintes supplémentaires qui pénalisent nos entreprises sans apporter de bénéfices concrets.

Nous vous remercions de l'attention portée à notre prise de position et vous présentons, Madame, Monsieur, nos respectueuses salutations.

Union suisse des arts et métiers usam



Urs Furrer
Directeur



Mikael Huber
Responsable du dossier

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 19. August 2025
UKA / +41 58 330 63 00

Stellungnahme der SBVg zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 30. April 2025 eröffnete Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) und zur Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR). Wir bedanken uns für die Konsultation zu diesem für den Finanzplatz Schweiz wichtigen Dossier. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Zusammenfassung

- Unabhängig von der Frage der Änderung der MindStV muss die internationale Umsetzung der GloBE-Regeln aktiv und kritisch beobachtet werden. Bis auf weiteres bestehen keine steuerlichen oder wirtschaftlichen Gründe für die Einführung einer UTPR durch die Schweiz. Mittelfristig wird auch eine Lagebeurteilung zur IIR vorgenommen werden. Die Frage ist, ob die IIR der Schweiz und der schweizerischen Wirtschaft mittel- bis langfristig mehr Nutzen oder mehr Schaden bringt.
- Zu diesen geplanten Anpassungen zu den Ergänzungen der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR) haben wir keine spezifischen Bemerkungen. Wir möchten an dieser Stelle nochmals auf zwei unsere Einwände in der Vernehmlassung zur GloBE-Vereinbarung hinweisen:
- Die schweizerischen Behörden müssen sicherstellen, dass der in der GloBE-Vereinbarung (GloBE MCAA) vorgesehene Korrekturmechanismus (Abschnitt 4 der GloBE-Vereinbarung)

und die Konsultationen (Abschnitt 6 der GloBE-Vereinbarung) nicht dazu führen, dass ausländische Behörden nachträglich in die materiellen Steuerveranlagungen der schweizerischen Behörden eingreifen können. Auch der QDMTT-Status der Schweiz darf dadurch nicht faktisch ausgehebelt werden können. Zudem sollten die Korrektur- und Konsultationsanliegen ausländischer Behörden an Fristen gebunden werden.

Position

Zum Stand der internationalen politischen Umsetzung

Die internationale Umsetzung der ursprünglich von über 140 Staaten beschlossenen GloBE-Steuerregeln der OECD muss nach wie vor aktiv und kritisch beobachtet werden. Eine grössere Anzahl der für die Schweiz wirtschaftlich wichtigen Staaten hat die Regeln bis jetzt nicht implementiert, darunter die USA, China sowie einige BRICS-Staaten.

Das OECD GloBE-Projekt steht insbesondere seit dem Amtsantritt von US-Präsident Trump vor besonders grossen Herausforderungen. Er kündigte an, dass sich die USA vom Digitalbesteuerungsprojekt zurückziehen und Gegenmassnahmen wie z.B. Strafsteuern oder Zölle gegen Staaten ergreifen würden, die diskriminierende und extraterritoriale Steuern gegen die USA erheben. Darunter dürfte die UTPR von GloBE fallen und allenfalls auch die IIR.

Der Bundesrat hat die UTPR per 1. Januar 2025 nicht eingeführt. Das ist aus unserer Sicht angesichts der internationalen steuerlichen Lage sehr begrüssenswert. Bis auf weiteres bestehen keine steuerlichen und wirtschaftlichen Gründe, aufgrund welcher die Schweiz eine UTPR einführen sollte. Im Gegenteil, bei einer Einführung müsste insbesondere mit empfindlichen Gegenmassnahmen aus den USA gerechnet werden. Wir plädieren dafür, dass der Bundesrat die UTPR bis auf weiteres nicht einführt und je nach Stand der internationalen Lage am Schluss ganz auf die Einführung verzichtet.

Mittelfristig wird auch eine Lagebeurteilung zur IIR vorzunehmen sein, welche der Bundesrat auf 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt hat. Die Frage ist, ob die IIR mittel- bis langfristig der Schweiz und der schweizerischen Wirtschaft mehr Nutzen oder mehr Schaden bringt.

Anpassung der Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV

Zu diesen geplanten Anpassungen zu den Ergänzungen der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR) haben wir keine spezifischen Bemerkungen. Wir möchten an dieser Stelle nochmals auf zwei unsere Einwände in der Vernehmlassung zur GloBE-Vereinbarung hinweisen (siehe unsere Stellungnahme vom 6. Mai 2025 zur Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch von Global Anti-Base Erosion (GloBE)-Informationen).

Zu Abschnitt 4 der GloBE-Vereinbarung: Zusammenarbeit bei Korrekturen sowie der Einhaltung und Durchsetzung der Vereinbarung

Die Botschaft des Bundesrates zuhanden des Parlaments muss hier klarstellen, dass der Korrekturmechanismus in Abschnitt 4 der GloBE-Vereinbarung nicht dazu führen kann, dass ausländische Behörden

nachträglich in die materiellen Steuerveranlagungen der schweizerischen Behörden eingreifen können, oder den QDMTT-Status der Schweiz faktisch aushebeln können. Zudem sollte die Botschaft klarstellen, wie die Korrekturanliegen ausländischer Behörden an Fristen gebunden werden können.

Zu Abschnitt 6 der GloBE-Vereinbarung: Konsultationen

Die Botschaft des Bundesrates zuhanden des Parlaments muss hier klarstellen, dass der Konsultationsmechanismus in Abschnitt 6 der GloBE-Vereinbarung nicht dazu führen kann, dass ausländische Behörden nachträglich in die materiellen Steuerveranlagungen der schweizerischen Behörden eingreifen können, oder den QDMTT-Status der Schweiz faktisch aushebeln können. Zudem sollte die Botschaft klarstellen, wie die Anfragen für Konsultationen durch ausländische Behörden an Fristen gebunden werden können.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Gabriel Bourquin
Leiter Steuern & Leiter Romandie



Urs Kapalle
Leiter Tax Strategy

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
3003 Bern

per Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 25. Juni 2025

Stellungnahme Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) unterstützt die vorliegende Änderung der Mindestbesteuerungsverordnung (MindStV).

Der GloBE Information Return (GIR), eine Berichtspflicht, um den Steuerbehörden weltweit standardisierte Informationen über die effektive Steuerbelastung multinationaler Unternehmensgruppen bereitzustellen, ist Teil der GloBE-Mustervorschriften. In der GloBE Vereinbarung wurde bereits die völkerrechtliche Grundlage für den Austausch der GIR zwischen den Staaten geschaffen, welche der SGB in einer alten Vernehmlassung unterstützt hat. Diese GloBE Vereinbarung regelt den internationalen Austausch von Steuerinformationen im Rahmen der OECD-Mindestbesteuerung für grosse, multinationale Unternehmensgruppen. Hintergrund ist die Umsetzung der zweiten Säule des OECD/G20-Projekts gegen Steuervermeidung, das einen weltweiten Mindeststeuersatz von 15% vorsieht. Die Einreichpflicht und der Austausch des GloBE Information Return sind bereits in der GloBE Vereinbarung enthalten. Mit der vorliegenden Änderung wird die MindStV um das Einreichverfahren mit der ESTV als zentraler Drehscheibe, den internationalen Austausch des GIR durch die ESTV sowie die Verwendung durch die Kantone ergänzt. Dadurch sollen Rechtssicherheit geschaffen und administrative Doppelspurigkeit vermieden werden.

Die vorliegende Anpassung der Mindestbesteuerungsverordnung regelt die nationale Umsetzung des Einreichverfahrens des GIR. Insbesondere wird die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) als zentrale Einreichungs- und Verteilstelle definiert. Dies erlaubt es in der Schweiz ansässigen Unternehmensgruppen, den GIR zentral bei der ESTV einzureichen. Jede Unternehmensgruppe kann dabei eine Geschäftseinheit, die steuerlich der Schweiz zugehörig ist, bezeichnen, welche für die Einreichung zuständig ist. Die ESTV sorgt wiederum für die Weiterleitung der relevanten Informationen an Partnerstaaten – und erhält im Gegenzug GIR-Daten aus dem Ausland. Die Kantone wiederum erhalten die notwendigen Daten für ihre Veranlagungsaufgaben. Pro Unternehmensgruppe ist eine Geschäftseinheit (One-Stop-Shop) mit Bezug auf alle anwendbaren

Ergänzungssteuerarten steuerpflichtig. Ein Kanton nimmt jeweils die Veranlagung für die ganze Unternehmensgruppe vor. Bei einem Kantonswechsel der Geschäftseinheit während des Geschäftsjahrs wird die Ergänzungssteuer aufgeteilt.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) unterstützt die Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage für die Einreichung und den internationalen Austausch des GloBE Information Return (GIR) im Rahmen der globalen Mindestbesteuerung. Die vorliegende Verordnungsänderung stellt eine notwendige und sinnvolle Ergänzung der bereits bestehenden Mindestbesteuerungsregeln dar. Sie trägt zur internationalen Transparenz bei und ermöglicht eine standardisierte, administrativ effiziente Abwicklung des Informationsaustauschs.

Trotz dieser grundsätzlichen Zustimmung weist der SGB erneut auf ein zentrales Problem hin: Die fortgesetzte föderalistische Umsetzung der Mindestbesteuerung führt zu strukturellen Ungleichgewichten. Die Erhebung und der Bezug der Ergänzungssteuer auf kantonaler Ebene – im Rahmen des sogenannten One-Stop-Shop-Prinzips – verfestigen bestehende Ressourcenunterschiede zwischen den Kantonen. Ressourcenstarke Tiefsteuerkantone würden überproportional profitieren, da ein grosser Teil der betroffenen Firmen dort angesiedelt ist. Dies erhöht die Belastung des Bundes im Ressourcenausgleich.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat und Chefökonom

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundespräsidentin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
Bernhof
3003 Bern

Bern, 4. Juli 2025

Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR). Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Brief vom 30. April 2025 haben Sie die randvermerkte Vernehmlassung eröffnet. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich an seiner Sitzung vom 4. Juli 2025 mit der Vorlage befasst und nimmt wie folgt Stellung.

Wir sind der Auffassung, dass den vorgeschlagenen Ergänzungen der MindStV grundsätzlich zugestimmt werden kann. Wir teilen die Ansicht, dass dies ungeachtet der gegenwärtigen Diskussion um die Zukunft der globalen Mindestbesteuerung sinnvoll ist und mit einer regelkonformen Umsetzung Rechtssicherheit geschaffen und die administrative Mehrbelastung für die Unternehmen in der Schweiz reduziert werden kann.

Die Änderungen in Bezug auf die Steuerpflicht erachten wir prinzipiell als sinnvolle Präzisierung, weil Klarheit geschaffen wird und wechselnde Steuerpflichtige dadurch eher vermieden werden. Ebenfalls unterstützen wir die Aufteilung der Ergänzungssteuer pro rata bei einem Kantonswechsel.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 320 16 30 / www.fdk-cdf.ch

Kopie (per E-Mail)

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK

Eidg. Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Per E-Mail (als Word und PDF) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 7. August 2025

Vernehmlassung der Städtischen Steuerkonferenz zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Die Städtische Steuerkonferenz verzichtet zum vorgelegten Vorentwurf auf eine inhaltliche Stellungnahme.

In formeller Hinsicht wird eine redaktionelle Überprüfung angeregt (Bsp.: einheitliche Verwendung "der" oder "die" GIR [Singular/Plural bzw. Maskulinum/Femininum] in der gesamten Vorlage [etwa Singular/Plural in Art. 28a–c, Maskulinum/Femininum in 28d Abs. 6 oder Art. 28h], Korrektur "auf Einreichung des/der (*statt kein Artikel*) GIR" [Art. 28h Abs. 1] Korrektur "ihren (*statt "seinen"*) Pflichten" [Art. 28l Abs. 2], Korrektur "wenn sie (*statt "er"*) glaubhaft macht" [Art. 28n Abs. 1]).

Freundliche Grüsse



Antonio Romano
Vizepräsident Städtische Steuerkonferenz

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Département fédéral des finances
3003 Berne

Par courrier électronique :
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Paudex, le 15 août 2025

Modification de l'ordonnance sur l'imposition minimale, ajout des dispositions concernant la déclaration d'information GloBE (GloBE Information Return)

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons pris connaissance du projet cité en titre, mis en consultation par vos services, et qui a retenu notre meilleure attention. Nous nous permettons de vous soumettre les quelques remarques et commentaires qui suivent.

1. Remarques générales

Fondamentalement et en pleine conformité avec nos obligations internationales découlant des règles globales anti-érosion de la base d'imposition (Pilier Deux) de l'OCDE, le Centre Patronal partage la volonté de la Confédération d'aller de l'avant avec la mise en place concrète et la définition du cadre légal de la déclaration d'information GloBE (GloBE Information Return, GIR) par chaque entité constitutive d'un groupe d'entreprises concerné par l'imposition minimale.

Même si les récents développements internationaux ont accentué les incertitudes en relation avec le principe et les modalités d'application de l'accord GloBE, un nombre très substantiel de partenaires économiques majeurs de notre pays (Union européenne, Australie, Canada, Corée du Sud, Japon, Norvège et Royaume-Uni notamment) a déjà mis en place concrètement l'imposition minimale dans les mêmes limites que celles adoptées par la Suisse (voir au-delà pour ceux qui ont déjà adopté l'*Under-Taxed Payment Rule*, UTPR). Il est dès lors justifié d'agir pour accompagner et soutenir les groupes helvétiques impliqués par ce prélèvement et de se coordonner avec les juridictions concernées qui constituent pour eux des marchés majeurs.

Ainsi, il y a une nécessité légitime à compléter l'OIMin, en particulier par des dispositions relatives à la procédure concernant le GIR. La Confédération s'y applique en respectant globalement deux principes qui nous paraissent fondamentaux : la sécurité du droit, ainsi que la simplicité et l'économie des mesures administratives. S'il ne fallait trouver qu'un seul exemple, on citerait la notion de *one-stop-shop* pour les GIR et ses similitudes avec les procédures *Country-by-Country Reporting* (CBCR), qui toutes deux facilitent grandement les démarches de nos groupes multinationaux.

Toutefois, même s'il est prévu que le système global de dépôt et de transmissions des GIR aux autorités fiscales étrangères soit centralisé au niveau de la Confédération, le Centre Patronal réitère son souhait de voir les cantons, chargés des opérations de taxation et de perception de l'impôt minimum, être rémunérés par une commission de perception sur les montants collectés pour le compte de la Confédération (25%). Ce mécanisme serait à l'image de ce qui est déjà pratiqué pour l'impôt fédéral direct, avec lequel l'impôt minimum a beaucoup de similitudes.

2. Remarques spécifiques et points d'attention

Art. 13, al. 2 OIMin

Si nous saluons le principe de la répartition de l'impôt complémentaire «pro rata temporis» au cas où l'entité constitutive change de canton au cours de la période fiscale, il nous semble important de prévoir un garde-fou. Il prendrait la forme d'une règle correctrice pour les gains en capital substantiels qui devraient être alloués spécifiquement au canton dans lequel l'entité constitutive était domiciliée au moment de la réalisation du gain. En effet, ce type d'opération extraordinaire ne se plie pas à une règle «pro rata temporis» du fait de son caractère unique et non-récurrent. Sans cette modification, l'un des deux cantons impliqués se verrait allouer une partie importante de revenus qui n'ont pas été générés lors de la période d'assujettissement illimité de l'entité constitutive sur son sol.

Art. 16, al. 2 OIMin

Nous souhaitons attirer l'attention sur une différence importante entre le cadre légal helvétique actuel (notamment la LHID) et le cadre réglementaire de l'impôt minimum tel que défini par l'OCDE et repris dans l'OIMin.

En effet, selon l'art. 16, al. 2, le canton responsable de la taxation et de la perception de l'impôt complémentaire est celui auquel l'entité constitutive assujettie est rattachée fiscalement au début de l'année fiscale au sens de l'art. 10.1 des règles types GloBE. Par contre, l'article 22 LHID prévoit quant à lui ceci : *«En cas de transfert du siège ou de l'administration effective d'un canton à un autre au cours d'une période fiscale, la personne morale est assujettie à l'impôt dans ces cantons pour la période fiscale entière. L'autorité de taxation au sens de l'art. 39, al. 2, est celle du canton du siège ou de l'administration effective à la fin de la période fiscale.»* Cette contradiction entre règles internes, qui privilégient le canton du siège à la fin de la période fiscale, et les règles OIMin et OCDE, qui elles mettent en avant le canton du siège au début de l'année fiscale, nous semble une excellente occasion pour la Confédération d'engager une réflexion sur l'harmonisation des deux cadres normatifs. A ce titre, il est difficile de revenir sur un engagement international (surtout dans notre système moniste) tandis que les règles de la LHID font probablement la part un peu trop belle au canton d'arrivée, qui raffle la mise doublement (substance fiscale additionnelle et procédure de taxation à son avantage). Pourquoi dès lors ne pas aligner notre droit domestique sur les règles internationales et modifier l'art 22 LHID en conséquence en instaurant la primauté du canton de résidence au début de la période fiscale comme dans l'OIMin ? Le canton de départ obtiendrait ainsi un droit de regard un peu plus appuyé sur les positions fiscales de la société qui a abandonné son assujettissement illimité auprès de lui en cours de période fiscale.

Nous vous remercions de l'attention que vous aurez prêtée à nos lignes et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal


Jean-Blaise Roggen

Per E-Mail:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Vorsteherin Frau Karin Keller-Sutter

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 17. Juli 2025

Stellungnahme zu Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30. April 2025 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Gelegenheit, zur ausgearbeiteten Vorlage Stellung nehmen zu können.

Zusammenfassung:

EXPERTsuisse unterstützt die Änderung der Mindestbesteuerungsverordnung im Grundsatz, fordert jedoch punktuelle Anpassungen und Präzisierungen.

Unsere Kernanliegen können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Streichung des Verweises auf die anwendbare Version des Kommentars in der Fussnote.
2. Keine separate Verpflichtung zur Registration der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit für den GloBE Information Return («**GIR**») bei der ESTV.
3. Einheitliche und konsistente Strafbestimmungen für den GIR und die Steuererklärung für die schweizerische Ergänzungssteuer («**QDMTT**»).

EXPERTsuisse ist der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand. Unsere Mitglieder unterstützen Schweizer und internationale Konzerne intensiv bei der Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung und stehen deshalb in engem Austausch mit den betroffenen Konzernen.

Wir unterstützen grundsätzlich die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der Mindestbesteuerungsverordnung, fordern jedoch einige punktuelle, nachfolgend erläuterte Anpassungen und Präzisierungen. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch von Global Anti-Base Erosion (GloBE)-Informationen vom 8. April 2025 erläutert, erachten wir den Austausch des GIR mit dem Ausland als zentral. Ohne einen solchen Austausch wären die Schweizer Konzerne mit einem erheblichen administrativen Aufwand und Kosten konfrontiert. Wir erachten es als zentral, dass gemäss Zeitplan des Bundesrats die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um den Austausch des GIR für die Steuerperiode 2024 zu ermöglichen.

Art. 2 Anwendbares Recht

In der neuen Fussnote 4 (korrekterweise: aktualisierte Fussnote 3) der angepassten Verordnung wird auf die konsolidierte Version des Kommentars zu den GloBE-Mustervorschriften vom April 2024 verwiesen. Zwischenzeitlich hat die OECD bereits eine neue Version des Kommentars publiziert, und zwar im Mai 2025. Der Verweis auf eine konkrete Version des Kommentars in der Fussnote könnte bei einer wörtlichen Auslegung von Artikel 2 Absatz 3 dazu führen, dass nur diese konkrete Version des Kommentars zur Anwendung gelangt. Gemäss unserem Verständnis sollen die GloBE-Mustervorschriften dynamisch jeweils gemäss aktueller Version des Kommentars (und weiterer OECD-Dokumente) – sofern der Kommentar und die weiteren OECD-Dokumente keine Bestimmungen enthalten, welche vom materiellen Gehalt der OECD-Mustervorschriften abweichen (denn hier kann keine dynamische Übernahme greifen) – ausgelegt werden und nicht aufgrund einer konkreten Version. Wir regen an, dass die Fussnote wie folgt vereinfacht wird:

Der Kommentar kann kostenlos eingesehen werden unter: www.oecd.org > Topics > Global Minimum Tax > Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two)

In Artikel 2 Absatz 2 werden die Buchstaben a und c–e von Artikel 4.3.2 für die schweizerische Ergänzungssteuer nicht mehr ausgeschlossen, was wir begrüssen. Diese Regelung (wie grds. alle Verordnungsanpassungen) soll gemäss Verordnung per 1. Januar 2026 in Kraft treten. Der erläuternde Bericht (S. 7) sagt jedoch, dass sich dadurch materiell keine Auswirkungen ergeben (mit Verweis auf die administrativen Leitlinien Februar und Juli 2023 resp. dem konsolidierten Kommentar vom April 2024). Es wird offenbar davon ausgegangen, dass die Buchstaben a und c–e von Artikel 4.3.2 bereits vor 2026 nicht ausgeschlossen werden. Aus rechtlicher Sicht erachten wir diesen Hinweis bloss im erläuternden Bericht als ungenügend. Es sollte formell in der Verordnung präzisiert werden, dass diese Anpassung von Artikel 2 Absatz 2 rückwirkend per 1. Januar 2024 anzuwenden ist.

Art. 9 Abs. 3

Im erläuternden Bericht zu Artikel 9 Absatz 3 wird berechtigterweise der Hinweis gemacht, dass nicht zwingend eine formelle Jahresrechnung eingereicht werden muss. Ein blosses «Reporting Package» genügt. Entsprechend wurde auch der Wortlaut von Absatz 3 angepasst.

Der erläuternde Bericht sollte zwecks Klarstellung jedoch darauf hinweisen, dass für Absatz 2 weiterhin eine formelle Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER notwendig ist und ein Reporting Package nicht genügt. Eine Diskussion zwischen der ESTV, SSK und EXPERTsuisse hat ergeben, dass die gesetzlich geforderte Prüfung durch eine externe Revisionsstelle nur möglich ist, wenn die Geschäftseinheit eine umfassende formelle Jahresrechnung (inkl. Anhang) erstellt.

Art. 19 Pflichten der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit

Wir verstehen Artikel 19 so, dass sich die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit zweimal registrieren muss, und zwar einmal bei der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung (via Plattform OMTax) und einmal bei der ESTV (via Plattform ePortal). Gleichzeitig wird im erläuternden Bericht zu Artikel 18a (Seite 11 – 12) darauf hingewiesen, dass zukünftig nur noch ein zentrales Verzeichnis geführt werden soll, aus dem alle in der Schweiz steuerpflichtigen Geschäftseinheiten ersichtlich sind.

Zwecks administrativer Entlastung der betroffenen Konzerne würden wir es begrüssen, wenn es nicht eine doppelte Registrationspflicht gäbe, einmal für die QDMTT-Steuererklärung und einmal für den GIR. Die rechtliche Grundlage in Artikel 19 sollte so angepasst werden, dass mit der Registration bei der kantonalen

Steuerverwaltung auch die Registrationspflicht für den GIR erfüllt ist. Ausgehend vom zentralen Verzeichnis hat die ESTV bereits die notwendigen Informationen.

Art. 28d (neu) Pflicht zur Einreichung der GIR

Das Konzept der OECD sieht vor, dass im Grundsatz der GIR im Land der obersten Muttergesellschaft des Konzerns eingereicht wird. Jedoch kann der Konzern auch eine «Designated Filing Entity» bestimmen (Artikel 8.1.2 MR). Da im erläuternden Bericht des Bundesrats nichts Gegenteiliges steht, gehen wir davon, dass auf Basis von Artikel 28d ein internationaler Konzern mit Hauptsitz in einem anderen Land als der Schweiz auf Basis dieses Konzepts in der Schweiz den GIR für den Konzern einreichen kann (bspw. US-Konzern mit Tochtergesellschaft in der Schweiz).

Wir erachten den Absatz 3 als nicht notwendig. Absatz 1 beinhaltet den Grundsatz, dass jede ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit in der Schweiz den GIR einreichen muss und Absatz 2 beinhaltet die Ausnahmen. Die Streichung von Absatz 3 verkürzt den Artikel und führt zu einer leichteren Lesbarkeit. Die in Absatz 3 aufgeführten Präzisierungen können wie folgt in Absatz 2 lit. b eingebaut werden:

b. eine Geschäftseinheit der Unternehmensgruppe den GIR entsprechend den Vorgaben gemäss Artikeln 8.1.1 oder 8.1.2 der GloBE-Mustervorschriften in einem anderen Steuerhoheitsgebiet einreicht, das ein Partnerstaat ist und mit dem der Austausch systemisch erfolgreich ist.

Der Begriff «systemisches Scheitern» ist im Bundesgesetz vom 16. Juni 2017 über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (ALBAG) wie folgt definiert: «Zustand, der eintritt, wenn der Partnerstaat der Pflicht zum automatischen Austausch der länderbezogenen Berichte aus Gründen, die sich nicht durch das anwendbare Abkommen rechtfertigen lassen, anhaltend nicht nachkommt.» Unseres Erachtens wäre es hilfreich, eine analoge Definition zumindest im erläuternden Bericht zu ergänzen, um Klarheit zu schaffen, was damit gemeint ist.

Art. 28f (neu) Verwaltungssanktion bei Säumnis

In Artikel 28f werden die Verwaltungssanktionen bei einer verspäteten Einreichung des GIR gesetzlich normiert. Die Strafbestimmung weicht damit wesentlich von den Strafbestimmungen bei einer verspäteten Einreichung der QDMTT-Steuererklärung gemäss Artikel 29 ab. Während bei der QDMTT-Steuererklärung eine Verwaltungssanktion nur nach einer formellen Mahnung möglich ist, sieht Artikel 28f keine solche Mahnung beim GIR vor. Weiter beträgt die Strafe maximal CHF 1'000 (Wiederholungsfall: CHF 10'000) bei der QDMTT-Steuererklärung, beim GIR hingegen fix CHF 200 pro Tag und maximal CHF 50'000. Werden beispielweise beide Steuererklärungen 30 Tage zu spät eingereicht, gibt es bei der QDMTT-Steuererklärung eine Strafe von maximal CHF 1'000, beim GIR hingegen 30 Tage x CHF 200 = CHF 6'000. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar, da die QDMTT-Steuererklärung und der GIR Bestandteil der einheitlichen Rechtsrahmen der globalen Mindeststeuer sind. Warum die verspätete Einreichung des GIR eine höhere abstrakte Strafandrohung – und damit letztlich höhere Wichtigkeit im System der globalen Mindeststeuer – haben soll, ist unverständlich.

Der Bundesrat macht im erläuternden Bericht einen Verweis auf Artikel 12 Bundesgesetz vom 16. Juni 2017 über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (ALBAG). Der länderbezogene Bericht (CbCR) und der GIR seien vergleichbar, weshalb eine Anlehnung an das ALBAG beim GIR sinnvoll sei. Dies mag im Grundsatz stimmen, jedoch ist das ALBAG für den GIR formell nicht anwendbar. Im Sinne der Einheitlichkeit sollte sich die Strafbestimmung an den bestehenden Regeln der Mindestbesteuerungsverordnung orientieren.

Wir stellen den Antrag, dass Artikel 28f ersatzlos gestrichen wird und die Verwaltungssanktion gemäss Artikel 29 zur Anwendung kommt.

Art. 28o (neu) Unwahre oder unvollständige GloBE-Informationen

Artikel 28o steht ebenfalls in Widerspruch zu Artikel 30, namentlich Absatz 1 lit. a. Während eine fehlerhafte Einreichung einer QDMTT-Steuererklärung, die zu einer unvollständigen Steuerfestsetzung führt (Steuerhinterziehung), bei Fahrlässigkeit oder Absicht zu einer Bestrafung führen kann, ist dies bei Artikel 28o nur bei Absicht möglich. Die Strafvoraussetzungen müssen identisch sein aufgrund der einheitlichen Rechtsrahmen. Das Strafmass kann indes beim GIR nicht identisch sein mit jenem der QDMTT-Steuererklärung, da auf Basis des GIR keine Steuer festgesetzt wird.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

EXPERTsuisse



Daniel Gentsch
Präsident Kommission direkte Steuern



Nicole Bühler
Fachleiterin Tax & Legal



Eidg. Finanzdepartement EFD
Eidg. Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Bern, 19. August 2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend die Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR)

Sehr geehrter Herr Bree

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur geplanten Ergänzung der Schweizer Mindeststeuerverordnung um die Bestimmungen zum GloBE Information Return (GIR) Stellung nehmen zu können.

SwissHoldings vertritt die Interessen von 65 multinationalen Schweizer Industrie- und Dienstleistungsunternehmen verschiedenster Wirtschaftssektoren. Nahezu allen unseren Mitgliedunternehmen ist gemeinsam, dass sie in den Anwendungsbereich der OECD-Mindestbesteuerung fallen. Wir bitten Sie diesem Umstand angemessen Rechnung zu tragen.

Die vorliegend zu beurteilende Verordnungsanpassung bezweckt hauptsächlich die innerstaatliche Umsetzung des GIR-Austauschs insbesondere im Rahmen der multilateralen GloBE-Vereinbarung. Die GloBE-Vereinbarung ist aus Sicht unserer Mitgliedunternehmen ein zentrales Instrument zur praktischen Umsetzung der neuen Anforderungen im Rahmen der OECD-Mindestbesteuerung. Sie ermöglicht eine zentralisierte Einreichung des GIR über die Schweiz – unabhängig davon, ob das Unternehmen seinen Hauptsitz im In- oder Ausland hat. Damit wird vermieden, dass der GIR in jeder relevanten Jurisdiktion separat eingereicht werden muss. Der damit verbundene administrative Aufwand wäre andernfalls überwältigend und mit beträchtlichen zusätzlichen Kosten verbunden.

SwissHoldings setzt sich daher dafür ein, dass die Schweiz die multilaterale GloBE-Vereinbarung ratifiziert und die Schweiz selbstverständlich auch die dafür nötigen innerstaatlichen Umsetzungsschritte ausführt. Dabei erachten wir es als zentral, dass die gesetzlichen Grundlagen rechtzeitig geschaffen werden, um den Austausch des GIR bereits für die Steuerperiode 2024 zu ermöglichen. SwissHoldings unterstützt deshalb grundsätzlich die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung der Schweizer Mindeststeuerverordnung zwecks Umsetzung des GIR-Austauschs und ersucht den Bundesrat die Anpassung zügig vorzunehmen.

Bei der Prüfung der Vernehmlassungsvorlage haben wir die folgenden Punkte entdeckt, die noch korrigiert oder eingehend geprüft werden sollten.

Zu Art. 2 (anwendbares Recht): Die OECD hat im Mai 2025 (d.h. nach Beginn der vorliegenden Vernehmlassung) eine neue Fassung des konsolidierten Kommentars zu den GloBE-Modellregeln publiziert. Dieser Tatsache muss auch die vorgeschlagene Fussnote 3 Rechnung tragen, welche aktuell noch auf eine veraltete Fassung des Kommentars verweist. Im Zuge dieser



Anpassung sollte unseres Erachtens geprüft werden, ob es sachgerecht ist in der Fussnote auf eine bestimmte Fassung des Kommentars zu verweisen. Nach unserem aktuellen Verständnis wendet die Schweiz Kommentar und Admin Guidance dynamisch, die GloBE-Modellregeln hingegen statisch an. Einen Verweis in der Verordnung auf eine bestimmte Fassung des Kommentars sehen wir kritisch, da daraus falsche Schlüsse gezogen werden könnten. Ausserdem sind aus dem Kreis unserer Mitgliedunternehmen vereinzelt Stimmen zu hören, die der Ansicht sind, dass die Schweiz die Möglichkeit bewahren sollte bestimmte OECD-Regelungen nicht zu übernehmen, beispielsweise weil diese mit wichtigen Grundsätzen der Schweizer Rechtsordnung unvereinbar sind.

Zu Art. 19 (Pflichten der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit): Ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheiten müssen sich in der Schweiz zweimal registrieren. Einmal bei der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung via der OMTax-Plattform, und einmal bei der ESTV via der ePortal-Plattform. Gleichzeitig wird im erläuternden Bericht zu Artikel 18a darauf hingewiesen, dass zukünftig nur noch ein zentrales Verzeichnis geführt werden soll, aus dem alle in der Schweiz steuerpflichtigen Geschäftseinheiten ersichtlich sind. Zur administrativen Entlastung unserer Mitgliedunternehmen aber auch vieler anderer Unternehmen würden wir es begrüssen, wenn von der doppelten Registrationspflicht abgesehen werden könnte und ausschliesslich auf die Registrierung bei der OMTax-Plattform abgestellt werden könnte.

Zu Art. 28d (Pflicht zur Einreichung der GIR): Gemäss den OECD-Vorgaben kann der GIR im Land der obersten Muttergesellschaft des Konzerns eingereicht wird. Jedoch kann der Konzern gemäss Artikel 8.1.2 der Modellregeln auch eine «Designated Filing Entity» bestimmen. Weder der Verordnungsentwurf noch der erläuternde Bericht gehen auf die Möglichkeit ein, dass ein internationaler Konzern mit Hauptsitz in einem anderen Land als der Schweiz den GIR für den Konzern in der Schweiz einreichen kann. Wir würden es begrüssen, wenn im Schweizer Recht auf dieses Recht hingewiesen würde.

Zu Art. 28f (Verwaltungsanktion bei Säumnis): Die Bestimmung regelt die Verwaltungsanktionen bei einer verspäteten Einreichung des GIR. Sie weicht dabei wesentlich von den Strafbestimmungen bei einer verspäteten Einreichung der QDMTT-Steuererklärung gemäss Artikel 29 ab. Während bei der QDMTT-Steuererklärung eine Sanktion nur nach einer formellen Mahnung möglich ist, ist dies bei einer verspäteten Einreichung des GIR nicht vorgesehen. Weiter beträgt die Strafe bei der QDMTT-Steuererklärung maximal CHF 1'000 (Wiederholungsfall: CHF 10'000), beim GIR hingegen fix CHF 200 pro Tag und maximal CHF 50'000. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar, da die QDMTT-Steuererklärung und der GIR Bestandteil des einheitlichen Rechtsrahmens der globalen Mindeststeuer sind. Warum die verspätete Einreichung des GIR eine höhere abstrakte Strafandrohung – und damit letztlich höhere Wichtigkeit im System der globalen Mindeststeuer – haben soll, ist unverständlich. Wir fordern deshalb, dass auch beim GIR die Verwaltungsanktion gemäss Artikel 29 zur Anwendung gelangt.

Zu Art. 40 (Vergehen): Die Vorgaben zur korrekten Anwendung der OECD-Mindeststeuer sind für alle betroffenen Unternehmen hier in der Schweiz aber auch im Ausland äusserst anspruchsvoll. Die Komplexität der Mindeststeuer ist gewaltig, weshalb Unternehmen und umsetzende Steuerverwaltungen vehement auf Vereinfachungen (z.B. Simplified ETR Safe Harbor) drängen. Darüber hinaus arbeitet die OECD mit unbestimmten Rechtsbegriffen, die verschieden ausgelegt werden können. Ausserdem ändern sich die Vorgaben in regelmässigen Abständen. Zum heutigen Zeitpunkt muss deshalb davon ausgegangen werden, dass die Mindeststeuerunterlagen einer sehr grossen Zahl von Unternehmen Fehler aufweisen werden. Fehler werden selbst dann nicht zu vermeiden sein, wenn Unternehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen. Dass fahrlässig begangene Fehler wie von der OECD vorgesehen lediglich während der ersten drei Jahre keine Strafen nach sich ziehen, wird der Komplexität der Anforderungen der Mindeststeuer nicht gerecht. Wir plädieren deshalb dafür, die Bestrafung von Fahrlässigkeit weiter einzuschränken und der Kriminalisierung von Unternehmen und ihren stark geforderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebührend Rechnung zu tragen.

Forderung ausserhalb der GIR-Implementierung

Die vorliegende Vernehmlassung ermöglicht auch bereits bestehende Schweizer Umsetzungsvorgaben nochmals kritisch zu prüfen. Mittlerweile ist es der Verwaltung wie auch den betroffenen Unternehmen möglich die Schweizer Umsetzung mit jenen anderen Staaten zu vergleichen und zu untersuchen, ob andere Staaten für die Unternehmen schlankere oder bessere Umsetzungslösungen gefunden haben.

Wir wurden von Unternehmensseite darauf hingewiesen, dass die von der Schweiz vorgesehene Behandlung von Joint Ventures im Vergleich mit den Lösungen anderer Staaten aufwändiger sei. Dabei wurde auf die Lösungen Deutschlands, Italiens und Grossbritanniens verwiesen. Diese verlangen von Joint Ventures im Unterschied zur Schweiz keine separate QDMTT-Steuererklärung. Technisch kann den Besonderheiten von Joint Ventures in der Steuererklärung durch einen separaten Abschnitt Rechnung getragen werden. Dies stimmt auch mit der Lösung beim GIR überein, die ebenfalls einen Abschnitt für vollständige GloBE/QDMTT-Informationen und Steuerberechnungen für Joint Ventures enthält. Dieser separate Abschnitt könnte dann auch dem Joint Venture Partner vorgelegt werden. Wir sind überzeugt, dass diese Lösung den Compliance-Aufwand für multinationale Unternehmen in der Schweiz spürbar reduzieren würde. Nachdem sich in unserer internen Vernehmlassung sämtliche Unternehmen mit Joint Ventures explizit für die Vereinfachung ausgesprochen haben, ersuchen wir hiermit die Schweizer Behörden die nötigen Schritte in die Wege zu leiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und wir stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
SwissHoldings
Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to be "G. Rumo".

Dr. Gabriel Rumo
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to be "M. Hess".

Martin Hess
Leiter Steuern, RA, dipl. Steuerexperte



Ordre romand des experts fiscaux diplômés
c/o Fiduciaire FIDAG SA, succursale de Sion
Rue de la Blancherie 2
1950 Sion

info@oref.ch

Sion, le 15 août 2025

Par e-mail

Madame K. Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Département fédéral des finances
Bernernhof
3003 Berne
(vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Consultation relative à la modification de l'ordonnance sur l'imposition minimale (OIMin)

Madame la Conseillère fédérale,

L'Ordre Romand des Experts Fiscaux Diplômés (OREF) est une association professionnelle suisse créée en 1985 et composée d'environ 250 membres, qui se distinguent par leur connaissance de la pratique fiscale et leur approche multidisciplinaire.

L'OREF souhaite participer à la consultation ouverte le 30 avril 2025 à propos de la modification de l'OIMin. Nous vous rappelons les termes de notre dernière prise de position datée du 7 mai 2025 qui concluait que l'OREF devrait être systématiquement appelée à prendre position lors de consultation fédérale concernant le système fiscal suisse.

L'OREF est dans l'ensemble favorable à ce projet dans la mesure où il permettra à la Suisse de clarifier en particulier les modalités concernant la procédure de remise des *GloBE Information Returns* (GIR) à l'Administration fédérale des contributions (AFC), leur échange par cette dernière avec d'autres pays ainsi que leur utilisation par les cantons. Les nouvelles dispositions permettront en effet d'alléger la charge administrative des groupes d'entreprises concernés conformément à l'adoption de l'approche du « guichet unique ». Ceci étant dit, nous appelons de nos vœux à un guichet unique qui permet le dépôt des déclarations GIR ou QDMTT sur format électronique (p. ex. .xml ou autre) en sus du format MS Excel. D'ailleurs, l'AFC devrait encore investiguer si la prise en charge d'autre supports informatique (p. ex. logiciels open source) ne devrait pas être considérée.

Sur le fond, l'OREF émet néanmoins les réserves suivantes :

- La référence n°3 indiquée à l'al. 3 de l'art. 2 devrait être révisée en précisant qu'en cas de mise à jour du commentaire relatif aux règles types GloBE, cette dernière version s'appliquera aux fins de l'OIMin. Il faudrait par conséquent modifier la note de bas de page en supprimant la référence « avril 2024 » et en la remplaçant par « Commentaire » afin de s'assurer que la dernière version dudit commentaire soit applicable de manière dynamique.
- L'inscription aux deux systèmes d'information, à savoir le « système d'information en matière d'impôt complémentaire » ainsi que le « système d'information GIR », prévue à l'art. 19 al. 1, doit pouvoir s'effectuer de manière conjointe sans devoir s'enregistrer séparément aux deux systèmes d'information.
- L'article 28d devrait prévoir la possibilité pour un groupe international d'entreprises dont le siège ne se trouve pas en Suisse de déposer le GIR pour le groupe en Suisse sur une base volontaire.
- Les dispositions pénales et les contraventions en lien avec les obligations relatives au dépôt des GIR et des déclarations QDMTT (qualified domestic minimum top-up tax) doivent être harmonisées.
- La déclaration QDMTT devrait intégrer une section spécifique aux Joint-Ventures afin que ces dernières puissent remplir leur obligation en déclarant leurs éléments dans la déclaration QDMTT du groupe « associé ». Cette solution est proposée dans d'autres juridictions et conforme à la structure actuelle du GIR.

Comme mentionné dans notre courriel daté du 7 mai 2025 concernant la consultation sur l'approbation de l'accord multilatéral entre autorités, l'OREF insiste également sur le fait que l'introduction de l'imposition minimum globale doit être accompagnée de mesures compensatoires bénéficiant aux entreprises impactées et permettant à la place économique suisse de maintenir son attractivité. Alors que certains Cantons ont pris les devants, il devient urgent que des mesures soient également proposées au niveau fédéral, respectivement que les projets cantonaux soient conformes aux règles modèles (« Qualified Refundable Tax Credit », « Integrity Rule » ou « Related Benefits Rule »). Nous encourageons donc le Conseil fédéral à faire des propositions et à communiquer ouvertement dans ce sens dans un avenir proche.

Prise de position détaillée

L'OREF est dans l'ensemble favorable à la modification de l'OIMin clarifiant en particulier les modalités et dispositions relatives à la remise des GIR, tout en poursuivant l'objectif que la charge administrative pour les groupes concernés par le pilier 2 soit réduite à un niveau raisonnable et que le processus de déclaration reste efficace. Nous saluons le fait qu'à cet égard le projet de modification de l'OIMin dispense les entités constitutives suisses de groupes étrangers de devoir remettre localement un GIR, dans la mesure où l'Etat de l'entité-mère ultime est un Etat partenaire au sens de l'accord (art. 28d du projet OIMin).

L'OREF accueille également favorablement la précision relative à la répartition de l'impôt complémentaire en cas de changement de canton, prévoyant que les impôts complémentaires seront répartis entre les cantons concernés dans le cas où une entité constitutive change de canton au cours de l'année fiscale, conformément aux principes du droit fédéral concernant l'interdiction de la double imposition intercantonale (art. 13, al. 2 du projet OIMin).

Comme susmentionné, l'OREF souhaite néanmoins apporter les réserves suivantes concernant le projet de modification de l'OIMin :

Art. 2, al. 3

Pour garantir que le cadre réglementaire reste pertinent et adaptable aux évolutions relatives à l'application des règles types GloBE, il est important que la référence indiquée au paragraphe 3 de l'article 2 soit révisée. Actuellement, cette référence mentionne spécifiquement une version précise du commentaire relatif aux règles types GloBE, datée d'avril 2024. Cette précision pourrait limiter la flexibilité et l'efficacité du cadre réglementaire, particulièrement face aux mises à jour régulières réalisées par l'Organisation de coopération et de développement économiques (OCDE).

Le rapport explicatif du 22 décembre 2023 précise que l'adoption des règles types GloBE à l'art. 2, al. 1 OIMin repose sur un renvoi statique, car un renvoi dynamique serait problématique sur le plan constitutionnel. Toute révision future des règles impliquerait donc une modification formelle de l'ordonnance. En revanche, le même rapport se limite, à l'al. 3, à exiger que ces règles soient « interprétées conformément au commentaire y afférent et aux réglementations connexes », sans indiquer si cette référence au commentaire doit, elle aussi, être statique.

Cette absence d'indication est d'autant plus notable que le Conseil fédéral reconnaît, dans ce même rapport, la fréquence des nouvelles publications du Cadre inclusif et annonce qu'il « conviendra d'examiner dans quelle mesure l'ordonnance nécessite des adaptations » à chaque nouveau document. Rien ne s'oppose, sur le plan constitutionnel, à ce que seul le renvoi aux règles types demeure figé, tandis que le commentaire des règles modèles — par nature interprétatif — puisse être appliqué de façon dynamique, à l'image du rôle joué par le Commentaire du Modèle de convention fiscale de l'OCDE : les versions ultérieures y sont admises pour éclairer le sens d'une disposition tant qu'elles se bornent à la clarifier et n'en modifient pas la substance.

Or, le fait de mettre à jour la note de bas de page 3 de l'OIMin pour y inscrire « avril 2024 » — au lieu d'une formulation générique — peut être interprété comme le signe que le législateur entend dorénavant réviser l'ordonnance à chaque nouvelle version du commentaire. Une telle approche affaiblirait la sécurité juridique et alourdirait inutilement la charge administrative, alors qu'un renvoi souple permettrait d'atteindre le même objectif tout en respectant le cadre constitutionnel.

En effet, l'interprétation des règles GloBE est en constante évolution, et les mises à jour des commentaires sur ces dernières sont fréquentes. En ne prenant en compte qu'une version figée, il y a un risque que le cadre soit rapidement dépassé, nécessitant des ajustements fréquents de l'OIMin.

Ainsi, pour favoriser une application dynamique (à supposer que ceci soit la volonté du Conseil Fédéral et à l'opposé de l'approche prise par certains pays membres du Cadre Inclusif qui transpose chaque nouvelle administrative guidance dans leur législation locale afin que celle-ci ait force de loi¹) et pertinente dans le temps des règles en vigueur, il serait opportun de généraliser la référence à « Commentaire », sans mentionner de version spécifiquement. Cette modification permettrait de s'assurer que la dernière version des commentaires soit automatiquement applicable.

Cette simplification s'alignerait avec l'objectif visant à offrir aux entreprises et aux professionnels du secteur un cadre juridique clair et stable, évitant les potentielles ambiguïtés pouvant découler dans le cas contraire.

En conclusion, remplacer la référence « avril 2024 » par une mention générique « Commentaire » dans la note de bas de page garantirait l'application continue et dynamique des règles types GloBE. Nous suggérons que la note de bas de page soit simplifiée comme suit : « Le commentaire peut être consulté gratuitement sous : www.oecd.org > Thèmes > Impôt minimum mondial > Règles globales anti-érosion de la base d'imposition (Pilier Deux) > **Commentaire** ».

Cette position a l'avantage de créer un cadre législatif et réglementaire que les entreprises peuvent suivre et comprendre en temps voulu. Par contre, cette stratégie peut mettre la Suisse dans une situation qui la rend moins compétitives que certains Etats qui eux retranscrivent systématiquement les nouveautés et changements de pratique adoptés par l'OCDE dans un cadre qui n'est pas démocratique au sens où la Suisse l'entend.

La priorité absolue à ce stade étant d'obtenir une clarification sans équivoque de la situation juridique afin de connaître le statut des futurs commentaires de l'OCDE pour l'interprétation de l'OIMin, le Conseil fédéral doit se prononcer explicitement sur le choix entre une interprétation statique ou dynamique du commentaire, et justifier son raisonnement dans le cadre de l'adoption de cette modification de l'OIMin afin d'exposer clairement sa position à l'adresse des entreprises multinationales suisses et étrangères exerçant une activité soumise à l'imposition minimum globale en Suisse.

¹ Ce qui est notamment le cas pour les pays suivants : Bahreïn, Hong-Kong, Irlande, Luxembourg, Pologne

Art. 19, al. 1

Afin de réduire la charge administrative imposée aux entreprises, il est nécessaire de réexaminer la nouvelle disposition prévue à l'article 19, alinéa 1. Selon cette dernière, l'entité constitutive assujettie à l'impôt complémentaire doit s'enregistrer séparément dans le "système d'information en matière d'impôt complémentaire" et le "système d'information GIR", ce qui entraîne une duplication des démarches administratives.

En intégrant ces deux processus d'inscription par le biais d'un enregistrement en ligne unique, cela réduirait d'une part le risque de potentielles erreurs et allégerait d'autre part le fardeau administratif, tout en améliorant l'efficacité de la gestion des données à travers un registre central.

En conclusion, à travers une inscription conjointe, les entreprises bénéficieraient d'une procédure simplifiée, ce qui renforcerait notamment l'efficacité des systèmes d'information suisses.

Art. 28d

L'article 8.1.2 des règles GloBE offre la possibilité de déposer un GIR par le biais d'une Entité déclarante désignée. Néanmoins, ni l'article 28d ni le commentaire relatif à la modification de l'ordonnance sur l'imposition minimale ne mentionnent la possibilité pour un groupe international d'entreprises dont le siège ne se trouve pas en Suisse de déposer le GIR pour le groupe en Suisse sur une base volontaire. Ainsi, une précision à ce sujet serait bénéfique.

Art. 28f

L'harmonisation des dispositions pénales et des contraventions relatives aux obligations de dépôt du GIR et des déclarations QDMTT est importante pour garantir la cohérence du cadre fiscal et juridique suisse étant donné que les GIR et les déclarations QDMTT visent *in fine* un but commun, à savoir la conformité des entités constitutives suisses avec les règles GloBE telles que reprises et appliquées par la Suisse.

Plus précisément, l'art. 28f impose des sanctions administratives pour la soumission tardive du GIR, avec des pénalités allant jusqu'à CHF 200 par jour, pour un maximum de CHF 50'000. Cela contraste avec l'article 29, qui prévoit une amende maximale de CHF 10'000 pour la déclaration QDMTT (dans les cas graves ou en cas de récidive), appliquée uniquement après un rappel formel (non prévu à l'art. 28f pour le GIR).

En outre, le rapport explicatif (p.16) compare les sanctions administratives applicables au dépôt des GIR à celles prévues à l'art. 12 de la Loi sur l'échange des déclarations pays par pays (LEDPP), sans justification complémentaire autre que le fait qu'en cas de retard, l'échange automatique des GIR pourrait être compromis. En vue d'une harmonisation des dispositions applicables aux deux types de déclaration (GIR et QDMTT), il serait plus judicieux d'harmoniser les sanctions à la baisse en appliquant également les dispositions de l'article 29 (lesquelles s'avèrent moins restrictives) au dépôt des GIR.

Traitement des Joint-Ventures

A ce jour, les obligations déclaratives applicables aux Joint-Ventures en Suisse sont, selon nos informations, plus contraignantes comparées aux solutions applicables

dans d'autres juridictions. En effet, ces entités doivent actuellement remplir une déclaration QDMTT séparée en Suisse alors qu'elles pourraient déclarer leurs éléments dans une section spécifique de la déclaration QDMTT du groupe « associé », ce qui est consistant avec la structure prévue dans le GIR.

Importance d'adopter des mesures compensatoires

Dans nos prises de positions précédentes sur l'introduction de l'imposition minimale des grands groupes d'entreprises en Suisse, nous avons déjà insisté sur l'importance de telles mesures destinées à maintenir la compétitivité de la place économique suisse. Alors que certains Cantons ont entretemps proposé des mesures incitatives compatibles avec les règles modèles GloBE, nous constatons qu'aucune initiative n'a été lancée au niveau fédéral. Au vu de la marge de manœuvre limitée des Cantons, nous sommes d'avis que des mesures compensatoires au niveau fédéral sont indispensables et requises dans un avenir proche. Le contexte actuel de guerre tarifaire et l'incertitude en résultant pour les échanges commerciaux internationaux renforce encore l'urgence d'agir. Diverses propositions d'amélioration des conditions cadres figuraient déjà dans notre prise de position sur l'OIMin, à laquelle nous vous renvoyons (Prise de position sur la consultation sur l'approbation de l'accord multilatéral entre autorités compétentes portant sur l'échange de la déclaration d'information GloBE du 7 mai 2025 ; [Prise de position de l'OREF sur la consultation concernant l'ordonnance sur l'imposition minimale des grands groupes d'entreprises du 14 septembre 2023 – pages 3-5](#) ; également [la Prise de position de l'OREF sur la Consultation concernant l'ordonnance sur l'imposition minimale des grands groupes d'entreprises du 17 novembre 2022 – page 9 \(risque de PAA en matière d'impôt anticipé\) et page 10 \(amélioration de l'OIES\)](#)).

L'OREF constate une lente érosion du substrat fiscal des grandes entreprises de la région au profit d'autres pays qui ne sont pas toujours qualifiés de plus libéraux. Les coûts salariaux et d'établissement (loyers, infrastructures, énergie, etc) sont clairement plus élevés dans notre pays ; de par le passé, les avantages fiscaux dont bénéficiaient les grandes entreprises ont permis d'atténuer les effets de ces coûts et de favoriser les implémentations en Suisse. Cette tendance a clairement diminué et doit être vigoureusement inversée. Le message que nous recevons de nos mandants est clairement que les conditions cadres suisses se sont détériorées, tant au niveau fédéral que cantonal ; nous pouvons entre autres citer :

- 1) Augmentation des taux d'impôt cantonaux (dans les cantons qui les avaient notamment réduits sous le seuil de 15% dans le contexte de la RFFA²). Entre 2020 et 2025, les taux applicables aux grandes entreprises sont passés de 11% à 15% environ, uniquement par la fin des statuts cantonaux et les augmentations de taux ordinaires.
- 2) Les avantages fiscaux octroyés au niveau cantonal (déduction supplémentaires R&D et patent box) sont devenus, dans presque tous les cantons, non-pertinents ; en effet, les réductions d'impôts cantonaux qu'ils induisent sont reprises sous forme d'impôt complémentaire. Les grandes entreprises se demandent à juste titre pourquoi il est encore intéressant d'investir en Suisse alors que d'autres pays ont mis en place rapidement des

² Notamment les cantons suivants : BS, FR, GE, GL, GR, NE, SG, SH, SZ, TG, VD

systèmes de subventions qui, le cas échéant, remplissent les critères dits de « Qualified Refundable Tax Credits ».

- 3) Au niveau fédéral, aucun avantage particulier n'est offert. Ceci étant dit et dans la plupart des cantons³, la charge d'IFD est désormais prépondérante sur la charge afférente au canton et à la commune d'implantation. Les efforts consentis par ces derniers sont ainsi limités par l'absence d'aides fédérales.
- 4) L'OIES n'est pas favorable aux grandes entreprises suisses dont le modèle d'affaires induit la facturation de licence pour l'utilisation des intangibles du groupe ou qui financent leurs sociétés affiliées au moyen de dette. Le Conseil Fédéral se doit de revoir les modalités liées au crédit des impôts étrangers prélevés à la source sur les impôts suisses. Selon son rapport sur la consultation daté du 10.04.2019, il serait aisé de revoir lesdites modalités et de les assouplir.
- 5) Le droit pénal fiscal suisse s'est récemment fortement renforcé. L'OREF n'a pas pour objectif de favoriser la non-conformité fiscale des entreprises suisses ; ceci étant dit, les conséquences pénales découlant d'infraction fiscales, notamment au niveau personnel de collaborateurs de services fiscaux ou comptables internes, est à proscrire, hormis dans les cas particulièrement graves. Cette approche ne s'inscrit pas dans la tradition suisse de collaboration et de transparence des contribuables avec leurs autorités de taxation. Aussi, la disparité des peines et des interprétations d'états de fait, d'un côté par les autorités cantonales et d'un autre côté par les autorités fédérales (AFC TVA, AFC IA, AFC DT) met en évidence la complexité et la non-coordination du système fiscal suisse en comparaison internationale. Nous appelons urgemment à une harmonisation entre les différentes autorités et les différents types d'impôts. Il en va de la crédibilité de la Suisse et de ses conditions cadres ainsi que de la limitation de la bureaucratie néfaste qui grève désormais son système fiscal.

Développements récents

Au vu des développements récents avec les Etats-Unis et l'accord du G7, nous attendons du Conseil fédéral qu'il informe sur la voie qu'il entend suivre dès que cet accord politique aura été concrétisé par l'OCDE. De nombreux groupes basés aux Etats-Unis étant présents en Suisse, cette clarification doit se faire aussi rapidement que possible, notamment au niveau de l'application de la QDMTT aux filiales suisses de groupes US.

* * *

³ Notamment les cantons suivants : AI, AR, BL, BS, FR, GL, LU, NW, OW, SG, SZ, TG, UR, ZG,

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre très haute considération.

ORDRE ROMAND DES
EXPERTS FISCAUX DIPLOMES



Marc Nicolet



Yi-Xin Tseng



Die Präsidentenkonferenz

Postfach, 9023 St. Gallen
Telefon +41 58 70 52727
Aktenzeichen: BVGer-111-30/20/1
Geschäfts-Nummer: 2025-106

Generalsekretariat EFD
Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

PDF- und Word-Version per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

St. Gallen, 30. Juni 2025 /mtj

Vernehmlassung: Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

In der oben genannten Angelegenheit wurde die Vernehmlassung eröffnet. Das Bundesverwaltungsgericht ist von der geplanten Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Ergänzung der Bestimmungen zum GIR) direkt betroffen und dankt für die Eröffnung eines internen Verfahrens. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

Bereits in der Vernehmlassung zum ursprünglichen Entwurf der Mindestbesteuerungsverordnung (Beilage) hat das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass es – neben der Kompetenz betreffend die Behandlung von Verfügungen im Bereich der Festsetzung der Mindestbesteuerung – eine weitere neue Kompetenz erhalten wird: die Beurteilung von Beschwerden gegen Bussenverfügungen der kantonalen Verwaltung, welche wegen Verletzung von Verfahrenspflichten, Ergänzungssteuerhinterziehung sowie wegen Anstiftung, Gehilfenschaft oder Mitwirkung zur Ergänzungssteuerhinterziehung erlassen werden (Art. 32 Abs. 2 [neu VE-Abs. 3] i.V.m. Art. 25 Abs. 2 und 3 MindStV).

Es ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Kompetenz, Straftatbestände zu beurteilen für das Bundesverwaltungsgericht zumindest im Abgaberecht neu ist. In keiner einzigen Materie, bspw. Zoll, Mehrwertsteuer, Verrechnungsteuer, ist ein solcher Instanzenzug vorgesehen. Dies gilt auch, wenn es sich um Übertretungen handelt. Dem Bundesverwaltungsgericht kommt – abgesehen von Art. 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021) – keine Strafkompentenz zu, wobei es sich auch bei Art. 60 VwVG ohnehin um Disziplinarrecht handelt. Selbst bei Androhung einer Busse im Sinne von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) wird die Verfolgung eines entsprechenden Delikts den Straf(verfolgungs)behörden überlassen.

Es erscheint aus rechtsstaatlicher Sicht bedenklich, wenn dasselbe Gericht über die Steuerbemessung einerseits und die Strafverfolgung andererseits entscheidet. So fallen Veranlagungsverfahren nicht unter Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101), Strafverfahren hingegen schon. Auf Ebene der Verwaltung wird dieser Widerspruch in der Regel dadurch entschärft, dass unterschiedliche Verwaltungseinheiten für die Abgabenerhebung und das Verwaltungsstrafverfahren zuständig sind. Für die indirekten Steuern verweisen die entsprechenden Gesetze (Art. 103 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer [MWSTG, SR 641.20], Art. 50 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben [StG, SR 641.10], Art. 67 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer [VStG, SR 642.21], Art. 128 Abs. 1 des Zollgesetzes [ZG, SR 631.0], Art. 13 des Bundesgesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen [StAhiG, SR 651.1], zu Letzterem BGE 141 II 383 E. 4.6 f.) für das Verfahren auf das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR, SR 313.0], welches – nach Durchlaufen des verwaltungsinternen Verfahrens – die Beurteilung durch das Strafgericht vorsieht (Art. 72 Abs. 1 VStrR).

Am Gesagten ändert nichts, dass im Bereich der direkten Steuern Bussen für Übertretungen von den kantonalen Steuerrekurskommissionen oder Verwaltungsgerichten beurteilt werden.

Wir ersuchen Sie höflich, den Rechtsweg in Strafsachen nochmals zu überdenken.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Vorsitzende der
Präsidentenkonferenz

Barbara Balmelli



Der stellvertretende
Generalsekretär

Bernhard Fasel

Beilage

- Schreiben vom 4. September 2023

Kopie an

- Bundesgericht
- Bundesstrafgericht
- Bundespatentgericht

Zürcher Bankenverband | Weinbergstrasse 25 | 8001 Zürich

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 20. August 2025
E-Mail direkt: cb@zhbanken.ch

Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR) – Stellungnahme zum Entwurf vom 30. April 2025

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Veröffentlichung vom 30. April 2025 wurden interessierte Kreise mit Frist bis 20. August 2025 eingeladen, zum Entwurf für die Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Der Zürcher Bankenverband vertritt seit 1902 die Interessen des Finanzplatzes Zürich. Er vereinigt über 40 Mitgliedsunternehmen, darunter alle bedeutenden Banken sowie die grössten Versicherungen als assoziierte Mitglieder sowie die Schweizerische Nationalbank und die SIX Group als zugewandte Institute. Er setzt sich für politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen ein, die auch in Zukunft eine erfolgreiche Entwicklung des Finanzplatzes und der in Zürich ansässigen Banken und Versicherungen ermöglichen.

Von der OECD Mindestbesteuerung (GloBE) sind wichtige Unternehmen des Wirtschaftsraums und des Finanzplatzes Zürich direkt betroffen. Wir ersuchen Sie deshalb, unsere Stellungnahme im Rahmen Ihres Vernehmlassungsverfahrens zu berücksichtigen.

Grundsätzliches

Eine grösseren Zahl von Staaten, die für die Schweiz wirtschaftlich bedeutend sind, haben die ursprünglich von über 140 Staaten beschlossenen GloBE-Steuerregeln der OECD nicht eingeführt, darunter die USA, China und verschiedene BRICS-Staaten.

Der amtierende US-Präsident hat angekündigt, dass sich die USA vom Digitalbesteuerungsprojekt zurückziehen und Gegenmassnahmen wie Strafsteuern oder Zölle gegen Staaten ergreifen werden, die diskriminierende und extraterritoriale Steuern gegen die USA erheben. Es ist davon auszugehen, dass die «Undertaxed Payments Rule» (UTPR) und allenfalls auch die «Income Inclusion Rule» (IIR) von GloBE darunter fallen und über die aktuell geltenden Zölle hinaus empfindliche weitere Gegenmassnahmen der USA zur Folge haben können.

Wir begrüssen deshalb, dass der Bundesrat die UTPR per 1. Januar 2025 nicht eingeführt hat und ersuchen darum, auf deren Einführung bis auf weiteres und je nach Entwicklung der internationalen steuerlichen Entwicklung ganz zu verzichten.

Darüber hinaus erachten wir eine kritische Lagebeurteilung zur IIR, die der Bundesrat auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt hat, für notwendig. Ob diese der Schweiz und der schweizerischen Wirtschaft mittel- und langfristig mehr nützt oder schadet, ist unseres Erachtens zurzeit mindestens offen.

Anpassung der Mindestbesteuerungsverordnung (MindStV)

Zu den im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Änderungen an der Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report haben wir keine spezifischen Anmerkungen.

Dagegen erlauben wir uns, auf zwei wesentliche Punkte zur GloBE-Vereinbarung hinzuweisen, die unseres Erachtens in der Botschaft des Bundesrates zuhanden des Parlaments klargestellt werden müssen:

Abschnitt 4

Zusammenarbeit bei Korrekturen sowie der Einhaltung und Durchsetzung der Vereinbarung

und

Abschnitt 6 – Konsultationen

Wir ersuchen um Klarstellung, dass der in Abschnitt 4 definierte Korrekturmechanismus und der in Abschnitt 6 festgelegte Konsultationsmechanismus nicht dazu führen können, dass ausländische Behörden nachträglich in die materiellen Steuerveranlagungen der schweizerischen Behörden eingreifen oder die Anerkennung der Schweiz als Staat, welcher die qualifizierte nationale Ergänzungssteuer (Qualified Domestic Minimum Top-up Tax) eingeführt hat (QDMTT-Status) faktisch aushebeln können.

Zudem ersuchen wir um Festsetzung von Fristen für die Vorbringung von Korrekturanliegen durch ausländische Behörden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse



Christian Bretscher